Ebhardt

Das Gesetz

über die

Bildung der Schwurgerichte

und das

preußische Gesetz

über

das mündlich-öffentliche

Verfahren mit Geschworenen

vom [illegible]

[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]
[illegible]

6

Das Gesetz

über die

Bildung der Schwurgerichte

und das

provisorische Gesetz

über

das mündlich=öffentliche

Verfahren mit Geschworenen

vom 24. December 1849.

Mit Hinzufügung der nach beiden zur Anwendung kommenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften

herausgegeben

von

C. H. Ebhardt,

Advocaten und Notare.

Hannover 1850.

Helwing'sche Hofbuchhandlung.

Gesetz
über die
Bildung der Schwurgerichte.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des §. 9. des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848, verschiedene Abänderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend, haben Wir hiemit, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs das nachfolgende provisorische Gesetz beschlossen und verordnen:

Über die Bildung der Geschworenenliste.

§. 1. Zu dem Amte eines Geschworenen sind, vorbehältlich der im §. 2 geordneten Ausnahmen, berechtigt und verpflichtet:

1) die 1000 Höchstbesteuerten, welche in dem Bezirke eines jeden Schwurgerichtshofes ihren Wohnsitz haben, sowie
2) diejenigen Personen, welche auf einer deutschen Universität ihre Studien gemacht und eine Staats- oder Facultäts-(Doctor-) Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

§. 2. Geschworene können nicht sein:

1) Vorstände und General-Secretaire der Ministerien, sowie Vorstände der höheren Verwaltungsbehörden;
2) Geistliche aller Confessionen;
3) Personen, welche ein ständiges Richteramt bekleiden, sowie Staatsanwälte oder deren Stellvertreter;
4) Personen, welche zur Zeit der Bildung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu den Dienstverrichtungen eines Geschworenen untauglich sind;
6) Personen, welche zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Crim.-

Ges.=Buchs) *) zur Strafe des Arbeitshauses oder der Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, leichtsinnigen Eides oder Bestechung verurtheilt worden sind;

7) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung befangen sind, welches entweder zu den unter №. 6 speciell aufgeführten gehört oder mit einer der unter №. 6 aufgeführten Strafen gesetzlich bedroht ist.

Die Unfähigkeit der unter 1—3 aufgeführten Personen dauert nur so lange, als sie das Amt, welches sie unfähig macht, bekleiden.

§. 3. Für eine einzelne Sache sind zu dem Amte eines Geschworenen unfähig diejenigen, welche als Anzeiger, Privatankläger, Polizeibeamte oder Protocollführer, sowie als Anwälte rücksichtlich der abzuurtheilenden strafbaren Handlung thätig waren, oder als Zeugen, Sachverständige (Dollmetscher) abgehört oder abzuhören sind.

§. 4. Nach zurückgelegtem siebenzigsten Lebensjahre kann das Amt eines Geschworenen immer abgelehnt werden.

§. 5. Im Laufe des Monats October eines jeden Jahrs haben die Landdrosteien mit Hülfe der Steuerbehörde für den Bezirk eines jeden Schwurgerichtshofes Verzeichnisse der Namen und Wohnorte der nach dem §. 1 unter 1 zu den Geschworenen herbeizuziehenden Höchstbesteuerten aufzustellen und den Vorständen der mit selbstständiger Verwaltung versehenen Städte und Flecken, sowie der Verwaltungsämter (Amtsvoigteien, Patrimonialgerichte u. s. w.) Auszüge dieser Verzeichnisse, welche die Namen der in denselben ansässigen Höchstbesteuerten enthalten, mitzutheilen.

§. 6. Sofort nach Eingang dieser Mittheilung ist von den im §. 5 erwähnten Vorständen eine Liste der in ihrem Verwaltungsbezirke ansässigen, nach den §§. 1 und 2 zum Geschworenenamte befähigten Personen anzufertigen.

§. 7. Diese Urliste ist während eines Zeitraumes von 14 Tagen am Sitze der Verwaltungsbehörde öffentlich auszulegen, auch auf geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Urliste zur Einsicht bereit liege.

Auszüge der Urliste sind in geeigneter Weise an einzelnen Orten des Verwaltungsbezirks (Kirchspielen u. s. w.) auszulegen.

§. 8. Jeder volljährige Staatsbürger ist berechtigt, innerhalb des im §. 7 gedachten Zeitraums wegen Übergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Personen Beschwerde zu erheben, worüber das Amt (Magistrat u. s. w.) zu entscheiden hat.

Gegen diese Entscheidung können die Betheiligten den Recurs an die Landdrostei zur Hand nehmen, welcher binnen einer unerstrecklichen Frist von 10 Tagen bei der unteren Verwaltungsbehörde

---

*) Die schweren Strafen sind: 1) Todesstrafe, 2) Kettenstrafe, 3) Zuchthausstrafe, 4) Dienstentsetzung.

sowohl anzuzeigen als auszuführen und von dieser ungesäumt der Recursbehörde einzusenden ist.

§. 9. Nach Ablauf der in den §§. 7 und 8 zur Erhebung von Beschwerden festgesetzten Frist, oder im Falle, daß Beschwerden erhoben wurden, nach Erledigung derselben, berufen die Vorstände der mit selbstständiger Verwaltung versehenen Städte und Flecken die Bürgervorsteher, die Vorstände der Ämter aber die Amtsvertreter, damit dieselben unter ihrer Leitung aus der Urliste diejenigen Personen auswählen, welche mit besonderer Rücksicht auf ihre erprobte Einsicht und Ehrenhaftigkeit für das Amt eines Geschworenen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß von den auf der Urliste befindlichen Personen der dritte Theil zu Geschworenen ausgewählt wird.

Bei der Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 10. Nach Statt gehabter Wahl haben die Vorstände der Verwaltungsbezirke ohne Verzug die Verzeichnisse der zu Geschworenen auserlesenen Personen der Landdrostei einzusenden.

§. 11. Diese vereinigt die ihr zugesandten verschiedenen Listen zu einer einzigen und stellt dieselbe dem ständischen Ausschusse der Provinziallandschaften zu, damit dieser die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, in keinem Falle jedoch unter 200 Namen herabsetze.

Bei dieser Herabsetzung, welche nach den Grundsätzen des §. 9 vor sich geht, ist die höchste Sorgfalt darauf zu verwenden, daß nicht nur geistig tüchtige und unbescholtene Männer, sondern auch wo möglich befähigte aus allen Gegenden des Bezirks des Schwurgerichtshofes, insbesondere aber aus dem Orte, wo derselbe seine Sitzungen hält, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

§. 12. Die so reducirte Liste bildet die Hauptliste der für die Sitzungen des nächsten Jahrs als Geschworene berufenen Personen.

Sie wird von der Landdrostei den Vorsitzenden derjenigen Obergerichte, bei denen Schwurgerichte abgehalten werden, sowie auch den Vertretern der Staatsanwaltschaft in Abschrift mitgetheilt.

§. 13. Die nach den §§. 5 folg. den oberen Verwaltungsbehörden obliegenden Geschäfte werden für den Harzdistrict der Landdrostei zu Hildesheim übertragen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 14. Bis dahin, daß die in den §§. 5, 9, 11 vorausgesetzte neue Organisation der Verwaltung eingeführt ist, treten an die Stelle der betreffenden Vorschriften die nachfolgenden Bestimmungen:

1) Kleinere Ämter und Patrimonialgerichte sollen bezüglich der Bildung der Geschworenenlisten durch Vollzugsordnung mit einem benachbarten Amtsbezirke verbunden werden (§. 5).

2) Anstatt der Amtsvertreter (§. 9) haben acht von dem Amtsvorstande zu berufende Vorsteher der bevölkertsten Gemeinden des Amtsbezirks die Wahl vorzunehmen.

3) Die im §. 11 vorgeschriebene Reduction der Listen erfolgt durch den Vorsitzenden des Obergerichts im Verein mit den beiden ältesten Räthen desselben.

Von der Zusammenberufung und Bildung der Schwurgerichte.

§. 15. Mindestens 14 Tage vor der Eröffnung der jedesmaligen Sitzungen des Schwurgerichtshofes hat der Vorsitzende des Obergerichts in einer durch öffentliche Bekanntmachung anzuberaumenden öffentlichen Gerichtssitzung dreißig Haupt- und sechs Ergänzungs-Geschworene durch Looziehung zu bestimmen.

§. 16. Zu diesem Zwecke wirft er die Namen sämmtlicher auf der Hauptliste befindlichen Staatsbürger in eine Urne und zieht aus denselben die im §. 15 festgesetzte Anzahl der Hauptgeschworenen.

§. 17. Nachdem die Looziehung der Hauptgeschworenen beendigt ist, legt er die Namen sämmtlicher an dem Orte, wo die Sitzungen des Schwurgerichtshofes Statt finden, ansässigen, auf der Hauptliste verzeichneten und nicht etwa als Hauptgeschworene berufenen Staatsbürger in die Urne und zieht aus denselben die im §. 15 festgesetzte Anzahl der Ergänzungsgeschworenen.

§. 18. Jedem einzelnen der durch Loos bestimmten Haupt- und Ergänzungsgeschworenen ist auf Befehl des Vorsitzenden des Obergerichts eine schriftliche Ladung zuzufertigen, welche den Ort, Tag und Stunde für die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichtshofes, sowie die für den Fall des Ausbleibens gesetzlich gedroheten Strafen enthalten soll.

Die Ladung ist wenigstens 8 Tage vor Eröffnung der Sitzungen dem Geschworenen zuzustellen, falls dieser aber nicht anwesend, seinen Hausgenossen. Im letztern Falle ist eine Abschrift der Ladung, sowie wenn auch kein Hausgenosse anzutreffen, die Ladung selbst dem Vorsteher der Gemeinde zu übergeben, welcher verpflichtet ist, ohne Verzug dem Geschworenen die erforderliche Mittheilung zu machen.

Die Zustellung der Ladung ist zu bescheinigen und diese Bescheinigung alsbald dem Obergerichte zu übersenden.

§. 19. Ein Geschworener, welcher ohne genügende Entschuldigung entweder der Ladung überhaupt keine Folge leistet, oder vor dem Schlusse der Sitzungen sich wieder entfernt, verfällt in eine Geldbuße von 50—200 Thaler.

Der zweite Rückfall hat außerdem den Verlust der Fähigkeit, das Amt eines Geschworenen zu versehen, zur Folge.

§. 20. Als genügend entschuldigt gilt nur derjenige, welcher nachweis't, daß er durch unabweisliche Hindernisse außer Stand gesetzt sei, die ihm obliegende Dienstpflicht zu erfüllen.

§. 21. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft entscheidet das Gericht über die Zulänglichkeit der Entschuldigung und spricht sofort, wenn solche ungenügend befunden wird, oder der Geschworene gar keine Entschuldigung vorgebracht hat, die gesetzlich angedrohete Strafe aus.

Geht das Urtheil auf Verlust der Fähigkeit zum Geschworenen-

amte (§. 19), so ist dasselbe auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

§. 22. Gegen das Strafurtheil ist keine Berufung, sondern aus erheblichen Gründen nur ein Einspruch zulässig, worüber das Gericht während der laufenden Sitzungen, oder falls diese beim Eingange des Antrags bereits beendigt sein sollten, im Anfange der nächstfolgenden Sitzungen entscheidet.

§. 23. Wer auf die ihm zugestellte Ladung erschienen und den Dienstverrichtungen eines Geschworenen nachgekommen ist, soll für die nächsten vier ordentlichen Sitzungen des Schwurgerichtshofes von dem Geschworenendienste befreit sein, falls er nicht ausdrücklich hierauf verzichtet.

Das Verzeichniß der auf diese Weise austretenden Geschworenen ist sowohl dem Obergerichte, als der Landdrostei einzusenden.

§. 24. Das Schwurgericht ist bei Vermeidung der Nichtigkeit für jede einzelne Strafsache aus zwölf Geschworenen zu bilden.

§. 25. Es soll jedoch thunlichst, insbesondere aber, wenn die Verhandlungen einer einzelnen Strafsache eine längere Dauer erwarten läßt, darauf gesehen werden, daß den zwölf Hauptgeschworenen ein oder zwei Ersatzgeschworene hinzutreten.

§. 26. Unmittelbar vor dem Beginne der Verhandlungen einer jeden einzelnen Strafsache sind die Geschworenen in Gegenwart der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen.

§. 27. Ergiebt der Aufruf, daß nicht mindestens vier und zwanzig und im Falle des §. 25 sechs und zwanzig oder beziehungsweise acht und zwanzig Hauptgeschworene erschienen sind, so sind diese Zahlen bei Vermeidung der Nichtigkeit durch die nach §. 17 durch Loos bestimmten Ergänzungsgeschworenen, und zwar nach der unter ihnen durch die Loosziehung geordneten Reihefolge zu ergänzen.

§. 28. Sollten auch die vorherbestimmten Ergänzungsgeschworenen zur Bildung des Schwurgerichts nicht ausreichen, so ist zur Ziehung weiterer Ergänzungsgeschworenen nach Maßgabe des §. 17 zu schreiten.

§. 29. Die Namen sämmtlicher erschienenen Geschworenen legt der Präsident des Schwurgerichtshofes bei Vermeidung der Nichtigkeit in eine Urne und zieht dieselben einzeln aus der Urne heraus.

§. 30. Unmittelbar nach der Ziehung jedes einzelnen Namens steht dem Angeklagten, sowie der Staatsanwaltschaft, und zwar dem Angeklagten zuerst, das Recht zu, den benannten Geschworenen abzulehnen.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

§. 31. Die Ziehung ist beendigt, sobald die zur Bildung des Schwurgerichts erforderliche Anzahl von Namen (§§. 24, 25), gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden, aus der Urne hervorgegangen ist.

§. 32. Der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschworenen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Anzahl von Geschworenen vorhanden, oder im Falle, daß das Schwurgericht aus dreizehn Personen zu bilden, eine gerade Anzahl, so kann der Angeklagte eine Ablehnung mehr vorbringen, als die Staatsanwaltschaft.

§. 33. Ist die Verhandlung gegen mehrere Angeklagte gerichtet, so können dieselben über die Art der Ausübung des ihnen zusammen, im gleichen Umfange, wie einem einzelnen Angeklagten, zustehenden Ablehnungsrechts sich vereinigen.

Erfolgt eine solche Vereinigung nicht, so wird durch das Loos die Reihenfolge bestimmt, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Angeklagten ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für seine Mitangeklagten bindend.

§. 34. Wenn in der Urne nur noch so viele Namen übrig sind, als zur vollständigen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden (§§. 24, 25), so findet eine weitere Ablehnung nicht Statt.

§. 35. Die Geschworenen sind für jeden einzelnen Fall in öffentlicher Sitzung bei Vermeidung der Nichtigkeit zu beeidigen.

Der Präsident richtet zu diesem Zwecke an die Geschworenen folgende Anrede:

> „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, den gerichtlichen Verhandlungen mit voller Aufmerksamkeit zu folgen, die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungs-Beweise gewissenhaft zu prüfen, mit Niemandem, außer mit ihren Mitgeschworenen über den zu ertheilenden Ausspruch Rücksprache zu nehmen und diesen ihren Ausspruch nach ihrem Gewissen und der durch die Verhandlungen in ihnen begründeten freien Überzeugung ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben zu wollen.“

Jeder Geschworene wird hierauf von dem Präsidenten einzeln aufgerufen und unter Anwendung der bestehenden Schwurformel verpflichtet. *)

Anhänger anerkannter christlicher Secten, welche die Ableistung eines Eides für unerlaubt halten, leisten die ihnen gleichkommende nach ihren Religionsgrundsätzen bestimmte Bekräftigung.

§. 36. Im Falle des §. 25 gelten diejenigen Personen, deren Namen zuletzt ausgelooset wurden, ohne daß eine Ablehnung Statt fand, als Ersatzgeschworene.

Sie wohnen der gerichtlichen Verhandlung bei, haben in Betreff derselben mit den Hauptgeschworenen gleiche Befugnisse und treten für den Fall, daß der eine oder andere der Hauptgeschworenen gehindert sein sollte, bis zum Ausspruche des Urtheils auszuharren, für diesen nach der Reihe ein, in welcher ihre Namen gezogen wurden.

---

*) Vergl. die Note zu §. 91 des Gesetzes über das Verfahren.

§. 37. Die Bestechung der Geschworenen ist nach den Vorschriften der Art. 151, 152, 356, 357 des Criminal-Gesetzbuchs und des §. 65 des Polizei-Strafgesetzes zu beurtheilen. Auch die Vorschriften des Criminalgesetzbuchs Art. 143, 144, 156 und 157 kommen bei Beleidigung der Amtsehre der Geschworenen und der gewaltsamen Widersetzung gegen die letzteren ebenfalls zur Anwendung. *)

---

*) Art. 151 des Crim.-Ges.-B. Der Bestechung macht sich schuldig, wer einem öffentlichen Diener oder dessen Angehörigen, um ihn in seinem amtlichen Wirkungskreise zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, irgend einen demselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, wenn auch die Annahme des Angebotenen nicht erfolgt sein sollte.

War dagegen die Absicht des Bestechenden nur auf Bestimmung zu einer pflichtmäßigen Handlung gerichtet, so tritt in den geeigneten Fällen polizeiliche Ahndung ein.

Art. 152. Der Bestechende soll mit Gefängniß bestraft werden.

Als besonders erheblicher Beschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn die von dem Bestechenden zugesicherte Leistung in einer schon an sich verbotenen Handlung oder Zulassung bestand.

Das gegebene oder versprochene Geschenk soll jedes Mal der Armencasse an dem Orte des begangenen Verbrechens verfallen sein.

Art. 356. Ein öffentlicher Beamter, der wegen einer zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung oder Unterlassung irgend einen ihm nicht gebührenden Vortheil annimmt oder sich verschafft, ist der Bestechung schuldig.

Die Annahme des Vortheils ist schon dann für geschehen zu achten, wenn sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder wenn er das, was ihm ohne seinen Willen zugeschickt, oder was einem seiner Angehörigen, um ihn zu bestechen, gegeben worden, nachdem er hiervon Kenntniß erhalten, nicht längstens binnen drei Tagen zurückgegeben oder dem Gerichte oder seinen Amtsvorgesetzten davon Anzeige gemacht hat.

Art. 357. Ein öffentlicher Diener, der, um pflichtwidrig und zum Nachtheile des Staates oder Einzelner eine Amtshandlung zu verrichten oder zu unterlassen, vor Begehung dieser Pflichtwidrigkeit ein Geschenk oder Versprechen angenommen, imgleichen, welcher in Erwartung eines nicht versprochenen Geschenks oder Vortheils eine Pflichtwidrigkeit begangen und nachher den erwarteten Vortheil angenommen oder gefordert hat, wird mit Dienstentsetzung gestraft.

Ein Beamter, welcher entweder ein Richteramt oder eine Verwaltungsstelle bekleidet, und vor Vollziehung einer Amtshandlung Betheiligte zu einer Belohnung zwar auffordert, solche aber so wenig als ein Versprechen erhalten hat, wird ohne Rücksicht auf die Pflichtwidrigkeit oder Pflichtmäßigkeit in Ausführung der Amtshandlung mit Dienstentlassung bestraft.

In den Fällen des Art. 357 tritt an die Stelle der Dienstentsetzung Zuchthaus, der Dienstentlassung Arbeitshaus, der Suspension Gefängniß.

Dasselbe tritt ein, falls solches von einem kein Richteramt bekleidenden Diener geringern Grades behuf einer pflichtwidrigen Handlung geschehen ist.

Dagegen findet nach Beschaffenheit der Umstände bloß disciplinarische Ahndung Statt, wenn ein solcher Diener für eine vollzogene, nicht pflichtwidrige, aber nach seinen Dienstpflichten ihm nicht obliegende Amtshandlung vor Vollziehung des Geschäfts eine Belohnung gefordert hat, oder überhaupt ein öffentlicher Diener für eine vollzogene, ihm nach seinen Dienstpflichten obliegende Amtshandlung eine nicht vorher geforderte oder versprochene Belohnung annimmt, in so fern in beiden Fällen den Amtsvorgesetzten keine Anzeige gemacht und deren Ermächtigung zur Annahme eingeholt ist.

In allen übrigen Fällen einer aus Eigennutz geschehenen Annahme unerlaubter Vortheile soll auf Suspension, und in geringeren Fällen auf Geldbuße erkannt werden.

Die Strafen der Bestechung schließen jedoch eine schwerere Strafe nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen überging.

Die Vorschriften dieses Artikels sind auf Sachwalter, Anwälte und Notare nicht anzuwenden, wenn diese Personen von ihrer eigenen Partei oder dem Requirenten für eine pflichtmäßige Amtshandlung freiwillig gegebene Geschenke annehmen. (Vergl. Art. 152.)

§. 65 des Polizei-Strafgesetzes. Wer einem öffentlichen Beamten ein Geschenk giebt oder anbietet, um ihn zu einer pflichtmäßigen Handlung zu bestimmen, folglich nach Art. 151 des Crim.-Gesetzbuchs nicht criminell zu bestrafen ist, verwirkt Verweis oder Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Das Geschenk soll der Armencasse des Orts des Vergehens verfallen sein.

Art. 143 des Crim.-Ges.-B. Wer die Achtung, welche der Würde des öffentlichen Amts selbst gebührt, durch Beleidigung des dasselbe bekleidenden Beamten in herabwürdigenden Worten oder Handlungen absichtlich verletzt, macht sich der Beleidigung der Amtsehre schuldig.

Nur diejenige Ehrenkränkung eines öffentlichen Dieners gilt für eine Beleidigung der Amtsehre, welche ihm entweder während der Ausübung seines Amts, oder in Beziehung auf dasselbe zugefügt worden ist.

Wie Beleidigung der Amtsehre sind auch Beleidigungen zu strafen, welche Militairpersonen im Dienst, namentlich auch einer Schildwache auf dem Posten, oder einer Patrouille widerfahren.

Wörtliche Ehrenkränkungen, welche Amtsunterbedienten, imgleichen untergeordneten Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeinde-Officianten und den in ähnlichen Verhältnissen stehenden untergeordneten Dienern widerfahren, bleiben jedoch der polizeilichen Ahndung überlassen.

§. 38. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1850 in Kraft und sind die Ministerien der Justiz und des Innern ermächtigt, die zum Vollzuge desselben erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegenwärtiges Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 24. December 1849.

Ernst August.

Düring.

Art. 144. Die Beleidigung der Amtsehre wird in der Regel mit Gefängniß gestraft. Bei Zumessung dieser Strafe ist theils auf die Würde der beleidigten Behörde, theils auf die Größe der Beleidigung an sich, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Officiant den Beleidiger durch gesetz- oder ordnungswidriges Betragen gereizt hat, auch nach den Umständen öffentliche oder gerichtliche Abbitte mit der Gefängnißstrafe zu verbinden. In sehr leichten Fällen, oder bei besonders wichtigen Milderungsgründen kann auf Geldstrafe oder Verweis, dagegen aber bei besonderer Schwere der Beleidigung auf Strafe des Arbeitshauses bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Gewalt oder thätliche Mißhandlung in Beziehung auf eine Amtshandlung sind nach den Gesetzen über das Verbrechen der Widersetzung (Art. 156) zu beurtheilen.

Art. 156. Wer den Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand leistet; wer eine obrigkeitliche Person durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten sucht; wer an einer obrigkeitlichen Person, während der Ausübung ihres Amts, sich thätlich vergreift; wer an derselben wegen einer Amtshandlung auf thätliche oder gewaltsame Weise Rache zu nehmen sucht, der ist, vorausgesetzt, daß diese Handlungen nicht das Merkmal des Aufruhrs (Art. 162) an sich tragen, der gewaltsamen Widersetzung gegen die Obrigkeit schuldig.

Art. 157. Dieses Verbrechen wird bestraft:

I. mit Zuchthaus, wenn bei demselben eine obrigkeitliche Person thätlich gemißhandelt oder mit Waffen bedroht wurde. Bei Zumessung dieser Strafe ist, außer der Beschaffenheit der Mißhandlung, besonders darauf zu achten, ob solche von Mehreren oder mittelst nächtlichen Aufpassens oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist.

Unter Waffen werden hier und an anderen Stellen dieses Gesetzbuchs alle Werkzeuge verstanden, mit welchen, nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können.

II. In anderen Fällen findet Arbeitshaus, oder bei geringerem Grade der Widersetzung Gefängniß Statt.

Provisorisches Gesetz,

das

mündlich-öffentliche

Verfahren mit Geschworenen

betreffend.

Allgemeine Inhalts-Übersicht.

Erster Theil.

Abänderungen der Gerichtsverfassung.

Zweiter Theil.

Abänderungen des strafgerichtlichen Verfahrens.

Erster Titel.

Zweiter Titel.

Dritter Titel.

Die schwurgerichtlichen Sitzungen.

Vierter Titel.

Fünfter Titel.

Sechster Titel.

Siebenter Titel.

Achter Titel.

Anhang.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die neue Strafproceßordnung erst mit der Umgestaltung der Gerichte ins Leben treten kann, Wir aber für angemessen erachten, daß schon vor diesem Zeitpuncte über schwere Straffälle, so wie über politische und Preßvergehen ein mündlich öffentliches Verfahren mit Geschworenen Statt finde, so haben Wir in Betreff der Abänderungen, welche diese Reform sowohl hinsichtlich der Gerichtsverfassung als des strafgerichtlichen Verfahrens erheischt, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände=Versammlung beschlossen und verordnen, wie nachfolgt:

Erster Theil.

Abänderungen der Gerichtsverfassung.

I. Die Staatsanwaltschaft.

§. 1. Mit der Wahrnehmung der durch dieses Gesetz der Staatsanwaltschaft überwiesenen Dienstverrichtungen sollen Staatsanwälte betraut werden.

Die Geschäftsvertheilung unter denselben bleibt reglementarischer Bestimmung vorbehalten.

§. 2. Den Staatsanwälten sind, soweit es das Bedürfniß erfordert, Gehülfen beizuordnen, welche unter der Aufsicht der ersteren stehen und ihren Anweisungen Folge zu leisten haben.

Überall, wo diese Gehülfen für die Staatsanwälte auftreten, sind sie zu allen Functionen derselben gesetzlich berechtigt.

§. 3. Als Verwaltungsbeamte stehen die Mitglieder der Staatsanwaltschaft frei und unabhängig von den Gerichten, bei welchen sie ihren Dienst verrichten.

Die Aufsicht über dieselben führt Unser Justizminister.

§. 4. Wird ein Mitglied der Staatsanwaltschaft behindert, den ihm bei den schwurgerichtlichen Sitzungen obliegenden Dienstverrichtungen nachzukommen und stellt sich die sofortige Ersetzung desselben durch ein anderes Mitglied der Staatsanwaltschaft als unthunlich

dar, so hat der Director der betreffenden Justizcanzlei ein Mitglied dieses Gerichts mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Verhinderten zu beauftragen.

Dieses gilt insbesondere auch dann, wenn Mitglieder der Staatsanwaltschaft aus Gründen, welche die Ablehnung eines Richters rechtfertigen würden, für angemessen erachten, der Theilnahme an den Verhandlungen sich zu enthalten.

§. 5. Die Ablehnung der Mitglieder der Staatsanwaltschaft so wie der sie vertretenden Personen (§. 4) ist unzulässig.

II. Die Schwurgerichtshöfe.

1) Organisation derselben.

§. 6. Die Schwurgerichtshöfe werden gebildet aus:

1) fünf Richtern mit Einschluß des Präsidenten;
2) einem Gerichtssecretair und
3) zwölf Geschworenen.

§. 7. Das Präsidium des Oberappellationsgerichts hat nach Anhörung der Staatsanwaltschaft den Präsidenten des Schwurgerichtshofes entweder aus der Mitte des höchsten Gerichts oder der Justizcanzleien zu ernennen.

In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Präsidenten aus der Mitte der Justizcanzlei derjenigen Provinz, wo die schwurgerichtlichen Sitzungen gehalten werden, bestimmt.

Beide Ernennungen erfolgen jedesmal für eine oder mehrere Quartalsitzungen.

§. 8. Der Stellvertreter ist gesetzlich befugt, für den Präsidenten des Schwurgerichtshofes in allen Fällen einzutreten, wo dieser durch Abwesenheit oder aus irgend einem anderen Grunde behindert ist, sein Amt überhaupt oder einzelne, besonders die Vorbereitung der schwurgerichtlichen Sitzungen (§. 42 folg.) betreffende Functionen desselben wahrzunehmen.

Tritt eine solche Behinderung jedoch während der mündlichen Verhandlungen ein, und sind Ergänzungsrichter zugezogen (§. 10), so wird das Amt des Präsidenten durch den, der Dienstzeit nach ältesten der beisitzenden Richter versehen.

§. 9. Die beisitzenden Richter werden von dem Director der betreffenden Justizcanzlei aus der Mitte dieses Gerichts, aushülfsweise aber aus den Mitgliedern der am Orte der schwurgerichtlichen Sitzungen oder in der Nachbarschaft desselben befindlichen Gerichte berufen.

§. 10. Wird ein beisitzender Richter aus dem einen oder andern Grunde behindert, seinen Dienstverrichtungen nachzukommen, so ist er nach Maßgabe des §. 9 zu ersetzen.

Es kann jedoch der Präsident, wenn die Verhandlung einer einzelnen Straffache eine längere Dauer erwarten läßt, nach Berathung mit den beisitzenden Richtern verfügen, daß ein oder zwei vom Director der Justizcanzlei zu benennende Ergänzungsrichter hinzuzuziehen

seien, welchenfalls dann der, der Dienstzeit nach Älteste im Verhinderungsfalle eintritt.

§. 11. In Betreff der Ablehnung der Mitglieder des Gerichts bleibt es bei den über die Ablehnung der Richter bestehenden Vorschriften.*)

---

*) Besondere Vorschriften über die Ablehnung der Richter in Strafsachen finden sich in der Hannoverschen Gesetzgebung nicht weiter, als daß dieselbe im Art. 38 des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 19. Novbr. 1840 überhaupt als zulässig anerkannt ist.

Dagegen ist folgende allgemeine Bestimmung in der Bekanntmachung mehrer Präjudicien des Ober-Appellations-Gerichts vom 26. Januar 1841 unter №. 5 enthalten:

„Zur Begründung eines Recusationsgesuchs genügt das Erbieten „zum juramentum perhorrescentiae nicht, es müssen vielmehr specielle „Thatsachen, aus denen sich ein erheblicher Verdacht gegen die Person „des Richters ergiebt, angeführt und bescheinigt werden."

Ferner ist in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 26. Juni 1713, Th. I. Tit. 2. §. 6 u. 7 vorgeschrieben:

§. 6. Sollte ein Membrum des Collegii in einer oder anderer Sache, die vor dasselbe gebracht wird, einer der Partheyen so nahe verwandt sein, daß er den Rechten nach darin recusirt werden könnte, oder er stände auch mit derselben in großer Feindschaft oder hätte darin, ehe er zu Unserm Ober-Appellations-Gericht kommen, patrocinirt oder Consilia gegeben, oder in anderer Weise gedient, oder in judicio inferiori die Urthel mit abfassen und sprechen helfen, soll er sich, auch ohnerinnert von selbst, mit Meldung der Ursache im Collegio, der gänzlich äußern und sich des Votirens oder Urtheilens darin enthalten, auch wenn eine solche Sache vorgenommen und in Deliberation gezogen wird, jedesmal einen Abtritt nehmen.

§. 7. Sollte auch Jemand, der vor Unserm Ober-Appellat.-Gerichte zu thun hat, vermeinen, rechtmäßige Ursache zu haben, um derentwillen er ein oder anderes Membrum desselben für suspect zu halten, und daß dasselbe sich des Referirens in seiner Sache enthalten solle, so mag derselbe solche Ursache Unserm Präsidenten oder Vicepräsidenten in Geheim eröffnen; finden dann dieselben solche Ursachen auch nur probabel, so sollen sie die Acta einem andern und nicht dem Suspectirten zur Re- und Correlation untergeben. Vermeint aber auch Jemand solche causas zu haben, daß derjenige Rath, so die Acta bisher unter seiner Direction gehabt, solche nicht behalten oder auch gar nicht ein Mal ein Votum darin führen könnte, so mag er solche gleichfalls dem Präsidenten, jedoch ohne seines Namens Unterschrift, schriftlich anzeigen und solche zugleich glaublich machen, die dann dieselben zuvörderst unter sich erwägen, auch nach Befinden mit einem oder mehreren der Räthe daraus communiciren sollen. Finden sie hiernächst dieselben gegründet oder notorisch, so sollen Sie es sofort dahin richten, daß die Acta einem andern gegeben werden und der Suspectirte sich des Voti in solcher Sache enthalte; wären

Ein erst nach dem Beginne des Verhörs des Angeklagten (§. 89) angebrachtes Ablehnungsgesuch ist unberücksichtigt zu lassen.

---

auch selbige nur probabel, sollen Sie solche dem Suspectirten in Geheim hinterbringen und ihn erinnern, daß er sich, um allen fernern Verdacht desto mehr von sich abzulehnen, der Sache gutwillig entschlage. Falls aber erscheint, daß die Ursache des Verdachts allerdings ungegründet oder wohl gar zu bloßer Verunglimpfung des Suspectirten oder Verzögerung der Sache hervorgesucht, ist derselbe nicht allein nach wie vor dabei zu lassen, sondern auch der Delator mit gebührender Strafe dafür anzusehn.

Auf den Grund dieser Bestimmungen erklärt ein Königl. Rescript vom 3. Januar 1748 die Ableistung des juramenti perhorrescentiae beim Ober-App.-Ger. für unstatthaft.

Auch die Bremen- u. Verdensche Hofgerichts-Ordnung enthält Th. I. Tit. IV. §. 11 Vorschriften über die Ablehnung der Richter. Sie sind folgende:

„Wenn ein Assessor, wie auch ein anderer Gerichtsbedienter, Partheyen oder deren nahe Anverwandte mit Sippschaft inwendig vierten gradus secundum computationem juris civilis oder auch sonst mit anderer Freundschaft verwandt, oder er, seine Mitbelehnte oder nächste Verwandte gleiche Sachen hätten oder er mit einer Parthey in öffentlicher Feindschaft stände, oder in derselben Sache einem Theil advociret, consultiret und in andere Wege gedienet, oder in priori instantia geurtheilt hätte, so soll er solches dem Präsidenten oder Vicedirector anzeigen und sich darauf derselben Sache gänzlich entschlagen, und da einer oder mehrere Gerichtspersonen solches nicht thun würden, mögen die Procuratores oder Partheyen selbst dem, der an Unserer Statt präsidirt, die Verwandtniß, oder da sie andere erhebliche Ursachen der Recusation hätten, insgeheim vermelden, so soll alsdann der Präsident, und in dessen Abwesenheit der Vicedirector, dem, welcher in Verdacht gezogen, solches zusamt der Ursache melden, derselbe auch, wo es sich damit also verhält, für sich abtreten, und in der Sache des Voti sich äußern, da er aber dessen Nichts geständig und der Präsident auch nicht Grund befände, mag er ihn der Recusation ohngeachtet zulassen, sonst aber bei entstehendem Zweifel den Recusatum zum gutwilligen Abtreten ermahnen, derselbe sich auch solches zu Verhütung allen Verdachtes bewegen lassen, oder in collegio es anmelden, und dessen Bedünken darüber in absentz des Recusati erfordern, solchen gemäß ihn zulassen oder abweisen, damit gleichwohl auch keiner ohne genugsame wahrhafte Ursache einen der Assessoren zu suspectiren sich anmaße, soll auf solchen Fall, da es muthwillig und ohne Grund beschehn zu sein befunden würde, Unser Hofgericht denselben, der sich dessen also freventlich unterfangen, bevor ab, wenn es zum Unglimpf ehrenrührig geschehe, ernstlich bestrafen."

Endlich bestimmt die Proceß-Ordnung für die Untergerichte vom 5. October 1827 §. 5:

„Sind Ursachen vorhanden, welche ein Mißtrauen in die Unpar-

§. 12. Der Gerichtssecretair ist aus der Zahl der bei der betreffenden Justizcanzlei angestellten Secretaire von dem Director derselben zu ernennen.

Wegen Ersetzung und Ablehnung der Gerichtssecretaire gelten die Vorschriften der §§. 10, 11.

§. 13. Über die Geschworenen, deren Ergänzung und Ablehnung entscheiden die §§. 15 folg. des Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte vom heutigen Tage.

2) Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe.

§. 14. Zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe gehören: alle strafbaren Handlungen, insofern auf Grund der durch die vorauf-

---

teilichkeit des zuständigen Unterrichters begründen, so kann sowohl der Kläger als der Beklagte denselben verbitten.

Die Recusation soll zulässig sein: 1) wenn der Richter bei dem Ausgange des Rechtsstreites ein unmittelbares oder mittelbares Interesse hat; 2) wenn er mit einer der Parteien in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich (als vollbürtiges oder Halb-Geschwisterkind) verwandt oder verschwägert, mit ihr verheirathet oder verlobt ist; 3) wenn er in der Sache vorher als Advocat gearbeitet oder als solcher Rath ertheilt hat, oder Schiedsrichter gewesen ist; 4) wenn er in der Sache als Zeuge vorgeschlagen worden; 5) wenn er oder eine ihm in der (Nummer 2) bezeichneten Maße verwandte Person vor einem andern Gerichte einen Rechtsstreit hat, in welchem einer der Parteien Richter sein wird; 6) wenn er oder eine in dem vorgedachten Verhältnisse (Nummer 2) zu ihm stehende Person mit einer der Parteien in einem Rechtsstreite sich befindet; 7) wenn er mit einer der Parteien in Feindschaft oder sehr vertrauter Freundschaft lebt.

In den Fällen von №. 1 bis 4 hat der Richter alles Antheiles an der Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreites von selbst sich zu enthalten. In dem Übrigen kann der Antrag der Partei abgewartet werden.

Die Partei, welche den Richter verbitten will, muß den Recusationsgrund bestimmt angeben und sofort bescheinigen oder, im Falle sie eine solche Bescheinigung nicht herbeischaffen kann, zu dem Eide: daß sie den angeführten Grund für wahr halte und kein Zutrauen in die Unparteilichkeit des Richters in vorliegender Sache habe, zugelassen werden. Die allgemeine Versicherung eines solchen Mißtrauens kann die Stelle der bestimmten Angabe des Recusationsgrundes nicht ersetzen.

Die Recusation eines ganzen Untergerichts muß bei dem nächsten Oberrichter geschehn. Wird nur ein einzelnes Mitglied des Gerichts verbeten, so gehört das darauf abzweckende Gesuch vor dieses Gericht selbst, welches nach vorgängiger Mittheilung desselben an den Recusirten binnen acht Tagen darauf durch einen, beiden Parteien zu insinuirenden Bescheid erkennen soll.

gegangene Untersuchung ermittelten Umstände, unter Berücksichtigung sowohl der Strafzumessungs= als der Schärfungs= und Milderungs=gründe eine schwere Strafe (Art. 8 des Criminal=Gesetzbuchs) als verwirkt sich darstellt.*)

§. 15. Die Zulässigkeit der Verwandlung einer schweren Freiheitsstrafe in die Strafe des Staatsgefängnisses (Art. 23 des Criminal=Gesetzbuchs) schließt die Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe eben so wenig aus, als dieselbe in Folge des Gebots der Verwandlung mehrerer zeitlichen leichteren in eine schwere Freiheitsstrafe (Art. 108 des Criminal=Gesetzbuchs) begründet wird.**)

---

*) Art. 8 des Crim.=Ges.=B. Die schweren Strafen sind folgende: 1) Todesstrafe, 2) Kettenstrafe, 3) Zuchthausstrafe, 4) Dienstentsetzung.

**) Art. 23 des Crim.=Ges.=B. Wenn nach der Persönlichkeit des Verbrechers und vorzüglich nach den Rücksichten, welche aus dem sonstigen Lebenswandel desselben und der Natur des Verbrechens hervorgehen, dafür gehalten werden müßte, daß in dem besonderen Falle die Vollziehung einer nach dem Gesetze verwirkten Ketten= oder Zuchthausstrafe von einer so außerordentlichen Härte begleitet sei, daß dadurch ein richtiges Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe gänzlich aufgehoben würde, so ist statt derselben auf Staatsgefängniß zu erkennen. Es soll dann aber die Dauer der gesetzlichen Strafe, falls sie zeitlich ist, um ein Viertheil bis zur Hälfte verlängert werden.

Art. 107 des Crim.=Ges.=B. Wenn der zu Bestrafende durch mehrere Handlungen entweder verschiedenartige oder gleichartige Verbrechen verübt hat, so müssen ihm in der Regel die sämmtlichen verwirkten Strafen, insofern deren Verbindung möglich ist, vereinigt zuerkannt werden.

Art. 108. Diese Regel gilt jedoch von mehreren zeitlichen Freiheitsstrafen nur unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Sind die zeitlichen Freiheitsstrafen sämmtlich von gleicher Art, so ist, falls sie verbunden, das gesetzlich bestimmte höchste Maß dieser Strafart übersteigen würden, nur auf die nächstfolgende höhere Strafart, mit Bestimmung einer verhältnißmäßigen Dauer derselben zu erkennen.

2) Wenn hingegen verschiedenartige zeitliche Freiheitsstrafen verwirkt sind, so wird auf die härteste derselben mit einer angemessenen Erhöhung der Dauer oder dem Grade nach erkannt, — und falls die hiedurch nöthig werdende Verlängerung der Strafzeit die gesetzlich bestimmte längste Dauer dieser Strafart übersteigen würde, die zunächst folgende höhere Strafart angewendet.

3) In keinem dieser beiden Fälle (1, 2) darf jedoch die Verbindung mehrerer zeitlichen Freiheitsstrafen, wenn sich darunter keine Kettenstrafe befindet, über die Dauer einer 20jährigen Kettenstrafe hinausgehen. Falls aber mehrmalige Kettenstrafe, oder diese mit mehrmaliger

§. 16. Zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe gehören ferner, auch wenn eine schwere Strafe als verwirkt sich nicht darstellen sollte:

1) die in den Artikeln 118—127, 128—132, 138—141, 142, 162—168, 169 des Criminal-Gesetzbuchs aufgeführten Verbrechen des Staatsverraths und der Landesverrätherei, der Gefährdung der Staatssicherheit, der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Personen der Königlichen Familie, der Herabwürdigung der Staatsverfassung, des Aufruhrs, der Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion;

2) strafbare Handlungen, welche mittelst Druckschriften oder bildlicher auf mechanischem Wege vervielfältigten Darstellungen begangen sind, insoweit ein Verfahren von Amtswegen (auf Antrag der Regierung) Statt findet, mit Ausschluß jedoch der, in den §§. 7 — 10 des Preßgesetzes vom 27. April 1848 vorgesehenen Übertretungen der Polizei der Presse. *)

Zuchthausstrafe zusammen tritt, so kann bis auf lebenslängliche Kettenstrafe erkannt werden.

*) Art. 118 des Crim.-Ges.-B. Des Staatsverrathes macht sich ein Unterthan durch solche, die Staatssicherheit gefährdende Unternehmungen schuldig, welche gegen die persönliche Sicherheit des Landesherrn, oder darauf gerichtet sind, demselben auf irgend eine gesetzwidrige Weise die Ausübung der Regierungsgewalt unmöglich zu machen, oder welche einen Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates enthalten, oder welche auf eine gewaltsame Änderung der Staatsverfassung abzwecken.

Der Art. 119 bezeichnet die Fälle, in welchen dies Verbrechen als Hochverrath mit geschärfter Todesstrafe belegt werden soll, während der Art. 120 für andere Fälle des Staatsverrathes Kettenstrafe droht, und der Art. 121 Bestimmungen über die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf Ausländer enthält.

Art. 122. Der Landesverrätherei macht sich ein Unterthan durch feindselige, wider die äußere Sicherheit des Königreichs gerichtete Unternehmungen schuldig.

Der Art. 123 zählt die einzelnen Arten der Landesverrätherei auf und bestimmt, daß, wenn landesverrätherische Handlungen auf Vernichtung des Staates oder eines wesentlichen Bestandtheiles desselben abzwecken, sie als Staatsverrath betrachtet werden sollen, während nach Art. 124 Landesverräther in der Regel mit einfacher Todesstrafe zu belegen sind, und nur in einzelnen Fällen, in denen der Staat gar nicht, oder nur in sehr geringem Grade, gefährdet worden, auf Kettenstrafe und selbst Zuchthausstrafe erkannt werden darf.

Art. 125. Wer zu einer staats- oder landesverrätherischen Handlung mündlich in einer Versammlung oder vor einer Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, oder durch Sammlung von Unterschriften deutlich und bestimmt aufgefordert hat, soll, wenn diese Aufforderung jene Handlung zur Folge hatte, als

§. 17. Die Gerichtsbarkeit der Schwurgerichtshöfe erstreckt sich,

---

deren Urheber gestraft, sonst aber mit der Strafe des beendigten Versuchs belegt werden.

Art. 126. Jeder Unterthan, der von einer staats= oder landesverrätherischen Verschwörung oder Unternehmung Wissenschaft erhält, ist schuldig, dieselbe der Obrigkeit, und zwar, falls nicht die dringende Gefahr eine augenblickliche Anzeige nothwendig macht, schleunigst, und sofern er nicht ohne seine Schuld daran behindert wird, längstens binnen 48 Stunden nach erlangter Wissenschaft anzuzeigen; wer dieses unterläßt, soll deswegen mit Gefängniß, wenn aber die Verschwörung oder der Plan zur Ausführung gebracht wurde, mit Arbeitshaus bestraft werden. Es findet diese Vorschrift auch auf Geistliche, welchen solche Thatsachen in der Beichte anvertraut sind, in soweit Anwendung, daß sie, ohne die Person des Beichtenden anzuzeigen, die Ausführung des Vorhabens auf jede sonstige Weise zu hindern verpflichtet sind.

Bei Zumessung dieser Strafe ist besonders auch darauf, ob der Schuldige die Verschwörung oder den Plan gemißbilligt, oder sich demselben widersetzt, oder die Urheber davon abzubringen versucht hat, und, im Falle einer verspäteten Anzeige, außerdem auf die Dringlichkeit der Umstände Rücksicht zu nehmen.

Der Ehegatte und Verlobte des Verbrechers, dessen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, und die Geschwister desselben, sind jedoch mit der Strafe der unterlassenen Anzeige zu verschonen.

Art. 127. Jeder gemeine Theilnehmer einer solchen Verschwörung oder Unternehmung, welcher vor deren wirklichem Ausbruche, ehe noch die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, und zu einer Zeit, wo die Gefahr noch abgewendet werden kann, der Obrigkeit deutliche Anzeige davon macht und seine Mitschuldigen angiebt, bleibt straflos. In Hinsicht der Häupter der Verschwörung hat die Selbst=Anzeige, unter obigen Voraussetzungen, eine Strafmilderung zur Folge.

Der Art. 128 bezeichnet diejenigen, ohne staats= oder landesverrätherische Absicht begangenen, die Staatssicherheit gefährdenden Handlungen, welche mit Kettenstrafe, der Art. 129 diejenigen, welche mit Zuchthausstrafe belegt werden sollen. Mit Arbeitshaus soll aber nach Art. 130 bestraft werden:

1) wer die Häupter fremder Staaten, deren Gesandten oder mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigten in dieser Eigenschaft persönlich beleidigt, insofern diese Handlung nicht ein schwereres Verbrechen enthält;

2) wer die mit anderen Mächten errichteten, die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe oder des äußeren Friedens unmittelbar bezielenden Staatsverträge oder die bestehenden Neutralitäts=Verhältnisse absichtlich verletzt;

3) wer als Werber hiesige Unterthanen zum auswärtigen Kriegsdienste verleitet.

der Regel nach, auf sämmtliche Theilnehmer (Miturheber, Gehülfen,

---

Art. 131. Insofern die in den Art. 128, 129 und 130 mit Strafe bedrohten Handlungen von Ausländern begangen werden, sollen zwar auch auf sie die obigen Strafbestimmungen Anwendung finden, die Gerichte aber ermächtigt sein, den Umständen nach auf die nächstfolgende mildere Strafart herunter zu gehen.

Art. 132. Bei Zumessung der in Art. 128 bis 131 angedrohten Strafen ist vorzüglich darauf zu achten, ob jene Verbrechen von einem öffentlichen Diener begangen und ob der Staat dadurch wirklich in Gefahr oder Schaden gebracht worden.

Art. 138. Wer die dem Könige gebührende höchste Würde vorsätzlich, jedoch ohne staats- oder hochverrätherische Absicht durch Worte oder Handlungen verletzt, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

Art. 139. 1) Wer sich an der geheiligten Person des Königs thätlich vergreift, soll mit dem Tode bestraft werden. 2) Wer die Person des Königs mit einer thätlichen Mißhandlung bedroht, hat Kettenstrafe nicht unter 10 Jahren verwirkt. 3) Mit Arbeitshaus und bei erschwerenden Umständen mit Zuchthaus soll bestraft werden:

a. Wer mündlich in Gegenwart des Königs, in einer öffentlichen Versammlung, an einem öffentlichen Orte, in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Königs oder dessen höchsteigene Regierungshandlungen durch Verläumdung oder Schmähungen herabzuwürdigen trachtet;

b. wer dergleichen Schriften oder Darstellungen wissentlich im Auftrag eines Andern verfertigt oder vorsätzlich weiter verbreitet;

c. wer außer dem Falle des Art. 196 (Fälschung öffentlicher Urkunden) den Namen des Königs zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung böslich mißbraucht.

Jede andere der höchsten Würde des Königs zugefügte Beleidigung, welche nicht zu den vorbemerkten ausgezeichneten Fällen gehört, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

Art. 140. Thätliche Mißhandlungen, der Königin, dem Kronprinzen oder dem Regenten zugefügt, sollen mit Kettenstrafe nicht unter 15 Jahren, und, wenn sie gegen eine andere Person der Königlichen Familie verübt sind, mit Kettenstrafe bis zu 15 Jahren bestraft werden. Als Strafe der Bedrohung mit solchen Mißhandlungen tritt Zuchthaus ein, und es kann, wenn die Bedrohung der Königin, dem Kronprinzen oder dem Regenten geschah, auf Kettenstrafe bis zu 8 Jahren erkannt werden.

Wenn solche Beleidigungen, wie die in dem Art. 139 unter a. u. b. erwähnten, Personen der Königlichen Familie oder dem Regenten, oder in dem Falle unter c. dem Letztern zugefügt wurden, so ist dadurch die Strafe des Arbeitshauses verwirkt, es kann indeß, wenn die Beleidigungen gegen die Königin, den Kronprinzen oder den Regenten gerichtet

Begünstiger) der verbrecherischen That, sollte auch nur rücksichtlich

---

waren, auch auf die Strafe des Zuchthauses bis zu 4 Jahren erkannt werden. Bei anderen Beleidigungen, welche nicht zu den vorbemerkten ausgezeichneteren gehören, tritt in der Regel Gefängniß, und unter erschwerenden Umständen Strafe des Arbeitshauses ein.

Art. 141. Wegen der in vorstehenden Art. 138—140 genannten verbrecherischen Handlungen, insofern solche blos in wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen bestehen, haben die Gerichte von Amtswegen keine Untersuchung wider deren Urheber einzuleiten, sondern darüber an das Ministerium der Justiz zu weiterer Verfügung zu berichten.

Art. 142. Wer mit Nichtachtung der Grenzen eines erlaubten Tadels, vielmehr durch grobe Schmähungen, die bestehende Verfassung des Königreichs entweder mündlich in einer öffentlichen Versammlung oder vor einer Volksmenge, oder mittelst Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze böslich herabzuwürdigen trachtet, soll mit Gefängniß, oder wenn der Thäter ein öffentlicher Diener ist, mit Dienstentlassung oder unter erschwerenden Umständen mit Dienstentsetzung bestraft werden.

Es haben indeß die Gerichte in allen hieher gehörenden Fällen vor Einleitung der Untersuchung an das Ministerium der Justiz zu weiterer Verfügung zu berichten.

Art. 161. Wenn eine größere Anzahl von Personen auf eine ruhestörende Art sich zusammenrottet, so ist ein Auflauf vorhanden, welcher den Umständen nach, jedoch nur polizeilich, zu strafen ist. Es ist jedoch der Auflauf für die Bestrafung der dabei begangenen Verbrechen ein erheblicher Erschwerungsgrund.

Art. 162. Legen die solchergestalt zusammengerotteten Personen die Absicht an den Tag, mit vereinigter Gewalt der Obrigkeit in Ausführung ihres Willens zu widerstehen, oder die Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung von einer öffentlichen Behörde zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu nehmen; so ist ein Aufruhr vorhanden.

Der Obrigkeit soll in dieser Beziehung der Schiffsführer am Bord seines Schiffes gleichgeachtet werden, wenn er sich in See oder in einer solchen Lage befindet, daß er von fremder Hülfe gänzlich abgeschnitten ist.

Art. 163. Wenn die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Unterbedienten, oder im Falle des Einschreitens der bewaffneten Macht sofort nach einer zweimal im Namen des Königs geschehenen Aufforderung, bei Vermeidung des Gebrauchs der Waffen, sich sogleich hinweg und nach Hause zu begeben, wieder aus einander gehen und zum Gehorsam zurückkehren, sollen nur die Anstifter und Anführer, und zwar mit Arbeitshaus, oder bei besonderen mildernden Umständen mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 164. Wenn die Aufrührer wider den Befehl der erschienenen Obrigkeit oder deren Unterbedienten in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohungen härtnäckigen Trotz zu erken-

des einen oder anderen derselben eine schwere Strafe als verwirkt sich darstellen.

---

nen gegeben haben, oder erst durch Waffengewalt zerstreut sind, jedoch die Ruhe wieder hergestellt worden ist, ehe sie noch an Personen oder Sachen Gewalt verübt hatten, so sollen

I. die Anstifter und Anführer mit Zuchthaus;

II. die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, die unbewaffneten hingegen nach dem Grade ihrer Theilnahme mit Arbeitshaus bis zu 6 Monaten oder Gefängniß von einem bis zu 3 Monaten bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist vorzüglich auch darauf zu achten, ob erst durch wirkliche Anwendung militairischen Zwangs, oder ohne daß dieser nothwendig war, die Ruhe hergestellt worden.

Auch bleibt es dem Ermessen der Gerichte überlassen, bei besonders mildernden Umständen gegen die Anstifter und Anführer auf Arbeitshaus, jedoch nicht unter einem Jahre, zu erkennen, und die Strafe der gemeinen Theilnehmer verhältnißmäßig herabzusetzen.

Art. 165. Hat aber die zusammengerottete Menge wirklich Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen verübt, so sollen, was die Theilnehmer betrifft,

I. diejenigen, welche Mord, Todschlag, Brandstiftung (Art. 183 Nö. VI.) oder Raub begangen haben, zur Todesstrafe verurtheilt;

II. diejenigen, welche Personen thätlich mißhandelt, Plünderung oder Zerstörung verübt, oder an Gebäuden, Wohnungen oder anderen liegenden Gründen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen Gewalt ausgeübt, oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, nach der Größe und dem Umfange dieser Gewaltthaten, und nach dem Maße ihres Antheiles an denselben, mit Kettenstrafe oder bei besonders mildernden Umständen mit Zuchthaus;

III. die übrigen Theilnehmer, falls sie bewaffnet waren oder Anderen absichtlich Waffen mitgetheilt hatten, mit Zuchthaus oder Arbeitshaus, die unbewaffneten aber mit Arbeitshaus oder geschärftem Gefängniß von zwei bis drei Monaten bestraft werden.

Art. 166. Anstifter und Rädelsführer bei einem solchen Aufruhr (Art. 165) sollen jederzeit mit den in dem Art. 165 für das bei dem Aufruhre vorgefallene Verbrechen bestimmten Strafen der schwersten Art belegt werden.

Haben sie jedoch sich bestrebt, solche Verbrechen oder Gewaltthätigkeiten nach Kräften zu verhüten, so ist auf jeden Fall die Todesstrafe ausgeschlossen und an deren Stelle Kettenstrafe zu erkennen.

Es gereicht auch in geringeren Fällen diese Bemühung zur Milderung der verwirkten Strafe, welche jedoch nie unter Zuchthausstrafe sinken kann.

Rücksichtlich der Theilnehmer, welche der Gerichtsbarkeit der Mi=

Art. 167. Bei Zumessung der in vorstehenden Art. (163—166) angedrohten Freiheitsstrafen ist, außer den bereits bemerkten Rücksichten, vorzüglich auch auf die Veranlassung des Aufruhrs und insbesondere darauf, ob die Zusammenrottung mit Vorbedacht geschehen oder plötzlich entstanden, oder bei Nacht erregt war, so wie auf den Grad und den Umfang der Gewaltthätigkeit, und auf den Unterschied zwischen Gewaltthätigkeiten an Personen und Sachen zu achten.

Art. 168. Wer zu einem Aufruhr mündlich vor einer versammelten Volksmenge oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze bestimmt und deutlich aufgefordert hat; wer in der bestimmten Absicht einen Aufruhr zu verursachen, abergläubische Prophezeihungen oder falsche Nachrichten, die eine solche Zusammenrottung zu veranlassen geeignet sind, verbreitet hat, der soll

I. wenn der Aufruhr wirklich erfolgt ist, als dessen Anstifter bestraft werden;

II. außer diesem Falle ist er nach den Bestimmungen des Art. 163 zu bestrafen.

Art. 169. Wer Andere zur Verletzung der gesetzlichen Pflichten gegen den Staat, die Obrigkeit oder die Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffordert; wer für vorgebliche Religionssätze, mit deren Befolgung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, Anhänger zu werben sucht, soll mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängniß, und wenn er ein Staats= oder Kirchenamt bekleidet, außerdem mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

§. 7—10 des Preßgesetzes v. 27. April 1848. Preßerzeugnisse, auf deren Verfall erkannt ist, können von der Polizeibehörde verboten werden. In diesem Falle kommt der §. 64 des Polizeistrafgesetzes zur Anwendung.

§. 8. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeldlich, jede andere Berichtigung gegen die gewöhnliche Einrückungsgebühr, in das auf den Empfang nächstfolgende Blatt, oder den Umständen nach spätestens in die zweite der auf den Empfang folgende Nummer des Blattes aufzunehmen.

§. 9. Keine Druckschrift darf ausgegeben oder verbreitet werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers, oder bei Zeitungen und Zeitschriften, des verantwortlichen Redacteurs und des Druckorts angegeben ist.

§. 10. Die Übertretung der Vorschriften der §§. 8 und 9 ist im Wege des Polizeistrafverfahrens mit einer Strafe bis zu 50 ₰ zu ahnden.

Falsche Angaben über die Gegenstände des §. 9 sind mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder mit Geldbuße bis zu 100 ₰ zu bestrafen.

litairgerichte unterworfen sind, behält es jedoch bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.*)

---

*) Nach der Verordnung vom 20. Juli 1821 §. 1 erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte über Militairpersonen, in Strafsachen schon auf die gemeinen (nicht militairischen) Vergehen und Verbrechen, der in eilfmonatlichem Urlaub befindlichen Gemeinen von der Infanterie, welche ganz in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurückkehren. — Auch entlassene Militairpersonen aller Grade, behalten nach §. 5 ders. Verordn. ihren militairischen Gerichtsstand, in Ansehung der von ihnen während ihrer Dienstzeit begangenen militairischen Vergehen und Verbrechen. In Ansehung anderer Vergehen und Verbrechen aber verlieren die Unterofficiere, Spielleute und Gemeinen aller Waffengattungen, auch wenn sie mit Pension entlassen sein sollten, ihren militairischen Gerichtsstand völlig.

Entlassene Officiere dagegen, denen die Auditeure, Stabsschreiber, Militair-Ärzte und Wundärzte, desgleichen die beim Feld-Commissariate angestellten Commissariats- und Rechnungs-Bedienten gleichstehen, behalten auch in Strafsachen den militairischen Gerichtsstand, ausgenommen, 1) wenn sie durch ein Kriegsgericht cassirt oder sonst ohne Abschied aus dem Dienste removirt worden sind; 2) wenn sie in Civildienste treten oder ein bürgerliches Gewerbe zu treiben anfangen, selbst wenn sie mit Pension entlassen sein sollten; 3) wenn sie ohne Pension entlassen worden sind, oder dieselbe nachmals aufgegeben haben. Diese behalten jedoch auch in Strafsachen den privilegirten Gerichtsstand vor den Obergerichten, so lange nicht der Fall unter №. 2 bei ihnen eintrat, eine Bestimmung, welche aber nach dem Gesetze v. 18. Aug. 1818 keine Bedeutung weiter hat.

Auf Wartegeld stehende Officiere behalten gleichfalls den militairischen Gerichtsstand, wie denn auch die Familien der Militairpersonen selbst in Strafsachen den Gerichtsstand des Familienhauptes, jedoch nur bis zu dessen Tode, theilen. Ausgenommen davon sind die Familien der Gemeinen von der Infanterie, welche denselben nicht an den Garnisons-Ort folgen. Diese bleiben ganz den bürgerlichen Gerichten untergeben.

Nach den §§. 29 folg. d. Ver. v. 20. Juli 1821 soll, wenn eine Person, welcher der militairische Gerichtsstand in Strafsachen zusteht, wegen eines gemeinen (nicht militairischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine Zuchthaus-, Karren- oder noch härtere Strafe nach sich ziehen dürfte, das General-Kriegsgericht die Befugniß haben, den Inculpaten aus dem Militairdienste gänzlich zu entfernen und dessen Ablieferung an die bürgerlichen Gerichte zur Fortsetzung der Untersuchung zu verfügen, auch denselben zugleich die Bestrafung der etwa concurrirenden geringeren militairischen Vergehen dabei mit zu überlassen. Geschieht eine solche Überweisung, so muß der Verbrecher von derjenigen Gerichtsbehörde, an welche die Sache nach den gewöhnlichen Regeln von der Competenz

§. 18. Hat eine Untersuchung mehrere strafbare Handlungen zum Gegenstande, welche zur Zuständigkeit theils der Schwurgerichts=

---

in Criminalsachen gehört, unweigerlich übernommen werden, ohne daß dieselbe einen Kostenersatz dafür zu fordern berechtigt wäre.

Im §. 31 ist vorgeschrieben, daß, wenn gegen eine Person, welcher der militairische Gerichtsstand in Strafsachen zusteht, Sachen vorkommen, wobei ein und dasselbe Factum theils einen Civilanspruch, theils eine Strafe nach sich zieht und deshalb dieselbe Sache in verschiedener Hinsicht, theils vor die bürgerlichen, theils vor die militairischen Gerichte gehören würde; die ganze Sache, soviel die Instruction derselben und die Aufnahme der Beweise betrifft, demjenigen Gerichte überlassen werden soll, vor welches der Punct gehört, welcher nach Beschaffenheit der Sache der wichtigste ist.

Sollte hierüber ein Zweifel entstehen, so haben die beiderseitigen Gerichte sich darüber, wem von ihnen die Sache überlassen werden solle, gütlich mit einander zu vereinigen und allenfalls an ihre vorgesetzten Behörden zu berichten. Dasjenige Gericht, dem die Instruction der Sache zugefallen ist, hat aber, nachdem es über den zu seiner Competenz gehörigen Punct rechtskräftig erkannt hat, die Acten zur Fällung des Erkenntnisses über den andern Hauptpunct und zur Verfügung der hiezu allenfalls noch weiter nöthigen Instruction an das andere Gericht abzugeben. Dies leidet jedoch eine Ausnahme, wenn der Civilkläger erklärt, das Erkenntniß über seine Civilansprüche demjenigen Gerichte überlassen zu wollen, welches über die Strafe zu erkennen hat.

§. 34. Bei Untersuchungen von Verbrechen, worin sowohl Untergebene der bürgerlichen als der Militairgerichte verwickelt sind, hat zwar jedes Gericht die Untersuchung gegen die ihm untergebenen Angeschuldigten besonders zu führen, weil aber hier die obenerwähnte Auslieferung der Verbrecher vom Militairstande an die bürgerlichen Gerichte sehr zur Abkürzung und Erleichterung der Untersuchung dienen kann, so hat das General=Kriegsgericht dieselbe in solchen Fällen jedesmal zu verfügen, wenn das Verbrechen dazu geeignet ist und bereits ein dringender Verdacht der Theilnahme gegen die angeschuldigten Militairpersonen vorhanden ist, und nicht etwa besondere wichtige Gründe die Auslieferung abrathen.

§. 83. Wenn in einer von den bürgerlichen Gerichten angefangenen Untersuchung sich ergiebt, daß darin auch Untergebene der Militairgerichte als Angeschuldigte verwickelt werden, so muß, so bald als möglich, entweder dem competenten Militairgerichte davon, unter Mittheilung der einschlagenden Actenstücke, die zur gleichmäßigen Eröffnung der Untersuchung von seiner Seite nöthige Nachricht ertheilt, oder auch in den dazu geeigneten Fällen bei dem General=Kriegsgerichte, unter ebenmäßiger Mittheilung der einschlagenden Actenstücke, auf die Auslieferung der betheiligten Militairpersonen angetragen werden.

§. 84. Wird die Untersuchung von den verschiedenen Gerichten besonders geführt, so müssen, während des Fortganges derselben, die

höfe, theils der übrigen Strafgerichte gehören, so erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der Schwurgerichtshöfe auch auf die letzteren, sobald ein gleichzeitiges Verfahren über diese und die ersteren der Ausmittelung der Wahrheit oder einem sonstigen Interesse der Strafrechtspflege förderlich erscheint.

§. 19. Die territoriale Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe fällt mit der Unserer Justizcanzleien, als Obergerichte, zusammen.

Daneben wird die Gerichtsbarkeit des Schwurgerichtshofes für das Fürstenthum Osnabrück, die Niedergrafschaft Lingen und die Voigtei Emsbühren auf die Grafschaft Bentheim und das Herzogthum Aremberg-Meppen erstreckt.

3) Ort, Zeit und Dauer der schwurgerichtlichen Sitzungen.

§. 20. Alle drei Monate sollen in den Städten Hannover, Celle, Göttingen, Stade, Osnabrück, Hildesheim und Aurich schwurgerichtliche Sitzungen gehalten werden, um über die, vor dieselben verwiesenen Angeklagten zu richten.

---

beiderseitigen Behörden fleißig mit einander correspondiren und sich, sowohl durch unaufgeforderte Mittheilung der Acten und Protocolle, welche für die von der anderen Behörde zu führende Untersuchung von Wichtigkeit sind, als auch durch schnelle Genügung der gegenseitigen Requisitionen und unweigerliche Sistirung der Zeugen oder Inquisiten zu Verhören und Confrontationen einander bereitwillig unterstützen.

§. 85. Zugleich müssen bei solchen ineinandergreifenden Untersuchungen die beiderseitigen Behörden sich stets daran erinnern, daß ihr Zweck nur auf vollständige Ausmittelung der Wahrheit, ohne Ansehen der Person, und auf Handhabung einer völlig unparteiischen Rechtspflege, niemals aber auf Vertretung oder Begünstigung ihrer Untergebenen gegen die des anderen Theils gerichtet sein dürfe.

§. 86. Ebensowenig dürfen sie, ohne die dringendsten Gründe, einem gegenseitigen Mißtrauen Raum geben, und müssen nie vergessen, daß den gegentheiligen Behörden dasselbe Vertrauen auf ihre Legalität und Unparteilichkeit gebühre, welches sie für sich selbst in Anspruch nehmen.

§. 87. Falls daher auch bei dergleichen Untersuchungen die eine Behörde den Wunsch bezeugen sollte, zu bestimmten einzelnen Verhören, welche die andere Behörde abzuhalten hat, einen ihrer Beisitzer als Zuhörer zu deputiren, damit dieser sich desto vollständiger von der Sache unterrichten möge: so darf ein solches Ansuchen keineswegs als ein Beweis eines unziemlichen Mißtrauens betrachtet werden, und ist, ohne sehr erhebliche Gründe, niemals zu verweigern.

§. 88. Wenn jedoch eine Untersuchung dieser Art so weitläuftig und verwickelt sein sollte, daß es rathsam würde, eine gemeinschaftliche Commission zur Führung derselben niederzusetzen, so dürfen die untersuchenden Gerichte dies nicht für sich allein veranstalten, sondern müssen die höhere Verfügung ihrer vorgesetzten Behörden über eine solche Maßregel und deren nähere Einrichtung einholen.

§. 21. Es kann jedoch der Criminalsenat des Ober=Appellationsgerichts auf Antrag oder von Amtswegen verfügen, daß die schwurgerichtlichen Sitzungen in kürzeren Zwischenräumen oder an einem andern Orte des Gerichtssprengels abzuhalten seien, wenn dieses wegen Zahl, Wichtigkeit oder Dringlichkeit der vorliegenden Untersuchungen, oder wegen der großen Anzahl entfernt wohnender Zeugen oder aus Rücksicht auf die Gefährdung der Sicherheit oder Unabhängigkeit des Gerichts angemessen erscheint.*)

§. 22. Der Tag, an welchem die schwurgerichtlichen Sitzungen zu eröffnen, wird nach Anhörung der Staatsanwaltschaft vom Präsidium des Ober=Appellationsgerichts festgesetzt und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§. 23. Die schwurgerichtlichen Sitzungen werden nicht eher geschlossen, als bis alle Strafsachen, welche bei deren Eröffnung in der Lage waren, abgeurtheilt zu werden, vor dieselben gebracht worden sind.

§. 24. Angeklagte, welche erst nach Eröffnung der Sitzungen in dem Criminalgefängnisse des Orts der schwurgerichtlichen Sitzungen anlangen, können im Laufe derselben nur dann abgeurtheilt werden, wenn sie dieses beantragen und sowohl der Präsident als die Staatsanwaltschaft damit einverstanden sind.

Ein Gleiches gilt rücksichtlich derjenigen Angeklagten, gegen welche keine Haft erkannt ist, wenn die Acten mit dem Verweisungsurtheile und der Anklageschrift erst nach der Eröffnung der Sitzungen dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes zukommen.

Zweiter Theil.

Abänderungen des strafgerichtlichen Verfahrens.

Erster Titel.

Verweisung vor den Schwurgerichtshof.

§. 25. Die Vorschrift des §. 8 des Gesetzes vom 8. September 1840 über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen hinsichtlich des Wegfalls des articulirten Verhörs findet künftig auch in den Fällen Anwendung, wenn eine schwere Strafe verwirkt ist.

Jedes erkennende Strafgericht hat, sobald es die Acten als spruchreif annimmt, und vor der Instruction einer etwa begehrten Vertheidigung zuvörderst zu prüfen, ob die zu erkennende Strafe nach den Vorschriften der §§. 14, 15 seine Zuständigkeit übersteige, oder die

---

*) Vergl. Gesetz vom 8. Septbr. 1840, die Einrichtung des Crim.=Senats bei dem Ober=App.=Ger. betr.

zur Untersuchung gezogene strafbare Handlung in die Reihe derjenigen gehöre, welche nach den Bestimmungen des §. 16 nur durch die Schwurgerichtshöfe abgeurtheilt werden sollen.

Führt diese Prüfung zur bejahenden Ansicht, so sind die Untersuchungsacten sofort mittelst Berichts, in welchem das Ergebniß der Prüfung kurz zu entwickeln ist, dem Criminalsenate des Ober-Appellationsgerichts zu übersenden.*)

§. 26. Die letztere Vorschrift erleidet jedoch eine Ausnahme, in Folge welcher die gedachten Gerichte selbst was Rechtens zu erkennen haben, wenn entweder

1) Umstände, welche eine Straflosigkeit des Angeschuldigten begründen, unzweifelhaft als vorhanden anzunehmen, oder
2) eine Untersuchung von Amtswegen in Beziehung auf solche Verbrechen Statt gefunden hat, die nur auf Anzeige der Betheiligten oder auf Veranlassung der zuständigen Behörde zu untersuchen gewesen, oder
3) wegen Mangels genügender Beweise eine völlige Freisprechung (absolutio a tota causa) begründet ist.

§. 27. Binnen acht Tagen nach Eingang der Acten hat der Criminalsenat Entscheidung zu ertheilen, falls er nicht die Anordnung neuer Ermittelungen für erforderlich erachtet.

§. 28. Die Berathschlagung des Criminalsenats erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften; es ist jedoch die Anordnung eines Correferenten eben so wenig als ein schriftliches Votum des zu bestellenden Referenten erforderlich.**)

§. 29. Findet der Criminalsenat, daß die zur Untersuchung gezogene strafbare Handlung nicht zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe gehöre, so hat er mittelst Beschlusses, in welchem er seine abweichende Ansicht darlegt, die Acten zurückzusenden.

---

*) §. 8 des Gesetzes vom 8. Septbr. 1840. Zu demselben Zwecke, (die den Untersuchungsgerichten obliegenden Arbeiten zu erleichtern,) bestimmen Wir, daß es des articulirten Verhörs in den Fällen nicht bedürfen solle, wenn nur eine leichte Strafe verwirkt ist, vorausgesetzt, daß der Angeschuldigte über alle Puncte, welche das articulirte Verhör umfassen muß, vollständig vernommen ist.

**) Art. VII. des Ges. vom 8. Septbr. 1840, die Errichtung des Crim.-Senats betr. Eine entscheidende Verfügung findet nicht anders Statt, als wenn der Referent zuvor mit seinem schriftlichen concisen Voto dem Correferenten die Acten zugestellt, und dieser sich daraus instruirt hat.

Ein schriftliches Votum des Correferenten ist nicht erforderlich.

Art. VIII. Die Abstimmung im Crim.-Senate geschieht nach Maßgabe des Sitzes, und führt daher der älteste Rath das erste Votum; hinsichtlich der Berechnung der Stimmen kommen die Vorschriften der Verordnung vom 22. Febr. 1823 zur Anwendung.

Der Beschluß des Collegii ist jederzeit von dem Vorsitzenden zu ziehen.

§. 30. Dieser Beschluß (Competenzbeschluß) ist dem Beschuldigten sofort mit dem Bemerken zu eröffnen, daß er, falls er sich zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen denselben, aus dem Grunde, weil die Sache zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe gehöre, für berechtigt halte, diese binnen 3 Tagen anzumelden und binnen anderweiten 7 Tagen auszuführen habe.

Über die ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde erkennt nach Maßgabe der bestehenden Proceßnormen ein nach Vorschrift des §. 44 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8. September 1840 zu bildender Urtheilssenat.*)

Hält der Urtheilsenat die ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde für begründet, so hat er nach Vorschrift des §. 32 zu verfahren.

§. 31. Sobald der Competenzbeschluß des Criminalsenats in Rechtskraft getreten und die etwa begehrte Vertheidigung instruirt worden ist, hat das Gericht zur Abgabe des Erkenntnisses zu schreiten.

Es ist hierbei durch den Competenzbeschluß in der Maße gebunden, daß es, abgesehen von der Bestimmung des §. 15 auf keine schwere Strafe und insoweit die Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe, ohne Rücksicht auf die verwirkte Strafe, durch die Art des begangenen Verbrechens bestimmt wird, nur auf das Verbrechen erkennen kann, welches der Competenzbeschluß als vorliegend bezeichnet.

Die Anfechtung des ergangenen Erkenntnisses richtet sich nach den bestehenden Vorschriften, doch ist der Competenzbeschluß maßgebend für alle Instanzen.**)

§. 32. Ist der Criminalsenat dagegen der Ansicht, daß die strafbare Handlung zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe gehöre, so hat er den Beschuldigten vor den zuständigen Schwurgerichtshof zu verweisen und daneben, falls eine schwere Strafe als verwirkt sich darstellt, die Verhaftung desselben, so wie die Abführung des bereits verhafteten Beschuldigten in das Criminalgefängniß des Orts der schwurgerichtlichen Sitzungen anzuordnen.

---

*) §. 44 des Gesetzes vom 8. Septbr. 1840 über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen. Alle Entscheidungen, welche in der ersten oder in einer ferneren Instanz von Unserm Ober-App.-Gerichte abzugeben sind, sollen künftig in der Regel in dem Crim.-Senate desselben gefaßt werden. Nur wenn das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung oder eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Erkenntniß Unseres Ober-App.-Ger. ergriffen wird, ist darüber in einem Urtheils-Senate zu erkennen. Derselbe wird dadurch gebildet, daß mit dem Crim.-Senate derjenige der drei übrigen Senate, in dessen Bezirke die Sache ergangen ist, oder, wenn das betreffende Erkenntniß gegen einen unmittelbaren Gerichtssassen Unsers Ober-App.-Ger. in erster Instanz von demselben gesprochen worden, einer jener drei Senate nach der ein für alle Mal durch das Präsidium zu bestimmenden Reihefolge verbunden wird.

**) Vergl. §§. 30 folg. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8. Septbr. 1840.

§. 33. Das Verweisungsurtheil muß, ohne auf die einzelnen Beweise näher einzugehen, das dem Verwiesenen angeschuldigte Verbrechen mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen, so wie das Gesetz, nach welchem das Verbrechen zu bestrafen ist, bezeichnen.

Den Schluß desselben bildet die Anklageformel, welche eine möglichst bestimmte Aufstellung der den Gegenstand der Beschuldigung bildenden That, unter Hervorhebung der Orts- und Zeitverhältnisse, so wie sämmtlicher für den Begriff des Verbrechens wesentlichen Merkmale enthalten muß.

Hierbei sind diejenigen Merkmale des Verbrechens, welche einen Rechtsbegriff enthalten, thunlichst auf das entsprechende thatsächliche Verhältniß zurück zu führen.

§. 34. Das Verweisungsurtheil wird in doppelter Ausfertigung zugleich mit den Untersuchungs-Acten der Staatsanwaltschaft behuf Entwerfung der Anklageschrift zugestellt.

§. 35. Gegen das Verweisungsurtheil, welches die Zuständigkeit des Schwurgerichtshofs in der Art feststellt, daß weder die Parteien im Laufe der späteren Verhandlungen darauf zurückkommen, noch der Schwurgerichtshof die Aburtheilung der vor ihn verwiesenen Sachen ablehnen kann, steht weder der Staatsanwaltschaft, noch dem Angeklagten ein Rechtsmittel zu.

§. 36. Die Vorschriften der §§. 29 und 32 erleiden eine Ausnahme, in Folge welcher der Criminalsenat selbst was Rechtens zu erkennen hat, wenn er eine der in dem §. 26 hervorgehobenen Rücksichten für begründet erachtet.

§. 37. Hatte eine Untersuchung mehrere strafbare Handlungen zu ihrem Gegenstande, so erfolgt die Aburtheilung derjenigen dieser Handlungen, welche weder als an sich zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe gehörig, noch auf Grund der Vorschrift des §. 18 vor die Schwurgerichtshöfe verwiesen sind, durch die nach der bestehenden Gerichtsverfassung zuständigen Strafgerichte in Gemäßheit der bestehenden Proceßnormen.

Es darf jedoch hierdurch die Aburtheilung der schwurgerichtlichen Sachen, wie auch die Vorbereitung dieser Aburtheilung in keiner Weise gehindert oder aufgehalten werden.

Zweiter Titel.

Vorbereitung der schwurgerichtlichen Sitzungen.

§. 38. Nach erfolgter Zustellung der Untersuchungs-Acten hat die Staatsanwaltschaft ungesäumt die Anklageschrift anzufertigen.

Dieselbe muß enthalten:

1) den Namen und die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Angeklagten;
2) eine Darstellung der dem Angeklagten zur Last gelegten verbrecherischen That;

3) eine kurze Angabe der sowohl für den Thatbestand des Verbrechens, als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise;

4) die Bezeichnung des Verbrechens, wegen dessen die Verweisung erfolgt ist;

5) den Antrag auf Schuldigsprechung.

Der Antrag beginnt mit den Worten: „Hiernach wird N. N. angeklagt", und nimmt dann die, in dem Verweisungsurtheile enthaltene Anklageformel wörtlich auf.

§. 39. In der Anklageschrift darf nur die Anklage desjenigen Verbrechens erhoben werden, wegen dessen die Verweisung erfolgt ist.

§. 40. Außer der Anklageschrift hat die Staatsanwaltschaft eine Liste derjenigen Zeugen und Sachverständigen nach Namen, Stand und Wohnort anzufertigen, deren Vorladung zu den schwurgerichtlichen Sitzungen sie im Interesse einer gerechten Strafrechtspflege für erforderlich hält.

§. 41. Anklageschrift und Zeugenverzeichniß, beides in doppelter Ausfertigung und beglaubigter Form, werden nebst den Untersuchungs-Acten, einschließlich des für den Angeklagten bestimmten Verweisungsurtheils, dem Secretariate des betreffenden Schwurgerichtshofes zugefertigt.

§. 42. Sofort nachdem der Angeklagte im Gefängnisse des Orts der schwurgerichtlichen Sitzungen eingetroffen ist, sind ihm Verweisungsurtheil, Anklageschrift und Zeugenverzeichniß zuzustellen.

Binnen 24 Stunden nach dieser Zustellung befragt der Präsident des Schwurgerichtshofes (§. 8) den Angeklagten, ob er einen Vertheidiger benennen wolle und bestellt ihm im Verneinungsfalle sofort einen solchen von Amtswegen.

Er kann auch, falls er dieses für angemessen erachtet, den Angeklagten über andere Puncte vernehmen.

Der Secretair des Schwurgerichtshofes hat über diesen Vorgang ein Protocoll aufzunehmen.

§. 43. Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so sind Verweisungsurtheil, Anklageschrift und Zeugenverzeichniß dem Untersuchungsrichter zuzusenden, um sie jenem in Person, nöthigenfalls mittelst Requisition eines andern Gerichts, zuzustellen. Die Zustellung erfolgt unter der Verwarnung:

daß der Angeklagte zur festgesetzten Stunde vor dem Schwurgerichtshofe sich einzufinden habe, widrigenfalls nach Vorschrift des §. 44 gegen ihn werde verfahren werden.

Daneben ist der Vorgeforderte auf die, nach den Vorschriften der §§. 45, 52, 60 ihm zustehenden Befugnisse aufmerksam zu machen.

§. 44. Leistet der Angeklagte der ihm zugestellten Ladung (§. 43) keine Folge, oder verläßt er die Sitzung vor der Verkündigung des Urtheils, so ist, unter Verurtheilung desselben in die Kosten der vereitelten Sitzung, die Aussetzung derselben und daneben nach Belegenheit der Sache entweder zwangsweise Vorführung zu der anzuberau-

menden neuen Sitzung oder sofortige Verhaftung des Angeklagten zu verordnen.

§. 45. Der nicht verhaftete Angeklagte hat binnen acht Tagen mündlich oder schriftlich beim Secretariate des Schwurgerichtshofes entweder den von ihm gewählten Vertheidiger zu benennen oder, falls er die Anordnung eines Vertheidigers von Amtswegen wünscht, dieses anzuzeigen.

§. 46. Der Präsident des Schwurgerichtshofes (§. 8) kann sowohl auf Antrag der Parteien als auch von Amtswegen die Erhebung neuer Beweise anordnen, insbesondere neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder deren Vernehmung verfügen.

§. 47. In Betreff der Wahl des Vertheidigers gelten die im §. 29 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8. September 1840 enthaltenen Vorschriften, vorbehältlich der nachfolgenden Abweichungen:

1) die von Amtswegen beizuordnenden Vertheidiger sind aus der Zahl der am Sitzungsorte des Schwurgerichtshofes wohnhaften Advocaten zu wählen;
2) jeder vom Angeklagten gewählte, am Sitzungsorte nicht wohnhafte Advocat ist ohne Weiteres berechtigt, die ihm übertragene Vertheidigung abzulehnen;
3) jedem verhafteten Angeklagten ist, falls ihm nicht ausnahmsweise die Selbstvertheidigung zu verstatten, selbst wider seinen Willen ein Vertheidiger beizuordnen. *)

---

*) §. 29 des Gesetzes vom 8. Septbr. 1840 über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen. In Ansehung der Vertheidigung der Angeschuldigten bestimmen Wir das Folgende:

Ein Jeder, welcher die allgemeine Befugniß als Rechtsbeistand vor Gericht aufzutreten vom Staate erhalten hat und wirklich noch benutzt, ist verpflichtet, die Vertheidigung eines Angeschuldigten zu übernehmen, und kann nur aus erheblichen und bescheinigten Verhinderungsgründen die Übernahme derselben in einem einzelnen Falle ablehnen.

Auch ist jeder andere Rechtsgelehrte, der nicht durch besondere Dienstverhältnisse verhindert wird, oder gegen welchen nicht sonst erhebliche Bedenken obwalten, mit des Angeschuldigten Einwilligung dessen Vertheidigung zu führen berechtigt. Auch dem Angeschuldigten ist auf sein Verlangen zu gestatten, sich selbst zu vertheidigen, wenn er von solchen Fähigkeiten ist, daß sich eine zweckmäßige Vertheidigung von ihm erwarten läßt. Die dem Angeschuldigten zu überlassende Wahl des Vertheidigers ist in der Regel, und wenn nicht besondere, in der Sache selbst oder in der Person des Angeschuldigten liegende Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, auf die in dem Bezirke des erkennenden Gerichts wohnenden Rechtsverständigen beschränkt.

Wider den Willen des Angeschuldigten ist ihm ein Vertheidiger von Amtswegen nur dann zuzuordnen, wenn das in Frage stehende

§. 48. Dem Vertheidiger ist sofort von seiner Bestellung Kenntniß zu geben.

Will er die Vertheidigung ablehnen, so hat er den Präsidenten (§. 8) hiervon umgehend zu benachrichtigen, und zwar, falls er am Sitzungsorte wohnhaft ist, unter Angabe erheblicher und bescheinigter Hinderungsgründe, worüber dem Präsidenten die Entscheidung zusteht.

§. 49. Dem Vertheidiger steht es frei, sich mit dem Angeklagten ohne Beisein einer Gerichtsperson zu besprechen, auch sämmtliche Actenstücke bis drei Tage vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung einzusehen.

Auf sein Verlangen werden ihm Abschriften der den objectiven Thatbestand des Verbrechens betreffenden Protocolle und der Gutachten der Sachverständigen vorläufig unentgeltlich ertheilt; Abschriften sonstiger Actenstücke erhält er nur gegen Bezahlung der Gebühren. Sind mehrere Vertheidiger in einer Strafsache bestellt, so erhalten sie nur eine unentgeltliche Abschrift.

§. 50. Bleibt der Vertheidiger in der, zur Verhandlung der Sache anberaumten Sitzung aus, so ist, wenn nicht auf Antrag oder von Amtswegen die Aussetzung der Sache beschlossen wird, sofort mit Bestellung eines andern Vertheidigers zu verfahren.

Wird die Aussetzung der Sache beschlossen, so ist der ausgebliebene Vertheidiger, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, durch Erkenntniß des Gerichts in die Kosten des vereitelten Termins und daneben, nach Befinden der Umstände, in eine Ordnungsstrafe zu verurtheilen, vorbehältlich der auch für diesen Fall Platz greifenden Vorschrift des §. 58.

§. 51. Die Vorladung der Zeugen erfolgt auf Befehl des Präsidenten (§. 8).

Wünscht der Angeklagte die Abhörung von Zeugen, welche auf der ihm zugefertigten Liste nicht verzeichnet sind, so hat er, unter näherer Angabe der Puncte, worüber er jene Zeugen vernommen wissen will, die Vorladung derselben zeitig beim Präsidenten (§. 8) zu beantragen.

Dieser ist gehalten, die vorgeschlagenen Zeugen auf die Liste zu setzen und die Ladung derselben zu befehlen, wenn er der Ansicht ist, daß ihre Abhörung der besseren Aufklärung der Sache förderlich sein werde. Im Falle der Zurückweisung des Antrages wird der Angeklagte nicht gehindert, die in Vorschlag gebrachten Zeugen in der Sitzung behuf Abhörung derselben zu sistiren.

Auch die nachträgliche Benennung und Vorladung von Zeugen ist statthaft.

§. 52. Mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der mündlichen Verhandlungen über eine bestimmte Strafsache ist die Liste der

---

Verbrechen von dem Gesetze mit Todesstrafe bedroht wird. Die Bestellung des Vertheidigers ist in allen Fällen von dem erkennenden Gerichte anzuordnen.

auf Vorschlag des Angeklagten geladenen oder von ihm zu sistirenden Zeugen der Staatsanwaltschaft, so wie die Liste der auf Antrag der Staatsanwaltschaft nachträglich geladenen Zeugen dem verhafteten Angeklagten zuzustellen.

Ist dieses nicht geschehen, so kann die Gegenseite verlangen, daß die Aufnahme des nicht gehörig notificirten Beweismittels unterbleibe, unbeschadet jedoch der dem Präsidenten im §. 69 beigelegten Befugniß.

Unter gleichem Rechtsnachtheile kann der nicht verhaftete Angeklagte oder dessen Vertheidiger, am Morgen des Tages, welcher der Verhandlung vorhergeht, auf dem Secretariate des Schwurgerichtshofes das Verlangen stellen, daß ihm das Verzeichniß sämmtlicher von der Staatsanwaltschaft nachträglich geladener Zeugen vorgelegt werde.

§. 53. Die Zeugen sind durch schriftliche Ausfertigung, unter Hinweisung auf die vom Gesetze für das Ausbleiben gedrohte Strafe (§. 56) und mit der Eröffnung, daß die Auszahlung der Zeugengebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen werde, vorzuladen, und zwar so zeitig, daß dieselben ohne außerordentliche Mittel bei dem Gerichte rechtzeitig eintreffen können.

§. 54. Eine Vorladung der Mitglieder des Königlichen Hauses, um in der öffentlichen Sitzung Zeugniß abzulegen, findet nicht Statt.

§. 55. Ist ein zu der mündlichen Verhandlung vorgeladener Zeuge nicht erschienen, auch mittelst Vorführungsbefehls nicht sofort herbeizuschaffen, so kann auf den, jedoch vor Beginn der Zeugenvernehmung zu stellenden Antrag derjenigen Partei, welche die Vorladung des Zeugen begehrte, oder auch von Amtswegen die Verhandlung der Sache ausgesetzt werden, wenn die mündliche Vernehmung des ausgebliebenen Zeugen für die Ermittelung der Wahrheit von besonderer Wichtigkeit zu erachten ist.

§. 56. Zugleich ist der Zeuge, die Verhandlung werde nun vorgenommen oder ausgesetzt, in eine Strafe bis 50 ₰ oder bis 14 Tage Gefängniß und im Falle der Aussetzung der Verhandlung daneben in die Kosten der vereitelten Sitzung zu verurtheilen.

§. 57. Würde die Verhandlung ausgesetzt, so verordnet der Präsident (§. 8) so lange vor der neuen Sitzung als nöthig ist, um den Ausgebliebenen bis dahin herbeizuschaffen, daß derselbe zwangsweise vorgeführt werde, es wäre denn, daß der Ausgebliebene sich schon vorher am Sitzungsorte einfände, dem Präsidenten das Haus anzeigte, in dem er sich bis zur Sitzung aufhalten wolle und durch Handschlag angelobte, in dieser zu erscheinen.

Sollte wegen wiederholten Ausbleibens eine zweite Aussetzung erforderlich werden, so ist gegen den Ausgebliebenen neben der Verurtheilung in die Kosten der wiederholt vereitelten Sitzung ein Verhaftsbefehl zu erlassen, in Folge dessen der Ausgebliebene bis zur neuen Sitzung in Haft behalten wird.

§. 58. Die Vorschriften der §§. 56, 57 treten nicht in Anwendung, wenn nachgewiesen ist, daß die Vorladung dem Ausgebliebenen entweder überhaupt nicht oder doch nicht zeitig zugekommen sei,

oder daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen gehindert worden sei.

Aus gleichem Grunde kann der Ausgebliebene, binnen acht Tagen, von der Zustellung des gegen ihn ergangenen Erkenntnisses angerechnet, die Aufhebung desselben beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Gericht, während der laufenden Sitzungen, oder falls diese beim Eingange des Antrages bereits beendigt sein sollten, im Anfange der nächstfolgenden Sitzungen.

§. 59. Was in den §§. 51—58 von Zeugen verordnet worden ist, gilt in gleicher Weise von Sachverständigen.

§. 60. Die Liste der durch Loosziehung bestimmten Haupt- und Ergänzungsgeschworenen ist dem verhafteten Angeklagten spätestens am Vormittage des Tages, welcher dem Beginne der Verhandlungen über die gegen ihn erhobene Anklage unmittelbar vorhergeht, zuzustellen.

Imgleichen hat der nicht verhaftete Angeklagte oder dessen Vertheidiger die Befugniß, zu verlangen, daß ihm zur gedachten Zeit die Geschworenenliste auf dem Secretariate des Schwurgerichtshofes vorgelegt werde.

§. 61. Aus erheblichen Gründen kann der Präsident (§. 8) sowohl von Amtswegen, als auf Antrag einer der Parteien verfügen, daß eine bestimmte Strafsache in den nächsten Sitzungen des Schwurgerichtshofes nicht verhandelt werden solle.

§. 62. Unter gleicher Voraussetzung kann der Präsident vor dem Beginne der öffentlichen Sitzung verordnen, daß über mehrere Anklageschriften gleichzeitig verhandelt, so wie umgekehrt, daß die Verhandlung über mehrere, in einer Anklageschrift enthaltene strafbare Handlungen getrennt werde.

§. 63. Die Nichtbeachtung der in diesem Titel zu Gunsten des Angeklagten ertheilten Vorschriften berechtigt diesen nur, nach dem Beginne der öffentlichen Sitzung und bevor zur Loosziehung der Geschworenen geschritten wird, auf Grund jener Rechtsverletzung einen Antrag auf Aussetzung der Verhandlung zu stellen, worüber das Gericht zu entscheiden hat.

Eine Ausnahme erleidet diese Bestimmung rücksichtlich derjenigen Vorschriften, mit deren Nichtbeachtung durch das Gesetz ausdrücklich besondere Folgen verknüpft sind.

Dritter Titel.

Die schwurgerichtlichen Sitzungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 64. Die schwurgerichtlichen Sitzungen sind bei Vermeidung der Nichtigkeit in dem Maße öffentlich, daß erwachsenen Personen der freie Zutritt gestattet ist.

§. 65. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt, abgesehen von der Vorschrift des §. 72, entweder für die ganze Sitzung oder einen Theil derselben nur dann ein, wenn durch die Öffentlichkeit der Verhandlungen die Sittlichkeit verletzt werden würde.

Stets muß jedoch, und zwar bei Vermeidung der Nichtigkeit, das Endurtheil in öffentlicher Sitzung verkündigt und der Ausspruch der Geschworenen daneben verlesen werden.

§. 66. Über die Schließung der Thüren urtheilt das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder auch von Amtswegen.

Gegen dieses Urtheil ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 67. Von der nicht öffentlichen Sitzung dürfen nicht ausgeschlossen werden: richterliche Beamte, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Advocaten, einberufene Geschworene und die durch das zur Untersuchung stehende Verbrechen Verletzten.

Auch kann der Präsident anderen Personen, insbesondere Verwandten und Freunden des Angeklagten, den Zutritt gestatten.

§. 68. Der Präsident hat die Verhandlungen in der Sitzung zu leiten, den Angeklagten und die Auskunftspersonen zu vernehmen, auch die Ordnung, in welcher die einzelnen Beweismittel vorzubringen sind, zu bestimmen.

§. 69. Er ist mit einer seinem Ermessen überlassenen Gewalt bekleidet, kraft welcher er alle Maßregeln ergreifen kann, die er zur Aufklärung der Sache für dienlich erachtet; das Gesetz vertraut seiner Ehre und seinem Gewissen, daß er mit allen Kräften dahin streben werde, das Hervortreten der Wahrheit zu befördern.

§. 70. Insbesondere kann er im Laufe der Verhandlungen, selbst durch Vorführungsbefehle, Jeden vorfordern und vernehmen, oder sich alle neue Beweisstücke beibringen lassen, welche ihm nach den von den Auskunftspersonen oder den Angeklagten in der öffentlichen Sitzung gegebenen neuen Aufschlüssen ein näheres Licht über die streitige Sache verbreiten zu können scheinen.

Eine Beeidigung erfolgt in diesem Falle jedoch nur auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien oder in Folge Beschlusses des Gerichts und jedenfalls erst nach der Vernehmung.

§. 71. Er muß Alles beseitigen, was geeignet ist, die öffentlichen Verhandlungen, ohne Aussicht auf größere Sicherheit der Ergebnisse, in die Länge zu ziehen.

§. 72. Die Polizei im Sitzungssaale wird von dem Präsidenten und während der Abwesenheit des Gerichts in dem Berathungszimmer von der Staatsanwaltschaft ausgeübt.

Wird auf irgend eine Weise Unruhe erregt, wodurch die Verhandlungen gestört werden, so mahnt der Präsident zur Ruhe und Ordnung und befiehlt, falls seine Mahnung unbeachtet bleibt, die Entfernung der Ruhestörer aus dem Gerichtssaale. Widersetzen die Ruhestörer sich diesem Befehle oder kehren sie in den Sitzungssaal

zurück, so verordnet er ihre Verhaftung bis zu 24 Stunden und läßt im Sitzungsprotocolle der Verhaftsbefehle Erwähnung thun.

Auch ist der Präsident befugt, die Entfernung sämmtlicher Zuhörer aus dem Sitzungssaale zu verordnen, wenn die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Ruhe dieses erforderlich macht.

§. 73. In gleicher Weise kann der Angeklagte, wenn er die Ordnung der Verhandlung in auffallender Weise stört und, der Androhung der Abführung ungeachtet, dieses nicht unterläßt, eine Zeit lang oder für immer aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und ihm demnächst das Urtheil durch einen Gerichtsdeputirten verkündigt werden.

§. 74. Werden strafbare Handlungen, welche nach Vorschrift des §. 14 zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören, in der öffentlichen Sitzung verübt und entdeckt, so erläßt der Präsident gegen die Thäter Verhaftsbefehle und verweiset die Sache zur schriftlichen Untersuchung.

Alle sonstigen strafbaren Handlungen können dagegen entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben, nach verhandelter Sache und Vernehmung der Staatsanwaltschaft von dem Gerichte, ohne Zuziehung der Geschworenen, abgeurtheilt werden. Gegen das verurtheilende Erkenntniß steht dem Angeschuldigten lediglich die Nichtigkeitsbeschwerde auf Grund des §. 137 zur Seite, welche nach den bestehenden Proceßnormen an den Criminalsenat des Ober-Appellationsgerichts zu richten und von diesem abzuurtheilen ist.

Über den Vorgang ist ein besonderes umständliches Protocoll zu führen.

§. 75. Sobald die Verhandlung einer Strafsache einmal begonnen hat, darf die Fortsetzung derselben, abgesehen von den in diesem Gesetze ausdrücklich gestatteten Ausnahmen, nur insoweit eine Unterbrechung erleiden, als zur nöthigen Erholung der dabei mitwirkenden Personen erforderlich ist.

Durch Proteste und Erklärungen der Parteien, daß sie das Verfahren anfechten wollen, wird der Lauf der Verhandlung nicht gehemmt.

§. 76. Dagegen kann auf Antrag der Parteien und selbst von Amtswegen die Aussetzung der bereits begonnenen Verhandlung sowohl aus den in diesem Gesetze ausdrücklich angegebenen, als auch aus anderen erheblichen Gründen durch Beschluß des Gerichts, welcher den Grund für die Aussetzung stets enthalten muß, bestimmt werden.

Erfolgt eine solche Aussetzung, sei es nun auf einen spätern Tag der laufenden oder der nächstfolgenden Sitzungsperiode, so ist zur neuen Bildung des Schwurgerichts und zur Wiederholung der Verhandlung zu schreiten, es wäre denn, daß der Zwischenraum nicht mehr als drei Tage betrüge, und der bloßen Fortsetzung der Verhandlung erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§. 77. Jede Partei ist zu dem Verlangen befugt, über einen

Antrag der Gegenseite gehört zu werden. Der Angeklagte hat stets das Recht auf das letzte Wort.

Entscheidet der Präsident allein über einen gestellten Antrag, so kann die Gegenseite, falls dem Antrage Statt gegeben, und der Antragsteller, falls der Antrag verworfen wird, eine wiederholte Entscheidung von Seiten des Gerichts, mit Einschluß des Präsidenten verlangen.

§. 78. Bei Vermeidung der Nichtigkeit müssen sämmtliche Mitglieder des Schwurgerichtshofes während der ganzen Verhandlung zugegen sein, doch ist ein Wechsel in der Person des Gerichtssecretairs, wie auch in der Person des Vertreters der Staatsanwaltschaft statthaft.

§. 79. Über die Vorgänge der Sitzung hat der Secretair ein Protocoll zu führen.

Das Sitzungsprotocoll nennt die Namen der Mitglieder des Schwurgerichtshofes und beschreibt den Lauf der ganzen Verhandlung, unter Hervorhebung der wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, so wie der gestellten Anträge und der darauf gefaßten Entschließungen.

Der Antworten des Angeklagten, so wie der Aussagen der Auskunftspersonen geschieht nur insofern Erwähnung, als dieselben Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der früher abgegebenen Erklärungen enthalten. Dagegen sind die Aussagen neuer Auskunftspersonen ihrem erheblichen Inhalte nach aufzunehmen.

Das Sitzungsprotocoll ist vom Präsidenten und dem Protocollführer zu unterzeichnen; der Verlesung und Genehmigung bedarf es nicht.

Zweiter Abschnitt.

Die mündliche Verhandlung der Sache.

§. 80. Nachdem der Angeklagte seinen Platz eingenommen hat, im Falle der Verhaftung von einer Sicherheitswache begleitet, aber ungefesselt, eröffnet der Präsident die Sitzung.

§. 81. Der Präsident erklärt dem Angeklagten zuvörderst, daß nunmehr mit der Verhandlung und Aburtheilung der gegen ihn erhobenen Anklage verfahren werden solle, er befragt ihn daneben bei Vermeidung der Nichtigkeit, ob er Gründe habe, die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen.

§. 82. Wird ein solcher Antrag überhaupt nicht gestellt, oder der gestellte Antrag zurückgewiesen, so schreitet der Präsident nach Vorschrift der §§. 26, 27 des Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte vom heutigen Tage zur Verlesung und Ziehung der Namen der Geschworenen.

Er hat den ohne einen Vertheidiger auftretenden Angeklagten, bei Vermeidung der Nichtigkeit, auf das nach §. 32 des gedachten Gesetzes ihm zustehende Ablehnungsrecht aufmerksam zu machen.

§. 83. Nachdem die durch das Loos bestimmten Geschworenen in der durch die Ziehung festgesetzten Ordnung dem Angeklagten gegenüber Platz genommen und nach Vorschrift des §. 35 des im

§. 82 erwähnten Gesetzes beeidigt worden sind, befragt der Präsident den Angeklagten über Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand oder Gewerbe, so wie über etwaige frühere Bestrafungen, und erinnert ihn, auf die vorzulesende Anklage und den ganzen Gang der Verhandlung aufmerksam zu sein.

§. 84. Auf Befehl des Präsidenten ist hierauf das Verweisungsurtheil und die Anklageschrift vom Secretair zu verlesen.

§. 85. Nach dieser Verlesung ist der Staatsanwaltschaft gestattet, die Anklage näher zu erläutern und die für die Beurtheilung der Geschworenen erheblichen Puncte, so wie die im Verlaufe der Verhandlungen vorzubringenden Beweise hervorzuheben.

§. 86. Der Präsident befiehlt sodann dem Secretair, die Zeugenliste zu verlesen, und fordert daneben den Angeklagten auf, die von ihm selbst sistirten Zeugen zu benennen.

Die Zeugen antworten auf den Namensaufruf und treten zugleich vor.

§. 87. In Betreff der nicht erschienenen oder nicht gehörig notificirten Zeugen wird nach Vorschrift der §§. 52 — 57 verfahren.

§. 88. Der Präsident erinnert die Zeugen an ihre Pflicht, die Wahrheit zu reden; belehrt sie über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides; untersagt ihnen, mit ihren Mitzeugen oder dritten Personen über den Angeklagten oder das Verbrechen zu reden und befiehlt ihnen, in das für sie bestimmte Zimmer sich zu begeben, und daselbst bis dahin, daß ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgen werde, zu verweilen.

Er ordnet erforderlichen Falls Maßregeln an, um die den Zeugen untersagte Besprechung über den Angeklagten und das Verbrechen zu verhindern.

§. 89. Nachdem die Zeugen vorläufig abgetreten sind, vernimmt der Präsident den Angeklagten umständlich über den Gegenstand der Anklage und die von ihm vorgebrachten Vertheidigungsgründe.

Es können dem Angeklagten auf Grund der Untersuchungs-Acten Vorhalte gemacht werden, doch ist jedes Drängen desselben zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben unstatthaft und die Androhung von Ungehorsamsstrafen bei Vermeidung der Nichtigkeit verboten.

Verweigert der Angeklagte alle Antwort oder eine Antwort auf bestimmte Fragen, so ist derselbe lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß er durch eine solche Weigerung leicht seine Lage verschlimmern könne.

§. 90. Der Präsident kann ausnahmsweise den Angeklagten oder bei mehreren Angeklagten einen oder mehrere derselben, während der Vernehmung eines Zeugen oder eines Mitangeklagten, aus dem Sitzungssaale entfernen lassen. Er muß jedoch sofort nach der Wiedereinführung des Entfernten diesen von dem wesentlichen Inhalte der in seiner Abwesenheit erfolgten Aussage in Kenntniß setzen.

§. 91. Insofern der Beeidigung gesetzliche Gründe nicht entgegenstehen, ist jeder Zeuge vor seiner Vernehmung (vergleiche jedoch §. 70) bei Strafe der Nichtigkeit nach der bestehenden Schwurformel zu verpflichten.*)

Als ein gesetzlicher Grund gegen die Beeidigung ist das Verhältniß des durch die strafbare Handlung Verletzten und seiner Verwandten nicht anzusehn.

Anhänger anerkannter christlicher Secten, welche die Ableistung eines Eides für unerlaubt halten, leisten die ihm gleichkommende, nach ihren Religionsgrundsätzen bestimmte Bekräftigung.

Die Bezugnahme auf einen in der Voruntersuchung geleisteten Eid oder den Diensteid ist nicht genügend.

---

*) Eidesformel für Christen.

Ich schwöre, bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden (einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort), daß ich in der Sache worüber ich werde befragt werden, nach meinem besten Wissen und Gewissen die Wahrheit sagen, ohne vorsätzlich etwas zur Sache Gehöriges zu verschweigen, und mich davon weder durch Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Neid, Haß Gunst, Geschenke und Gaben, noch durch irgend sonst etwas abhalten lassen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium (Wort).

Eidesformel für Juden.

Nach dem Gesetze vom 24. Februar 1845:

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, der Himmel und Erde und auch mich erschaffen hat, daß ich auf alles dasjenige, worüber ich jetzo werde befragt werden, die rechte reine Wahrheit ohne Falsch und Fehl, ohne Arglist und Gefährde keinem zu Liebe oder Leide aussagen, auch mich davon weder durch Gabe, Gunst, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, noch Anderes, was Menschensinne erdenken möchten, will abwendig machen lassen, darüber ich Dich anrufe, Adonâi Elohim, Dich einigen ewigen Gott, der Du bist ein Gott über alle Götter und Herr über alle Herren, ein Gott meiner Väter Abraham, Isaak und Jacob, so wahr ich Dich als meinen Gott anbete und zu Deiner heiligen Thora mich bekenne, daß Du durch Deinen großen herrlichen Namen selbst bezeugest und bekräftigest diesen meinen Eid, und also helfe mir der wahre Gott. Wo ich aber in dieser Sache nicht recht oder wahr rede, sondern einige Unwahrheit darin gebrauche und also falsch schwöre, so müsse ich aller Deiner Gnade auf ewig beraubt sein, es müssen mich treffen alle die schrecklichen Strafen und Flüche, welche Du denen, die so freventlich gegen Dich sündigen, auferlegt hast; meine Seele und Leib müssen keinen Theil haben an allen Deinen Versprechungen, die du Deinem Volke gethan hast, ich müsse nicht Theil haben an dem Meschiach und der zukünftigen Welt, ich müsse von Dir wahren Gott keine Hülfe haben in meinen Sachen und Nöthen und Du müssest Dich meiner nicht erbarmen in meiner letzten Todesnoth. omen! — Dies omen wird von allen anwesenden Christen und Juden nachgesprochen.

§. 92. Auf die Frage des Präsidenten geben die Zeugen Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort an und erklären, ob sie mit dem Angeklagten verwandt oder verschwägert seien.

Sie schreiten sodann zur Abgabe ihres Zeugnisses soviel thunlich in freier fortlaufender Erzählung und zur Beantwortung der außerdem an sie zu richtenden Fragen.

Sie dürfen weder von den Parteien noch von ihren Mitzeugen unterbrochen werden.

§. 93. Nach beendigter Aussage fragt der Präsident die Parteien, ob sie auf die Zeugenaussage sich erklären oder weitere, an die Zeugen zu stellende Fragen angeben wollen.

Die Parteien dürfen Alles geltend machen, was zur näheren Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen und zur Widerlegung ihrer Aussagen dienen kann.

§. 94. Der abgehörte Zeuge bleibt, insofern nicht der Präsident ein Anderes anordnet, im Sitzungszimmer, und kann nicht nur wiederholt vernommen, sondern auch mit anderen Zeugen und dem Angeklagten zusammengestellt werden.

§. 95. In Betreff der Unzulässigkeit gewisser Personen als Zeugen, so wie der Verpflichtung der Staatsbürger zur Ablegung eines Zeugnisses behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Über die Gründe der Unzulässigkeit und der Befreiung von Ablegung eines Zeugnisses entscheidet das Gericht. Dasselbe kann eine Person, welche sich beharrlich weigert, Zeugniß abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, zu einer Strafe bis 100 Thlr. oder 6 Wochen Gefängniß verurtheilen.*)

---

*) Criminal-Instruction vom $\frac{\text{30. April}}{\text{11. Mai}}$ 1736 und 6. Decbr. 1748, Cap. VIII. §. 4.

Wann das begangene Verbrechen durch Zeugen zu erweisen, soll zwar das Gericht alle Zeit bedacht sein, nachdemmahlen die Rechte in peinlichen Sachen einen völligen und sonnenklaren Beweis, dawider nichts erhebliches einzuwenden ist, erfordern, sich der tüchtigsten Zeugen zu gebrauchen, und derjenigen, so entweder aus Mangel genugsamen Verstandes und wegen ihres Alters denen Rechten nach verwerflich, oder wegen Verwandschaft, Respects der Personen, liederlichen Lebens, Schandfleck ihres ehrlichen Namens oder Feindschaft und sonst verdächtig sind, sich zu enthalten, wann aber die Wahrheit entweder nach des delicti Beschaffenheit, als in delictis occultis, oder nach Gelegenheit des Orts oder der Zeit anderergestalt nicht herausgebracht werden kann, soll das Gericht in dem Inquisitions-Prozeß, sonderlich bei großen und Capitalverbrechen, auch solche Zeugen, wann sie von der That Wissenschaften haben, ohne Unterscheid vorfordern und zu Ablegung des Zeugnisses, jedoch nur summarisch zu des Urthelsfassers Information, keineswegs aber Jurato anhalten.

§. 10 am Schlusse, nachdem von dem Zwange zur Ablegung eines Zeugnisses die Rede gewesen ist:

§. 96. Über die Vernehmung von Sachverständigen gelten im Allgemeinen die Vorschriften der §§. 86 folg., doch ist das Abtreten derselben vor ihrer Vernehmung nicht erforderlich und können mehrere Sachverständige, nicht aber mehrere Zeugen, gemeinschaftlich vernommen werden.

Legen die Sachverständigen ihr Gutachten kraft öffentlichen Amts ab, so sind dieselben nur auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten zu beeidigen.

Der Eid der Sachverständigen geht dahin:

„daß sie ihr Gutachten (oder ihren Bericht) nach bestem Wissen und Gewissen abgeben wollen."

§. 97. Außer dem Präsidenten können auch die beisitzenden Richter, die Geschworenen, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte an die Zeugen, Sachverständige und beziehungsweise den Angeklagten Fragen stellen, jedoch mit dem Unterschiede, daß Richter und Geschworene, nachdem sie den Präsidenten um das Wort gebeten haben, die Fragen unmittelbar an den zu Befragenden richten dürfen, während die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte die Fragestellung durch den Präsidenten selbst beantragen müssen.

§. 98. Während der Beweisaufnahme sind den abgehörten Personen behuf ihrer Vernehmung darüber, insbesondere zur Anerkennung, die in Beschlag genommenen Gegenstände, so wie etwa aufgenommene Handrisse und derartige Urkunden vorzuzeigen.

§. 99. Spricht der Angeklagte oder ein Zeuge die deutsche Sprache nicht, oder eine am Gerichtsorte, beziehungsweise dem Angeklagten unverständliche Mundart derselben, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen und auf getreue Übersetzung der Reden zu beeidigen, beides bei Strafe der Nichtigkeit.

Bei gleicher Strafe darf der Dolmetscher, selbst mit Einwilligung der Parteien, aus den Mitgliedern des Schwurgerichtshofes oder den zu vernehmenden Zeugen nicht genommen werden.

Die Übersetzungen müssen denjenigen, welche verschiedene Sprachen reden, gegenseitig mitgetheilt werden.

§. 100. Ist der Angeklagte oder ein Zeuge taubstumm und des Schreibens unkundig, so wird, wenn solches thunlich, ein der Zeichensprache der Taubstummen kundiger Dolmetscher ernannt, und geeigneten Falls daneben, oder in Ermangelung eines Dolmetschers, diejenige Person, welche am meisten geübt ist, sich mit dem Taubstummen verständlich zu machen, zugezogen.

Es sind aber hiervon diejenigen auszunehmen, welche dem Angeklagten mit naher Anverwandt- oder Blutfreundschaft zugethan, z. E. Eheleute, Eltern, Kinder oder Geschwister, als welche wider ihren Willen Zeugniß gegen den Beschuldigten abzulegen, nicht gezwungen, sondern damit so lange verschont bleiben sollen, bis nach Gelegenheit und Bewandniß der Sachen von Unseren Justiz-Cantzleyen ein anderes erkannt seyn wird.

Im Übrigen sind die Vorschriften des §. 99 zu beobachten.

Ist der Taubstumme des Schreibens kundig, so schreibt der Secretair die an denselben gerichteten Fragen und Mittheilungen über das Verhandelte nieder, worauf ersterer seine Antworten und Erklärungen schriftlich abgiebt. Das Ganze ist von dem Secretair zu verlesen.

§. 101. Wenn nach dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen Gewißheit oder dringender Verdacht sich herausstellt, daß ein Zeuge absichtlich falsch ausgesagt habe, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen die sofortige Verhaftung des Zeugen behuf Einleitung des weitern Verfahrens wider ihn anordnen.

§. 102. In der Voruntersuchung aufgenommene Aussagen nicht erschienener Zeugen dürfen in dem Falle, wenn der Zeuge inmittelst verstorben oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist oder seiner mündlichen Vernehmung nach dem Ermessen des Gerichts anderweit erhebliche Hindernisse entweder überhaupt oder doch für längere Zeit entgegenstehen, sowohl auf Antrag der Parteien, als von Amtswegen, sonst aber nur auf Antrag des Angeklagten verlesen werden, vorbehältlich jedoch der nach der Vorschrift des §. 69 dem Präsidenten zustehenden Gewalt.

§. 103. Es dürfen auf Antrag einer der Parteien oder von Amtswegen aus den Acten ferner verlesen werden: Urkunden, welche den Gegenstand der Anklage bilden oder in näherer Beziehung zu demselben stehen; die über den Thatbestand des Verbrechens, über Haussuchungen und Beschlagnahmen aufgenommenen Protocolle; Gutachten jeder Art, insbesondere auch Abschätzungen, deren Abgabe von Amtswegen veranlaßt wurde; von Predigern und Behörden ausgestellte Leumundszeugnisse, Geburtsscheine und ähnliche Urkunden; gegen den Angeklagten früher ergangene Strafurtheile und amtlich beglaubigte Verzeichnisse früher erkannter Strafen.

§. 104. Nach beendigter Beweisaufnahme ertheilt der Präsident der Staatsanwaltschaft das Wort, um das Ergebniß der Verhandlungen zu prüfen und die zur Rechtfertigung der Anklage dienlichen Gründe näher zu entwickeln.

Hierauf wird der Angeklagte und sein Rechtsbeistand mit der Vertheidigung gehört.

Der Staatsanwaltschaft steht es frei, ihre Erwiderung vorzutragen, stets muß aber dem Angeklagten oder dessen Rechtsbeistand das letzte Wort gewährt werden.

Nachdem der Präsident an den Angeklagten die Frage gestellt hat, ob er noch irgend Etwas zu seiner Vertheidigung vorzutragen habe, erklärt er die Verhandlungen für geschlossen.

§. 105. Der Präsident faßt nunmehr die ganze Sache in gedrängter Darstellung zusammen, entwickelt in einfachen Sätzen, ohne Andeutung seiner persönlichen Ansicht, das Ergebniß der aufgenommenen Beweise sowohl für als wider den Angeklagten und erklärt schließlich, soweit dieses erforderlich, die Merkmale, welche das Gesetz

zum Thatbestand der den Gegenstand der Anklage bildenden Gesetzesübertretung fordert.

§. 106. Sollte der Präsident bei der Darstellung des Sachverhalts sich nicht an das halten, was bei den mündlichen Verhandlungen vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen anführen, so hat sowohl die Staatsanwaltschaft als der Angeklagte das Recht, an das Gericht den Antrag zu stellen, rücksichtlich dieser Thatsachen die Verhandlung wieder zu eröffnen.

Dritter Abschnitt.

Die Stellung der Fragen und der Wahrspruch der Geschworenen.

§. 107. Nach beendigtem Schlußvortrage schreitet der Präsident zur Verlesung der von ihm nach Vorschrift der §§. 108—112 aufzustellenden und vom ihm zu unterschreibenden Fragen.

§. 108. Die an die Geschworenen zu richtenden Fragen müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit alle, in dem Verweisungsurtheile enthaltenen wesentlichen thatsächlichen Verhältnisse, so wie die in den mündlichen Verhandlungen hervorgetretenen neuen Thatumstände, welche die Strafe entweder erhöhen oder mildern oder gänzlich aufheben, erschöpfen und sich darauf beschränken. Vergl. jedoch §. 112.

§. 109. Die Hauptfrage ist dahin zu richten, ob der Angeklagte der That, welche den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig sei.

Sie schließt sich, unter Berücksichtigung der in der mündlichen Verhandlung neu hervorgetretenen Umstände möglichst an die in dem Verweisungsurtheile enthaltene Anklageformel.

§. 110. Umstände einer That, welche die Strafe entweder erhöhen oder mildern oder gänzlich aufheben, sind thunlichst zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen.

§. 111. Wenn durch das Hinzutreten oder Wegfallen des einen oder andern Thatumstandes eine den Gegenstand der Anklage bildende Strafhandlung unter den Begriff eines verschiedenen Verbrechens fällt, so kann der Präsident, selbst wenn die Anklage nicht auf sämmtliche Verbrechen gerichtet sein sollte, eventuelle Fragen stellen.

Dieses gilt insbesondere in Betreff des Verhältnisses des vollendeten Verbrechens zum Versuche, der Urheberschaft zur Beihülfe oder Begünstigung, der vorsätzlichen zur fahrlässigen Gesetzesübertretung.

§. 112. Über Strafzumessungsgründe, so wie die in den Strafgesetzen nicht besonders hervorgehobenen erschwerenden oder mildernden Umstände (schwereren oder leichteren Fälle), unter deren Voraussetzung dem Richter geboten oder gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen Strafgrad zu erhöhen, oder sie unter denselben herabzusetzen, hat das Gericht zu urtheilen.

Ein Gleiches gilt rücksichtlich der, in den Art. 86 — 90 des

Criminal=Gesetzbuchs aufgeführten allgemeinen Tilgungsgründe der Strafbarkeit, so wie der Voraussetzungen des Rückfalls.*)

---

*) Art. 32 des Criminal=Gesetzbuches vom 8. August 1840. Ein Verbrechen ist für vollendet zu achten, sobald sich bei einer That alle Merkmale, die vermöge des Gesetzes zum Begriffe dieses Verbrechens gehören, vereinigt finden.

Gehört es zu den gesetzlichen Merkmalen, daß die Handlung eine bestimmte Wirkung gehabt habe, so ist das Verbrechen erst mit dem Eintritte dieser Wirkung, außerdem schon mit völliger Beendigung der unerlaubten Handlung für vollendet zu halten.

War in dem ersten Falle die verbrecherische Handlung so beschaffen, daß sie schon ihrer Natur nach zur Hervorbringung der beabsichtigten Wirkung genügte, so ist auch anzunehmen, daß die eingetretene Wirkung aus ihr entstanden sei, wofern nicht mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit eine andere nähere Ursache dieses Erfolgs ausgemittelt wird.

Art. 33. Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens anzusehen ist. Wenn bei solchen Verbrechen, zu deren gesetzlichen Merkmalen es gehört, daß die Handlung eine bestimmte Wirkung gehabt habe, der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch die zum gesetzlichen Begriffe desselben erforderliche Wirkung eingetreten ist, so ist der Versuch ein beendigter. In allen übrigen Fällen ist ein nicht beendigter Versuch vorhanden.

Art. 41. Rechtswidriger Vorsatz ist der Entschluß zu einer strafgesetzwidrigen Handlung mit dem Bewußtsein, daß sie unerlaubt sei.

Dabei schließt weder der Wahn, was das Gesetz mit Strafe bedroht, sei nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch der Irrthum oder die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder des Entzwecks, welche den Entschluß zur That erzeugten, die Rechtswidrigkeit des Vorsatzes aus.

Art. 42. Bei einer dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufenden Handlung hat der Richter unter sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu beurtheilen, ob sie mit rechtswidrigem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen sei.

Art. 43. Ist anzunehmen, daß eine dem Strafgesetze zuwiderlaufende Handlung mit rechtswidrigem Vorsatze verübt worden, und ist dieselbe von der Beschaffenheit, daß daraus nach allgemeiner oder dem Thäter besonders bekannten Erfahrung ein bestimmter Erfolg zu entstehen pflegt, oder eben so leicht eine größere, als eine geringere Verletzung entstehen konnte, so ist nicht minder anzunehmen, daß der Thäter den eingetretenen Erfolg beabsichtigt habe: sofern nicht aus den Umständen sich mit Gewißheit oder hoher Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß seine Ab-

§. 113. Die Geschworenen, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte können gegen die Fragestellung Einwendungen erheben, über welche das Gericht zu entscheiden hat.

---

sicht bestimmt und ausschließlich auf einen andern strafbaren Erfolg gerichtet war. Vorbehältlich derjenigen besonderen Vorschriften, durch welche die Strafe eines Verbrechens nach der Schwere des eingetretenen Erfolgs ohne Berücksichtigung der Art des rechtswidrigen Vorsatzes bestimmt ist.

Dagegen kann ein ungewöhnlicher Erfolg dem Thäter nur dann zum rechtswidrigen Vorsatze angerechnet werden, wenn dieser Erfolg in seiner Absicht lag.

Art. 44. Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen anzunehmen ist, daß der Thäter nur einen minder strafbaren, als den eingetretenen Erfolg seiner verbrecherischen Handlung beabsichtigt habe, so ist ihm die That, insoweit sie in seiner Absicht gegründet war, zum rechtswidrigen Vorsatze, hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs aber zur Fahrlässigkeit anzurechnen; vorbehältlich der besonderen Bestimmungen, nach welchen bei solchen Verbrechen, die ihrer Natur nach den Begriff der Fahrlässigkeit ausschließen, die auf einen geringern Erfolg gerichtete Absicht nur auf die Zumessung der für das verübte Verbrechen verwirkten Strafe von Einfluß ist.

Art. 45. Die Bestimmung des vorstehenden Artikels tritt auch in dem Falle ein, wenn ein vorsetzlicher Verbrecher aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung oder des von ihm gebrauchten Mittels nicht gekannt hat, wodurch ein strafbareres Verbrechen, als er beabsichtigte, entstanden ist.

Art. 46. Ein Jeder ist schuldig, bei seinen Handlungen mit gehöriger Aufmerksamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich die Rechte Anderer verletze oder die Gesetze übertrete.

Wer dieser Verbindlichkeit zuwider etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine in diesem Gesetzbuche, auch ohne Voraussetzung des rechtswidrigen Vorsatzes, mit Strafe bedrohte Verletzung entstanden ist, der macht sich eines Verbrechens aus Fahrlässigkeit schuldig.

Art. 47. Der Grund der Fahrlässigkeit ist nach den persönlichen Verhältnissen und den Umständen, welche auf die Unachtsamkeit eingewirkt haben, in jedem einzelnen Falle vom Richter zu bestimmen. Derselbe hat dabei sein Augenmerk vorzüglich auf folgende Gegenstände zu richten.

Art. 48. Als grobe Fahrlässigkeiten wird in der Regel zu betrachten sein:

1) Wenn der Beschädiger die Gefährlichkeit seiner Handlung selbst eingesehen, gleichwohl aus Leichtsinn oder Gleichgültigkeit dieselbe nicht unterlassen hat;

2) Wenn seine Handlung in so hohem Grade gefährlich war, daß

§. 114. Wenn Einwendungen nicht erhoben oder die erhobenen erledigt sind, so übergiebt der Präsident die Fragen den Geschworenen

---

er bei geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müssen, daß der rechtswidrige Erfolg leicht daraus entstehen könne;

3) Wenn die fahrlässige Handlung zugleich in anderer Rücksicht schon an sich unerlaubt und rechtswidrig war;

4) Wenn der Handelnde vermöge eigenthümlicher Kenntnisse oder Verhältnisse vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise einzusehen oder den nachtheiligen Folgen derselben zuvor zu kommen.

5) Wenn er außer der allgemeinen Verbindlichkeit (Art. 46) noch durch besondere Pflichten der Natur, seines Standes, Berufes, freiwillig übernommener Verpflichtungen und dergleichen zu vorzüglicher Sorgfalt und Überlegung aufgefordert war;

6) Wenn er schon früher wegen ähnlicher Fahrlässigkeit gestraft oder gewarnt war;

7) Wenn Jemand zur Ausübung einer Wissenschaft, Kunst oder Profession nicht berechtigt ist und dennoch ohne dringende pflichtmäßige Veranlassung, oder länger als es die Noth erfordert, eine Handlung unternimmt, wozu die Kenntnisse oder Fertigkeiten solcher Wissenschaft, Kunst oder Profession vorausgesetzt werden;

8) Wenn Personen, welche, mit Bewilligung oder im Auftrage des Staates, eine Wissenschaft, Kunst oder Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachlässigung der hierzu gehörenden gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verursacht haben.

Art. 49. Geringere Fahrlässigkeit ist dagegen in der Regel vorhanden:

1) Wenn die fahrlässige Handlung mit dem gesetzwidrigen Erfolge in entferntem Zusammenhange stand, und derselbe nur als ungewöhnliche oder unwahrscheinliche Wirkung vorausgesehen werden konnte;

2) Wenn zwar die Handlung an sich zu der im Art. 48 №. 2 beschriebenen gefährlichen Gattung gehörte, der Handelnde aber entweder wegen Schwäche des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Überlegung störenden unverschuldeten Gemüthszustandes oder wegen ungünstiger äußerer Umstände die große Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermochte;

3) Wenn der Handelnde durch unverschuldete dringende Umstände zu schneller Entschließung bestimmt wurde.

Art. 53. Als Urheber eines Verbrechens soll bestraft werden: 1) nicht nur derjenige, welcher das von ihm beabsichtigte Verbrechen durch eigene Handlung ausführt, sondern 2) auch der Anstifter, d. h. derjenige, welcher in dem Andern den Entschluß zur Begehung des Verbrechens vorsätzlich bewirkt hat. Als ein solcher Anstifter ist besonders zu betrachten, wer den Andern

A. durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben eines Lohnes;

zugleich mit der Anklageschrift und den den objectiven Thatbestand des Verbrechens betreffenden Actenstücken.

B. durch Rath, Verführung, Überredung oder dringendes Bitten;

C. durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums, einer Leidenschaft oder Gemüthsbewegung zur Begehung des Verbrechens bestimmt hat.

Art. 54. Dem Anstifter des Verbrechens ist nicht nur diejenige von ihm bewirkte That zum rechtswidrigen Vorsatze zuzurechnen, auf welches seine Absicht erweislich gerichtet war, sondern auch

1) jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zur Ausführung des von ihm gewollten Verbrechens nothwendig war; desgleichen

2) jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus der von ihm beabsichtigten That entstanden ist.

Art 55. Wenn hingegen entweder das, vom Anstifter gewollte Verbrechen gar nicht, oder statt desselben ein anderes, welches weder als Mittel noch als Folge mit jenem in einer solchen Verbindung steht, verübt worden ist; so ist der Anstifter nach den Gesetzen wider den Versuch des von ihm beabsichtigten und nicht ausgeführten Verbrechens zu bestrafen. Ob er aber auch in Hinsicht des andern verübten Verbrechens wegen Fahrlässigkeit strafbar sei, dies ist nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuchs über die Bestrafung der Fahrlässigkeit zu beurtheilen.

Art. 57. Wenn Mehrere die Begehung eines bestimmten, gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens mit einander, entweder gleichzeitig oder durch spätern Beitritt beschließen, und sich dessen gemeinschaftliche Ausführung gegenseitig versprechen, so ist ein Complot vorhanden. Es ist alsdann ein jeder Theilnehmer, welcher auf was immer für eine Weise, vor, bei oder nach der Ausführung mitgewirkt, oder sich zur Mitwirkung bereitwillig gezeigt hat, als ein Miturheber des vollendeten Verbrechens oder dessen Versuchs zu betrachten.

Art. 63. Die Gesetze wider das Complot sind auch auf Banden anzuwenden, worunter solche Verbindungen verstanden werden, welche zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder Gattung eingegangen sind.

Doch ist die Vereinigung zu einer Bande als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten.

Art. 66. Wer die von einem Andern beabsichtigte Verübung eines Verbrechens vorsätzlich befördert, ist Gehülfe, insofern er nicht nach der im Art. 57 gegebenen Bestimmung dem Miturheber gleichsteht.

Art. 67. Als Gehülfe des höheren Grades sind in der Regel zu betrachten diejenigen, welche

1) dem Hauptverbrecher über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt haben, welcher zufolge das Verbrechen wirklich vollzogen worden ist;

Daneben eröffnet er denselben:

1) daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht

---

2) diejenigen, welche demselben die unmittelbar zur Vollbringung der That selbst dienenden Mittel und Werkzeuge verschafft haben;

3) diejenigen, welche in dem Zeitpuncte der Ausführung bei der Vollbringung Beistand geleistet haben, entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung selbst, oder durch Wachestehn, Kundschaftgeben, oder sonst auf irgend eine andere Weise;

4) öffentliche Diener, welche durch ihr Amt zur Entdeckung, Anzeige, Verhinderung, Untersuchung, oder Bestrafung von Übertretungen verpflichtet, den Verbrechern vor oder in der Zeit der Vollbringung die Unterlassung ihrer Amtspflicht versprochen und dieses Versprechen erfüllt haben;

5) diejenigen, welche vorsätzlich die in ihrer väterlichen Gewalt oder unter ihrer Aufsicht stehenden Personen, wenn sie es konnten, ohne sie der Obrigkeit anzuzeigen, an der Ausführung des von ihnen beabsichtigten Verbrechens nicht hinderten, und an den Vortheilen desselben auf irgend eine Art Theil nahmen.

Art. 68. Als Gehülfen des geringeren Grades sind in der Regel zu betrachten:

1) die Rathgeber, bei denen die Erfordernisse des Art. 67 №. 1 nicht vollständig vorhanden sind;

2) wer dem Urheber solche Mittel und Werkzeuge verschafft hat, die nur zu vorbereitenden oder Nebenhandlungen, oder zu Unternehmungen und Absichten nach vollbrachtem Verbrechen dienen sollten;

3) diejenigen, welche vor dem Zeitpuncte der Vollbringung der That eine nicht unter Art. 67 №. 1, 2 begriffene Hülfe oder Förderung geleistet haben;

4) die im Art. 67 №. 4 genannten öffentlichen Diener, wenn sie ohne verabredetes Einverständniß durch unterlassene Ausübung ihrer Amtspflicht vor vollendeter That wissentlich die Vollbringung des Verbrechens befördert haben;

5) alle, welche vor oder in dem Zeitpuncte der Vollendung den Verbrechern die Verheimlichung ihrer That, oder andere, nach geendigtem Verbrechen zu leistende Hülfe oder Unterstützung versprochen haben; es müßte denn aus den Umständen erhellen, daß ohne solche Zusage das Verbrechen sehr erschwert oder völlig unterblieben sein würde, als in welchem Falle sie den Gehülfen des höheren Grades beizuzählen sind;

6) die im Art. 67 №. 5 benannten Personen, wenn sie an den Vortheilen oder dem Erfolge des Verbrechens keinen Theil genommen haben.

Art. 74. Wer, nach vollbrachtem Verbrechen, dem Thäter mit rechtswidrigem Vorsatze in Beziehung auf die begangene Übertretung beförderlich ist, ohne ihm jedoch vor Vollendung der That solche Unterstützung versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig.

einer bestimmten Anzahl oder besondern Beschaffenheit von Beweismitteln bedürfe, sondern lediglich einer, auf eine ge=

Dahin gehört vorzüglich: Wer Verbrecher, welche nicht seine Descendenten, Ascendenten, Ehegatte oder Geschwister, oder ihm in gleich nahem Grade verschwägert sind, wissentlich bei sich aufnimmt oder verbirgt; wer ihnen zur Flucht, zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich ist; wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich zu sich nimmt, verbirgt, an sich kauft oder bei Anderen unterbringt. Auch gehören dahin öffentliche, zur Anzeige begangener Verbrechen besonders verpflichtete Personen, welche diese Anzeige absichtlich unterlassen."

Von der Zumessung der Strafe und von Milderungs= und Schärfungsgründen handelt das 6. Cap. im allgemeinen Theile des Crim.=Gesetz.=B. Darnach ist der Richter im Allgemeinen verpflichtet, dem Verbrecher außer Beachtung der Bestimmungen über Vollendung und Versuch, über Vorsatz und Fahrlässigkeit, und über Urheber, Gehülfen und Begünstiger, nach den eigenthümlichen, die Strafbarkeit mehrenden oder mindernden Umständen des besondern Falles, die gesetzliche Strafe zuzumessen. Zu diesem Zwecke soll er theils auf die Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung an und für sich, theils auf die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Willens Rücksicht nehmen.

Art. 92. Rücksichtlich der Gefährlichkeit der Handlung an sich steigt oder fällt die Strafbarkeit vorzüglich:

1) Nach Verschiedenheit der Größe der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverletzung oder Beschädigung;

2) Nach der Ausdehnung der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen sich erstreckt, je nachdem das Verbrechen den Staat selbst, oder ganze Gemeinden, oder eine unbestimmte Menge von Personen, oder nur Einzelne in Schaden oder Gefahr gebracht hat;

3) Nach der aus Verhältnissen der Zeit und des Orts, so wie aus der Heiligkeit des Gegenstandes, an welchem oder in Beziehung auf welchen das Verbrechen verübt ist, entstehenden Gefahr für die Rechts=Sicherheit.

Art. 93. In Beziehung auf die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Willens steigt die Strafbarkeit besonders:

1) Je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren, je mannigfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden und je mehr der Verbrecher im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen:

2) Je größere Hindernisse die Ausführung des Verbrechens erschwerten, je mehr Dreistigkeit und List oder Körperkräfte erfordert und angewandt wurden, um die That vorzubereiten oder zu vollbringen;

3) Je geringfügiger die äußern zufälligen Veranlassungen waren, welche den Verbrecher gereizt, verleitet und verführt haben; je mehr

wissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise gestützten festen Überzeugung;

---

derselbe aus eigenem Antriebe die Übertretung beschlossen und die Gelegenheit zu dem Verbrechen aufgesucht hat;

4) Je mehr der Verbrecher andere Personen durch Verführung und Überredung zur Theilnahme an dem verübten oder versuchten Verbrechen bewogen hat;

5) Je mehr er durch fortgesetzte Übungen böser Handlungen und schlechte Lebensart verwildert und zu Verbrechen aufgelegt ist;

6) Je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften gewesen sind, aus welchen er gehandelt hat;

7) Je mehr Bosheit und Grausamkeit der Verbrecher bei Vollführung des Verbrechens gezeigt hat.

Art. 94. Hingegen mindert sich die Strafbarkeit vorzüglich:

1) Wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, wegen gänzlicher vernachlässigter Erziehung, oder weil er unter Verbrechern aufgewachsen ist, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes oder aus einem die Zurechnung nicht ganz aufhebenden Gemüthsgebrechen, den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;

2) Wenn er durch Überredung, gegründete Furcht, arglistige Versprechungen, durch Befehl oder Drohung, besonders solcher Personen, denen er Gehorsam schuldig ist, sofern hiedurch nicht alle Strafe ausgeschlossen wird, zu dem Verbrechen bestimmt worden ist;

3) Wenn er durch drückende Armuth oder sonstige Noth zu dem Verbrechen veranlaßt wurde, sofern nicht seine eigene unmittelbare Verschuldung der Noth, oder die Art und Eigenschaft des Verbrechens solche Entschuldigung gänzlich ausschließt;

4) Wenn eine ungesuchte und unerwartet aufgestoßene Gelegenheit seine Begirde gereizt und schnell zur Ausführung fortgerissen hat;

5) Wenn der Verbrecher in einer an sich zu entschuldigenden großen Gemüthsbewegung gehandelt hat;

6) Wenn der Thäter, bei Begehung der That, in dem Zustande einer entschuldbaren Trunkenheit sich befand, vorausgesetzt, daß er den Entschluß zu der That nicht schon vorher gefaßt hatte;

7) Wenn die unerlaubte Handlung in dem Vaterlande des Thäters nicht mit Strafe bedroht ist, und derselbe sich erst seit sehr kurzer Zeit im Königreiche aufgehalten hat;

8) Wenn aus seinem vorigen Lebenswandel, oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit mit Grunde geschlossen werden kann.

Art. 95. Aus der im vorstehenden Art. №. 8 bestimmten Ursache mindert sich die Strafbarkeit auch dann:

1) Wenn der Verbrecher seine Mitverbrecher von einer größern Beschädigung oder weitern Ausdehnung der verbrecherischen Thätigkeit abgehalten hat;

2) daß es nicht der Beruf der Geschworenen sei, über die Strafgesetze zu richten und Gnade zu üben, sie vielmehr gegen Eid und Pflicht handeln würden, wenn sie bei der Beantwortung der ihnen gestellten Fragen durch ihr Meinen oder ihre Überzeugung von der Recht- und Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes oder durch die Härte der zu erkennenden Strafe sich irgendwie bestimmen ließen;

3) daß es ihre Pflicht sei, über den Gang ihrer Berathung und die Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

§. 115. Hierauf wird der Angeklagte aus dem Sitzungssaale entfernt, während die Geschworenen sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen und hier zuvörderst zur Wahl eines Obmannes aus ihrer Mitte schreiten.

Die Leitung der Wahl liegt dem durch das Loos zuerst bestimmten, nicht abgelehnten Geschworenen ob; es entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das höhere Lebensalter.

§. 116. Die Berathung und Abstimmung der Geschworenen geht unter Leitung ihres Obmannes vor sich.

Nach geschlossener Berathung erfolgt die mündliche Abstimmung über die einzelnen Fragen in der vom Präsidenten festgestellten Reihenfolge.

Der Obmann befragt seine Mitgeschworenen nach der Ordnung,

---

2) Wenn er die Folgen des Verbrechens zu verhindern oder

3) Den schon verursachten Schaden zu vergüten aus freiem Antriebe thätig bemüht war;

4) Wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben;

5) Wenn er im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat;

6) Wenn er unbekannte Theilnehmer seines Verbrechens, oder gewerbmäßige Hehler dem Gerichte aus eigenem Antriebe angezeigt, und dadurch zu deren Ergreifung Gelegenheit gegeben hat."

Die Art. 96 und 97 bestimmen den Umfang des richterlichen Ermessens überhaupt, während die Art. 98 bis 102 Vorschriften über Milderung der gesetzlichen Strafe wegen jugendlichen und hohen Alters enthalten und der Art. 103 auch wegen langwieriger unverschuldeter Haft eine Abkürzung der zeitlichen Strafe gestattet. Die Art. 104 bis 110 enthalten die Regeln über die Strafzumessung bei dem Zusammenflusse von Verbrechen und bestimmt der Art. 111 die Voraussetzungen des Rückfalls dahin, daß ein solcher als vorhanden angenommen werden soll, wenn derselbe Übertreter, nachdem er die Strafe eines frühern Verbrechens ganz oder doch zum Theil erlitten hat, sich nachher wieder eines gleichartigen Verbrechens schuldig macht.

Die allgemeinen Tilgungs-Gründe der Strafbarkeit sind nach Art. 86, 87 u. 88 des Crim.-Gesetz-Buches einmalige Erduldung der erkannten Strafe, der Tod des Übertreters und Verjährung.

in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen wurden. Er selbst giebt seine Stimme zuletzt.

§. 117. Die Entscheidung der Geschworenen wird sowohl für als gegen den Angeklagten nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

Die Stimme eines Geschworenen, welcher eine Hauptfrage verneint, wird rücksichtlich der auf jene Hauptfrage sich beziehenden besonderen Fragen zu Gunsten des Angeklagten gerechnet.

§. 118. Der Obmann zählt die Stimmen, welche sich für oder gegen die Bejahung einer Frage ergeben, und schreibt nach dem Ergebnisse dieser Zählung neben die Frage „Ja" oder „Nein."

Tritt Bejahung einer Frage nur theilweise ein, so ist die Beschränkung mit kurzen Worten beizufügen.

Der Wahrspruch wird vom Obmanne und zwei Geschworenen unterzeichnet.

§. 119. Hegen die Geschworenen über Sinn und Bedeutung der gestellten Fragen oder über Fassung der Antwort Zweifel, so können sie die Gegenwart des Präsidenten und von demselben Auskunft erbitten.

§. 120. Vor beendigter Abstimmung darf keiner der Geschworenen ohne Ermächtigung des Präsidenten das auf Anordnung desselben streng zu bewachende Berathungszimmer verlassen. Auch steht Niemandem, aus welcher Ursache dieses auch sei, der Eintritt in das Berathungszimmer offen, wenn er nicht dazu eine schriftliche Erlaubniß vom Präsidenten erhalten hat.

Das Übertreten dieses Verbots wird an den Geschworenen mit Geldbuße bis 50 Thlr., an einer dritten Person und dem nachlässigen Wachtposten aber mit 24stündigem Arreste, vorbehältlich einer etwa sonst verwirkten Strafe, geahndet.

Das Gericht erkennt die Strafe sofort nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

§. 121. Nach beendigter Abstimmung kehren die Geschworenen in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze ein.

Auf die Frage des Präsidenten, welches der Wahrspruch der Geschworenen sei, lies't der Obmann, stehend und die Hand auf das Herz gelegt, mit der Einleitung:

„die Geschworenen haben getreu ihrem Eide die an sie gestellten Fragen beantwortet wie folgt:"

die einzelnen Fragen und die darauf ertheilten Antworten ab.

Die Fragebogen überreicht er hierauf dem Präsidenten.

§. 122. Findet das Gericht wegen Formwidrigkeit, Dunkelheit, innern Widerspruchs oder Unvollständigkeit des Wahrspruchs einen Anstand rücksichtlich der Beantwortung einzelner Fragen, so sind die Geschworenen zu veranlassen, sich wieder in das Berathungszimmer zu begeben und die nöthige Verbesserung eintreten zu lassen.

§. 123. Nachdem der Angeklagte in den Sitzungssaal zurückgeführt ist, wird der vom Präsidenten und dem Secretair unter-

schriebene Wahrspruch dem Erstern bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgelesen.

Vierter Abschnitt.

Die richterliche Entscheidung.

§. 124. Geht der Wahrspruch der Geschworenen dahin, daß der Angeklagte des Verbrechens nicht schuldig sei, so verkündigt der Präsident sofort, und zwar ohne weitere Berathung mit den beisitzenden Richtern, dessen Freisprechung.

§. 125. Wurde der Angeklagte dagegen für schuldig erklärt, so stellt die Staatsanwaltschaft ihre Anträge, welche, wenn sie überhaupt Strafverhängung bezielen, auf eine bestimmte Strafe zu richten sind.

§. 126. Bei Vermeidung der Nichtigkeit hat der Präsident dem Angeklagten das Wort zu ertheilen, um auf die Anträge des Staatsanwalts seine Vertheidigung zu verhandeln, welche jedoch nur darauf gerichtet werden darf, daß die That, wie sie durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellt ist, entweder überhaupt nicht strafbar sei, oder einer geringeren als der beantragten Strafe unterliege.

§. 127. Nach beendigter Verhandlung begiebt sich das Gericht in das Berathungszimmer, um unter Berücksichtigung des Wahrspruchs der Geschworenen sein Endurtheil abzugeben.

Der Präsident giebt zuletzt seine Stimme ab.

Wegen Berechnung der Stimmen bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.*)

---

*) Verordnung vom 22. Febr. 1823, die Berechnung der Stimmen in Strafsachen betr. Georg der Vierte u. s. w. Die Zweifel, welche in Unsern Gerichten hin und wieder sich geäußert haben, nach welchen Principien die gegen den Angeschuldigten zu erkennende Strafe berechnet werden soll, wenn es an einer absoluten Stimmenmehrheit fehlt, und den Mangel an Gleichförmigkeit, welcher durch die Verschiedenheit der Meinungen über einen so wichtigen Gegenstand herbeigeführt wird, haben uns Nachfolgendes zu verordnen und festzusetzen bewogen:

1) Keine Strafe soll durch relative Stimmenmehrheit erkannt werden;

2) Sind die Stimmen unter zwei verschiedene Meinungen gleich getheilt, so sollen diejenigen den Vorzug haben, welche dem Angeschuldigten am vortheilhaftesten sind:

3) Entstehen über die wider ihn zu erkennende Strafe drei oder mehr verschiedene Meinungen, ohne absolute Majorität für eine derselben, sie betreffen die Dauer oder die Art der Strafe, und ist, auch nach einer nochmaligen Umfrage, keine absolute Majorität zu erreichen: so sollen die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen zu den ihnen am nächsten kommenden günstigern so lange hinzu gezählt werden, bis eine absolute Stimmenmehrheit entsteht, und es soll sodann

§. 128. Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen den Angeklagten mit Unrecht für schuldig erkannt haben, so ist ein Strafurtheil nicht abzugeben, vielmehr die Sache behuf wiederholter Verhandlung den nächstfolgenden Sitzungen des Schwurgerichtshofes zu überweisen.

Findet das Gericht, daß nur in Ansehung eines von mehreren Angeklagten der Wahrspruch der Geschworenen irrig sei, so ist nur in Beziehung auf diesen die Verweisung auszusprechen und dem ergangenen zweiten Urtheile kein Einfluß auf die übrigen Mitangeklagten einzuräumen.

Wird bei der zweiten Verhandlung, zu welcher, bei Vermeidung der Nichtigkeit, keiner der früheren Geschworenen zugezogen werden darf, in gleichem Sinne, wie bei der erstern entschieden, so muß das Gericht sofort zum Urtheile schreiten.

§. 129. Ist das Gericht der Ansicht, daß die That, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschworenen für schuldig erklärt worden ist, keine gesetzlich strafbare sei, so erläßt es ein freisprechendes Erkenntniß; im entgegengesetzten Falle spricht es die verwirkte gesetzliche Strafe aus, ohne in dieser Beziehung an die Anträge der Staatsanwaltschaft irgendwie gebunden zu sein.

§. 130. In dem durch die Vorschrift des Art. 97 des Criminal-Gesetzbuchs vorgesehenen Falle ist die gesetzlich verwirkte Strafe auszusprechen, daneben aber an Unsern Justiz-Minister gutachtlich zu berichten. *)

---

diejenige Strafe ausgesprochen werden, welche unter den auf solche Weise zusammengesetzten Stimmen die gelindeste ist.

Würden solchem nach z. B. von acht Mitgliedern des Gerichts drei auf die Todes-, eins auf zwanzigjährige, zwei auf achtjährige und zwei auf zwölfjährige öffentliche Arbeitsstrafe sprechen: so würden die 3 härtesten Stimmen der ihr folgenden gelindern auf 20jährige Arbeit gehenden Stimme hinzugezählt und, da auf solche Art noch keine absolute Majorität entsteht, die zunächstfolgenden gelinderen, auf 12jährige Arbeitsstrafe gerichteten Stimmen herbeigezogen werden müssen, so daß nunmehr die absolute Majorität als in einer 12jährigen Arbeitsstrafe vereinigt anzunehmen wäre.

4) Gleiche Berechnung soll stattfinden, wenn zwar die Minorität für eine Strafe sich erklärt hätte, die Majorität aber zwischen der völligen Freisprechung und der Entbindung von der Instanz getheilt wäre; dergestalt, daß wenn z. B. von sieben Richtern drei auf Strafe, drei auf gänzliche Freisprechung und einer auf Entbindung von der Instanz gestimmt hätten, die Stimmen der Strafenden der letztern, auf Entbindung von der Instanz gerichteten Stimme als der ihnen am nächsten kommenden gelindern Meinung beigezählt werden müßten, mithin die Entbindung von der Instanz als Beschluß der absoluten Mehrheit angesehen wäre.

*) Art. 97 des Crim.-Gesetz-Buchs. Wenn wegen Menge und

§. 131. Soweit die Richter über thatsächliche Verhältnisse zu urtheilen haben, sind sie bei ihrem Ausspruche an bestimmte gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden.

§. 132. Die in der Verordnung vom 25. März 1822 und dem §. 21 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8. September 1840 für den Fall des Beweises durch Anzeigen angeordneten Beschränkungen finden auf schwurgerichtliche Sachen keine Anwendung. *)

§. 133. Wie die Verhandlung eines durch rechtskräftiges Verweisungsurtheil vor den Schwurgerichtshof gebrachten Straffalls von diesem nicht abgelehnt werden kann, so hat das Gericht auch die

---

Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe nach richterlichem Ermessen mit dem Grade der Strafbarkeit des besondern Falles in keinem Verhältnisse stehen, und solchergestalt mit den in diesem Gesetzbuche befolgten Grundsätzen nicht zu vereinigen sein würde; so ist auf eine gelindere als die niedrigste gesetzliche Strafe zwar nicht zu erkennen, jedoch mittelst eines an das Justizministerium zu erstattenden gutachtlichen Berichts eine Strafmilderung im Wege der Gnade in Antrag zu bringen.

Dasselbe findet statt, wenn das Gesetz die Strafe ohne irgend eine Abstufung genau bestimmt hat.

*) §. 6 der Verordnung vom 25. März 1822. Wird der leugnende Angeschuldigte für überführt angenommen, so muß auf die gesetzliche Strafe unter Berücksichtigung der ihm etwa zu Statten kommenden Milderungsgründe erkannt werden.

Hievon wollen Wir jedoch ausgenommen wissen:

1) Die Todesstrafe, an deren Stelle eine 20jährige Zwangsarbeit treten soll; würde das Gericht die unbedingte Freilassung des Verurtheilten nach beendigter Strafzeit aus triftigen Gründen für gefährlich halten, so hat es sich in seiner, Unserm Cabinets-Ministerio abzustattenden Relation hierüber gutachtlich zu äußern, damit von Ober-Landes-Polizei wegen die nothwendigen Vorkehrungen und Sicherungs-Maßregeln, gegen Ende der Strafzeit, in dieser Hinsicht getroffen werden können;

2) Die lebenslängliche öffentliche Arbeitsstrafe, welche auf zehn bis zwölf Jahre, den Umständen nach, zu beschränken ist; und

3) Die Strafe der förmlichen Ehrlosigkeit, welche durch eine angemessene öffentliche Arbeitsstrafe oder Gefängniß ersetzt werden muß.

§. 21 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8. September 1840. Der §. 6 der Verordnung über den Beweis durch Anzeigen in peinlichen Fällen vom 25. März 1822 wird dahin abgeändert, daß, wenn ein leugnender Angeschuldigter für überführt angenommen wird, stets auf die gesetzliche Strafe gegen denselben erkannt werden soll, bloß mit Ausnahme der Todesstrafe, an deren Stelle lebenslängliche Kettenstrafe tritt.

verwirkte Strafe selbst dann auszusprechen, wenn der Lauf der mündlichen Verhandlungen mit Bestimmtheit herausstellt, daß der Straffall zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe nicht gehöre, oder wenn rücksichtlich der die Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe begründenden Hauptthat (vergl. §. 18) eine Freisprechung eintritt.

§. 134. Bei Vermeidung der Nichtigkeit ist das Endurtheil des Gerichts, selbst im Falle des §. 73, in öffentlicher Sitzung zu verkündigen.

Vor Verkündigung des Strafurtheils hat der Präsident die Gesetzesstellen zu verlesen, auf welche dasselbe gegründet ist, so wie er nach Verkündigung desselben dem Angeklagten zu eröffnen hat, daß und binnen welcher Frist (§. 139) er befugt sei, die Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen.

§. 135. Binnen 24 Stunden ist das Endurtheil vom Secretair schriftlich auszufertigen und sowohl von diesem als den Richtern zu unterzeichnen.

Dasselbe muß enthalten:

1) das Datum der Entscheidung;
2) die Namen der anwesenden Richter, des Vertreters der Staatsanwaltschaft und des Secretairs;
3) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten;
4) die den Geschworenen gestellten, die Entscheidung bedingenden Fragen und die darauf ertheilten Antworten;
5) die Schlußanträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten;
6) die Entscheidungsgründe, unter Hervorhebung der zur Anwendung gebrachten Artikel der Strafgesetze;
7) die Entscheidung über Hauptsache und Kosten.

§. 136. Die Vorschriften, nach welchen Strafurtheile vor ihrer Eröffnung Unserer Bestätigung bedürfen, werden rücksichtlich der unter Mitwirkung der Geschworenen ergehenden Urtheile aufgehoben.*)

---

*) Edict, die Bildung der künftigen Staatsverwaltung in dem Königreiche Hannover betreffend, vom 12. October 1822 Art. IV. Um das Departement der Justizsachen bei Unserm Ministerio in den Stand zu setzen, sich der Gesetzgebung als seiner hauptsächlichsten Bestimmung mehr, als bisher hat geschehen können, zu widmen, sollen nicht mehr sämmtliche von Unsern Justiz-Canzleien ertheilte Erkenntnisse in peinlichen Fällen mit den dazu gehörenden Relationen wie bisher zur Bestätigung eingesandt werden, sondern es soll solches nur in Ansehung derjenigen Strafurtheile stattfinden, welche auf eine höhere als fünfjährige öffentliche Arbeits- und Zuchthausstrafe gerichtet sind; es sei denn, daß wegen der Gattung des Verbrechens oder wegen der Person des Verbrechers eine Einsendung der Relation nöthig wird, oder daß sonst ein Grund vorhanden ist, wodurch die Justizbehörde, welche das Straferkenntniß gesprochen hat, sich verpflichtet oder veranlaßt siehet, dasselbe mit der Relation einzureichen.

Vierter Titel.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 137. Unter Ausschluß der Rechtsmittel der Appellation und der weiteren Vertheidigung ist gegen freisprechende oder verurtheilende

---

§. 1 der Verordnung vom 22. December 1822, den veränderten Geschäftsgang der Criminalsachen betreffend. Von Unsern Justiz-Canzleien sollen nur in denen Fällen, in welchen auf eine höhere als auf eine fünfjährige öffentliche Arbeits- oder Zuchthausstrafe angetragen ist, die Relationen, behuf einzuholender Bestätigungen der Erkenntnisse, an das Justiz-Departement Unseres Cabinets-Ministerii eingesandt werden; in allen den Fällen aber, wo nur auf eine fünfjährige oder geringere öffentliche Arbeits- oder Zuchthausstrafe angetragen ist, soll nur eine kurze Anzeige zum Behuf der vom Justiz-Departement zu ertheilenden Anweisung über die Strafanstalt, in welche der Verbrecher abzuliefern ist, und des zu erlassenden Receptions-Befehls geschehen.

§. 2. Eine Ausnahme von dieser Regel soll jedoch alsdann stattfinden, wenn

a. der Verbrecher eine öffentliche im Dienste, oder in hohem Ansehen stehende Person ist, oder wenn

b. das Verbrechen zu den Staatsverbrechen gehört, oder wenn es

c. auf eine nachgesuchte, oder in dem Straferkenntnisse ausgesprochene Empfehlung zur Begnadigung ankommt, oder wenn endlich

d. die erkennende Justiz-Canzlei einen besondern Grund hat, Unser Ministerium von dem unterliegenden Falle in Kenntniß zu setzen.

§. 25 des Gesetzes vom 8. Septbr. 1840 über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen. Diejenigen Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe oder auf eine lebenswierige Freiheitsstrafe gerichtet sind, dürfen nicht eher eröffnet und vollstreckt werden, als bis die landesherrliche Bestätigung derselben erfolgt ist, auf welche das erkennende Gericht unter Einsendung der erstatteten Vorträge an Unser Justiz-Ministerium anzutragen hat.

Wenn selbige durch die in einer fernern Instanz ergehenden Erkenntnisse abgeändert werden, bedürfen auch diese einer solchen Bestätigung.

Wenn aber Unser Justiz-Ministerium die Zurücksendung eines Erkenntnisses zur nochmaligen Erwägung angemessen finden sollte, so haben diejenigen Mitglieder an der nochmaligen Berathung nicht Theil zu nehmen, welche etwa zur Zeit der ersten Berathung noch nicht votirende Mitglieder des Gerichts gewesen sind. In den übrigen Fällen bedarf es jener Bestätigung zwar nicht, indeß sind von Unsern Justiz-Canzleien, so oft sie auf eine schwere Strafe im Sinne des Art. VIII. des Crim.-Gesetzbuchs erkannt haben, die Erkenntnisse sammt den Relationen an Unser Justiz-Ministerium einzusenden.

In Betreff der Bestätigung derjenigen Criminal-Erkenntnisse, welche von den standesherrlichen Justiz-Canzleien, von der Gräflich Stolberg-

Endurtheile der Schwurgerichtshöfe sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde in den nachfolgenden Fällen gestattet:

1) wenn eine Vorschrift nicht beachtet worden ist, deren Verletzung nach ausdrücklicher Anordnung dieses Gesetzes oder des Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte vom heutigen Tage Nichtigkeit nach sich zieht;
2) wenn der Schwurgerichtshof nicht gehörig besetzt oder die Staatsanwaltschaft nicht gehörig vertreten war;
3) wenn ein Verfahren von Amtswegen in Beziehung auf solche Verbrechen Statt gefunden hat, die nur auf Anzeige des Betheiligten oder auf Veranlassung der zuständigen Behörde zu untersuchen waren;
4) wenn eine in den Criminal-Gesetzen nicht mit Strafe bedrohete Handlung als Verbrechen bestraft, oder umgekehrt eine in den Criminal-Gesetzen mit Strafe bedrohete Handlung nicht als Verbrechen bestraft worden ist;
5) wenn auf eine für das Verbrechen nicht gedrohete Strafe erkannt, oder bei Zumessung der Strafe die dem Richter vorgeschriebene Grenze überschritten ist;
6) wenn das Gericht unterlassen oder sich geweigert hat, über einen ausdrücklich gestellten Antrag zu entscheiden.

§. 138. Gegen Urtheile, wodurch ein Angeklagter wegen Nichtschuldigerklärung vom Präsidenten freigesprochen wird (§. 124), findet die Nichtigkeitsbeschwerde überhaupt nicht Statt.

Auch kann die Staatsanwaltschaft auf die unter 1 und 6 des §. 137 hervorgehobenen Gründe die Nichtigkeitsbeschwerde nicht stützen, wenn der Angeklagte durch das Gericht freigesprochen ist und entweder die bei Vermeidung der Nichtigkeit ertheilte Vorschrift lediglich dazu dient, die Rechte des Angeklagten zu sichern, oder die nicht gehörig beachteten Anträge vom Angeklagten gestellt wurden.

§. 139. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen fünf Tagen, von der Verkündigung des Urtheils angerechnet, bei dem Secretariate des Schwurgerichtshofes entweder mündlich zu Protocoll oder mittelst schriftlicher, in doppelter Ausfertigung zu überreichenden Eingabe anzumelden.

Die Anmeldung muß zugleich die bestimmte Angabe des Grundes, auf welchen die Nichtigkeitsbeschwerde gestützt wird, enthalten.

Sie kann auch von dem bisherigen Vertheidiger des Angeklagten oder jeder andern, hierzu besonders bevollmächtigten Person erfolgen.

---

schen Canzlei der Grafschaft Hohnstein und von solchen Untergerichten gesprochen werden, welche in Criminalsachen die Untersuchung zu führen und ohne Beschränkung zu erkennen haben, bleiben die bisherigen Einrichtungen bestehen. Jedoch findet die Einsendung der Erkenntnisse der zuletzt gedachten Untergerichte nur statt, wenn auf schwerere Strafe als Gefängniß erkannt ist.

§. 140. Die rechtsförmlich angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Die Entlassung des Angeklagten aus der Haft wird jedoch durch die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft nur dann aufgeschoben, wenn sie dieselbe sofort nach der Urtheilsverkündigung anzeigt, vorbehältlich der Bezeichnung der Beschwerdepuncte innerhalb gesetzlicher Frist. Auch steht sowohl dem Gerichte als dem über die Nichtigkeitsbeschwerde erkennenden Urtheilssenate die Befugniß zu, auf Antrag oder von Amtswegen gegen den verurtheilten Angeklagten die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln, einschließlich der Haft zu verfügen.

§. 141. Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde ist von dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes (§. 8) der Gegenpartei abschriftlich mitzutheilen.

Daneben übersendet derselbe, falls die Rechtsförmlichkeiten der Anmeldung (Zeit, Angabe des Grundes, Bevollmächtigung der dritten Person) gehörig gewahrt sind, die Untersuchungs-Acten dem Ober-Appellationsgerichte.

Findet er dagegen einen Mangel in den Rechtsförmlichkeiten, so weiset er die Nichtigkeitsbeschwerde ohne Weiteres zurück. Gegen diesen zurückweisenden Beschluß ist eine Gegenvorstellung zulässig, worüber das zur Aburtheilung der Nichtigkeitsbeschwerde zuständige Gericht entscheidet.

§. 142. Die Staatsanwaltschaft kann eben so wie der Angeklagte vor Ablauf der Frist (§. 139) auf die Nichtigkeitsbeschwerde verzichten, oder die bereits angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde bis zur Eröffnung der Sitzung wieder zurücknehmen.

§. 143. Die Aburtheilung der Nichtigkeitsbeschwerden erfolgt durch einen nach Vorschrift des §. 44 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8. September 1840 zu bildenden Urtheilssenat des Ober-Appellationsgerichts, welcher mindestens aus neun Mitgliedern bestehen muß.

Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts, unter deren Vorsitze das angefochtene Erkenntniß erlassen wurde, sind von der Theilnahme an den Verhandlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde auszuschließen.*)

§. 144. Sofort nach Eingang der Untersuchungs-Acten ernennt der Präsident des Ober-Appellationsgerichts einen Referenten und bestellt dem nicht verhafteten Angeklagten auf sein Verlangen, dem verhafteten Angeklagten aber ohne Rücksicht auf ein solches Verlangen einen zu Celle wohnhaften Advocaten von Amtswegen zum Vertheidiger, es wäre denn, daß der Angeklagte die Übernahme der Vertheidigung von Seiten eines andern zulässigen Vertheidigers bescheinigt hätte.

Er setzt daneben einen Tag zur Verhandlung der Nichtigkeits-

---

*) Vergl. die Note zu §. 30.

beschwerde fest und giebt hiervon sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeklagten beziehungsweise dessen Vertheidiger, Nachricht.

§. 145. Nachdem der Vorsitzende des Urtheilssenats die zur Verhandlung der Nichtigkeitsbeschwerde bestimmte Sitzung eröffnet hat, erstattet der bestellte Referent seinen Vortrag, welcher sich auf die Darlegung der in Frage kommenden thatsächlichen Verhältnisse und die Angabe der erhobenen Beschwerdepuncte beschränken muß.

Hierauf erhält zuerst der Beschwerdeführer und dann die Gegenpartei zur näheren Ausführung der für und wider die Beschwerde sprechenden Gründe das Wort. Haben beide Parteien Beschwerde erhoben, so geht der Angeklagte oder sein Vertheidiger vor.

Der Urtheilssenat kann den Schluß der Verhandlung verfügen, sobald er durch die Vorträge der Parteien die Sache für genügend aufgeklärt erachtet; doch ist dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger auf Verlangen stets das letzte Wort zu gewähren.

§. 146. Die Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und deren Aburtheilung geht vor sich, wenn auch der Angeklagte oder dessen Vertheidiger nicht erschienen sein sollte.

§. 147. Bei Aburtheilung der Sache hat der Urtheilssenat lediglich die aufgestellten Beschwerdepuncte einer Prüfung zu unterziehen.

§. 148. Vernichtet der Urtheilssenat das angefochtene Erkenntniß aus einem der unter 3—5 des §. 137 angegebenen Gründe, so hat er selbst das Enderkenntniß abzugeben.

§. 149. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn in den Fällen unter 1, 2, 6 des §. 137 die anerkannte Nichtigkeit in einen Zeitpunct fällt, welcher dem Ausspruche der Geschworenen nachfolgte.

§. 150. Fällt dagegen die Nichtigkeit in die Zeit vor dem Ausspruche der Geschworenen oder liegt sie in dem letzteren selbst, so hat der Urtheilssenat, unter Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses, die Sache zur neuen Verhandlung entweder an denselben, oder, falls er dieses für angemessen erachtet, an einen andern Schwurgerichtshof zu verweisen.

§. 151. Betrifft ein und dasselbe Straferkenntniß mehrere Angeklagte, so ist, falls die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde begründet erscheint, jenes Erkenntniß nur insoweit als es den Angeklagten, von dem oder in Beziehung auf welchen die Beschwerde erhoben ist, bezielt, zu vernichten.

§. 152. Dem Angeklagten, welcher der öffentlichen Sitzung nicht beiwohnte, ist das gefällte Urtheil in Abschrift zuzufertigen.

§. 153. Die im ersten Abschnitte des dritten Titels enthaltenen Vorschriften, so wie die in den Art. 127, 134, 135 über nicht öffentliche Berathung, öffentliche Verkündigung und Abfassung des Urtheils ertheilten Bestimmungen finden auf das Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde analoge Anwendung.

Fünfter Titel.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

§. 154. Gegen Erkenntnisse, welche unter Mitwirkung der Geschworenen ergangen sind, ist die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nur statthaft:

1) wenn zwei Personen wegen einer und derselben verbrecherischen Handlung durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden, welche mit einander unvereinbar sind, indem aus der Vergleichung derselben die Unschuld einer der verurtheilten Personen hervorgeht;
2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß die angeblich getödtete Person noch lebe oder doch nach der Zeit der angeblich erfolgten Tödtung noch gelebt habe;
3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche bei den schwurgerichtlichen Verhandlungen über einen bestimmten Straffall vernommen wurden, wegen ihres in Beziehung auf diesen Straffall abgelegten falschen Zeugnisses verurtheilt worden sind;

   oder auch, wenn wegen Fälschung oder wissentlich rechtswidrigen Gebrauchs einer falschen Urkunde, welche bei den schwurgerichtlichen Verhandlungen als Beweisstück diente, eine Verurtheilung, sei es des Angeklagten, sei es einer dritten Person, erfolgt ist.

§. 155. Die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens wird weder durch die Rechtskraft, noch durch die Vollstreckung des Erkenntnisses gehindert. Selbst nach dem Tode des Angeklagten kann sie gegen ein verurtheilendes Erkenntniß nicht allein von der Staatsanwaltschaft, sondern auch von jeder dritten Person zum Zwecke der Richtigkeitserklärung jenes Erkenntnisses nachgesucht werden.

Dagegen ist die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein freisprechendes Erkenntniß unzulässig, wenn seit der Verkündigung desselben die Verjährungszeit verstrichen ist.*)

---

*) Criminalgesetz vom 8. Aug. 1840 Art. 88. Wenn der Verbrecher dem Gerichte unbekannt geblieben, oder die Ueberführung oder Entscheidung unterblieben ist, und von dem Augenblicke der begangenen That, oder von dem Tage der letzten wider den Thäter gerichteten Handlung des peinlichen Richters an, die im nachstehenden Art. 89 bestimmten Zeiträume verflossen sind, so ist die Strafbarkeit durch Verjährung getilgt.

Die Verjährung findet jedoch nicht Statt:

1) bei den im Art. 90 verzeichneten Verbrechen;

2) wenn der Thäter sich der bereits gegen seine Person eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

Art. 89. Die zur Verjährung der Verbrechen erforderlichen Zeiträume sind:

§. 156. Das Gesuch, welches die Thatsachen und Beweise, worauf es begründet wird, enthalten muß, ist schriftlich, nöthigenfalls unter Vermittelung des Gerichts oder der Strafanstalt, wo der Verurtheilte gefangen gehalten wird, beim Ober-Appellationsgerichte einzureichen und, selbst wenn die Staatsanwaltschaft zu Gunsten des noch lebenden Verurtheilten das Gesuch stellte, gegenseitig mitzutheilen.

§. 157. Über das Gesuch entscheidet der Criminalsenat des Ober-Appellationsgerichts.

In Betreff des der Entscheidung voraufgehenden Verfahrens finden die in den §§. 144 folg. ertheilten Vorschriften analoge Anwendung.

§. 158. Findet der Criminalsenat die unter den Nummern 1 und 3 des §. 154 angegebenen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens begründet, so vernichtet er im ersten Falle beide Straferkenntnisse, im letztern Falle das verurtheilende oder freisprechende Erkenntniß, und verweiset die Sache zur erneuerten Verhandlung und Entscheidung vor einen Schwurgerichtshof.

§. 159. Hält der Criminalsenat in dem unter der №. 2 des §. 154 gedachten Falle die für die Behauptung, daß die angeblich getödtete Person noch lebe oder doch nach der Zeit der angeblich erfolgten Tödtung noch gelebt habe, für erheblich, so beauftragt er das Untersuchungsgericht, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit jener Thatsache festzustellen und zu diesem Zwecke alle diejenigen Personen zu vernehmen, von denen Aufklärung über jene Puncte zu erwarten.

Nachdem dieses geschehen und die Untersuchungsacten wieder ein-

---

1) bei Verbrechen, für welche Ketten- oder Zuchthausstrafe gedroht ist, zwanzig Jahre;

2) bei solchen vorsätzlichen Verbrechen, die mit Arbeitshaus, so wie bei denjenigen Amtsverbrechen, welche mit Dienstentsetzung bedroht sind, zehn Jahre;

3) bei den übrigen vorsätzlichen, so wie bei allen fahrlässigen Verbrechen, in so fern eine Untersuchung von Amtswegen Statt findet, fünf Jahre;

4) bei den nicht von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen drei Monate seit dem Augenblicke der begangenen That, und seitdem sie zur Kenntniß dessen gelangte, der auf Bestrafung anzutragen berechtigt ist. Nach Ablauf von zwei Jahren tritt die Verjährung ohne Rücksicht auf diese Kenntniß ein.

Art. 90. Verbrechen, für welche das Gesetz die Todesstrafe festgesetzt hat, werden nie verjährt, sondern der Ablauf eines zwanzigjährigen Ablaufs kann, wenn der Verbrecher während desselben durch ein tadelfreies Leben ernstliche Besserung zu erkennen gegeben hat, das Gericht nur veranlassen, ihn zur landesherrlichen Begnadigung zu empfehlen.

gesandt sind, hat der Criminalsenat, nachdem den Parteien Gelegenheit gegeben ist, in öffentlicher Sitzung über das Ergebniß der angeordneten Untersuchung sich zu äußern, entweder das gestellte Gesuch zurückzuweisen oder das frühere Urtheil zu vernichten. Im letztern Falle kann er, nach Lage der Umstände, entweder die Sache zur erneuerten Verhandlung oder Aburtheilung vor einen Schwurgerichtshof verweisen oder ein freisprechendes Erkenntniß erlassen.

§. 160. Gegen die Erkenntnisse über Wiederaufnahme des Strafverfahrens findet die Nichtigkeitsbeschwerde nach Maßgabe der Vorschriften des vierten Titels Statt.

§. 161. Durch das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung wird der Vollzug der nicht auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse nur dann gehemmt, wenn der Criminalsenat dieses verfügt.

Sechster Titel.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse.

§. 162. Das auf die Nichtschuldig-Erklärung der Geschworenen gestützte freisprechende Erkenntniß (§. 124) wird vom Präsidenten durch Freilassung des Angeklagten sofort in Vollzug gesetzt.

§. 163. Ein Gleiches gilt, wenn der Angeklagte durch Urtheil des Gerichts freigesprochen wird (§. 129), und die Staatsanwaltschaft nicht sofort nach Verkündigung des Urtheils die Nichtigkeitsbeschwerde zur Hand nimmt (§. 140).

§. 164. Die Vorschriften der §§. 162, 163 erleiden jedoch eine Ausnahme, wenn das Gericht die Fortdauer der Haft beschließt, weil der Angeklagte wegen anderer Verbrechen entweder bereits in Untersuchung sich befindet oder zur Untersuchung zu ziehen ist.

§. 165. Die Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse erfolgt durch die nach der bestehenden Gerichtsverfassung für die Vollstreckung des einzelnen Strafurtheils zuständigen Gerichte (Justizcanzleien, erkennende Untergerichte).

Zu diesem Zwecke sind die Untersuchungsacten nach dem Eintritte der Rechtskraft des Strafurtheils dem für die Vollstreckung zuständigen Gerichte zu übermitteln.

Im Falle einer vom Angeklagten begehrten vorläufigen Antretung der Haft genügt die Mittheilung dieses Begehrens, unter Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Strafurtheils.

§. 166. Auch das Vollstreckungs-Verfahren richtet sich nach den geltenden Proceß-Vorschriften.*)

---

*) Criminal-Instruction von 1736 und 1748 Cap. XIII.

§. 1. Wann eine Urthel des Todes an dem Uebelthäter zu vollstrecken, muß der Tag der Execution demselben einige Tage vorher, damit er sich dazu anschicken und christlich bereiten möge, kund gemacht werden.

§. 167. Ist gegen den Angeklagten eine Untersuchung wegen mehrerer Verbrechen geführt, so soll, wenn wegen dieser Verbrechen

---

§. 2. Während dieser Zeit, damit der Gefangene in der Vorbereitung zum Tode und in seiner Andacht nicht gestört werde, soll außer denen Predigern und des Gefangenen nächsten Befreundeten, oder welche er selbst begehren wird, keiner in das Gefängniß zu ihm gelassen werden, und denen Gefangenwärtern, so zuweilen um schnöden Gewinnstes willen, zu nicht geringem Verdruß des armen Sünders, allerhand Leute, um den Gefangenen zu sehen, in dessen Behältniß hereinlassen, solches unter der Straffe der Absetzung vom Dienst untersagt werden.

§. 3. Da auch einem christlichen Gerichte obliegt, so viel möglich dahin zu sehen, daß der Gefangene nicht unbußfertig dahinsterbe, so soll dasselbe, im Fall er annoch wenig oder gar keine Reue und Buße spüren lässet, die Execution einige Tage länger aussetzen, um denen Predigern, ihres Amts dabei wahrzunehmen, Zeit zu geben; jedoch muss zu gleicher Zeit fleißig Acht gegeben werden, daß diese, die zuweilen irrig dafür halten, sie thäten wohl daran, wenn sie dergleichen Leuten das Leben retteten, den Übelthäter zum Wiederruff des gethanen Bekänntnisses keine Anleitung geben, noch ihn sonst durch Anrahtung anderer ungebührlichen Dinge wider das gemeine Beste und unschuldigen Leuten zum Nachtheil ihre Bosheiten decken zu helffen und sie von der verdienten Straffe zu befreyen, sich unterfangen mögen.

Übrigens soll von dem Prediger, welcher bei dem Inquisiten die Bereitung zum Tode verrichtet hat, ein Attestat ob und welchergestalt? solches geschehen, ertheilet und dieses Attestat von denen Beamten, denen an Unsere Justitzcantzleyen wegen vollstreckter Execution zu erstattenden Berichten mit beygelegt werden.

§. 4. Wann zu der Zeit, da die Urthel an dem Übelthäter vollstrecket werden soll, derselbe mit einer plötzlichen Krankheit befallen würde, soll wofern eine Lebensstraff erkant worden, mit der Execution dennoch verfahren werden; Es wäre dann, daß sothane Krankheit eines zum Tode Condemnirten sehr hefftig und so gros, daß derselbe weder stehen noch gehen könte, oder er des Verstandes dadurch beraubet wäre, solchenfals, wie auch bey dictirten geringeren Straffen mus der Execution bis zu des Gefangenen Besserung Anstand gegeben werden.

§. 5. An dem Tage der Execution soll der Missethäter nach eines jeden Orts Gewohnheit öffentlich vorgefordert, ihm sein Verbrechen, und ob er bei seinem Bekäntniß annoch verbleibet nochmahls vorgehalten, und er sodann dem Nachrichter, um die Urthel an ihm, nach eigentlichem Inhalt derselben zu vollziehen, überantwortet werden.

Wann die Execution geschehen, haben die Beamte solches sofort und längstens zwei oder drei Tage darauf, wie bereits vorhin verordnet worden, bey Vermeydung willkührlicher Straffe an unsere Justitzcantzleyen zu berichten. Wie dann die Beamte auch in andern und geringen Fällen, da die Inquisiten mit Gefängniß- oder anderer Straffe zu be-

durch verschiedene Strafurtheile verschiedenartige zeitliche Freiheitsstrafen erkannt worden sind, eine Verwandlung der erkannten geringeren in die erkannte höhere Freiheitsstrafe erfolgen.

---

legen sind, selbige ohne den geringsten Auffenthalt an ihnen zu vollstrecken, und wie solches geschehen, vorbesagter Massen gleichfals an unsere Justitzcantzleyen Nachricht davon zu ertheilen haben.

§. 6. Damit bei dergleichen Executionen, da einer am Leben gestraffet wird alle Unordnung vermieden und auf alles sonst dabey vorkommende Acht gegeben werde, sollen die Gerichtspersonen, so dabey gegenwärtig, das Ende der Execution abwarten.

§. 8. Welchergestalt nun die Execution und an welchem Tage dieselbe verrichtet worden muß von dem Actuario gehörig ad acta verzeichnet werden.

Ministerial-Rescript an die Königl. Justiz-Canzleien vom 19. October 1840, die Straf-Anstalten betr.

Das Justiz-Ministerium steht nicht an, die Königl. Justiz-Canzlei davon in Kenntniß zu setzen, daß da in Bezug auf die Vorschriften der Artikel 10 — 16 und 19 seq. des Criminalgesetzbuchs eine veränderte Einrichtung der öffentlichen Straf-Anstalten als nothwendig sich dargestellt hat, die erforderlichen Anordnungen von Seiten des Ministerii des Innern dahin getroffen sind, daß:

1) an den zur Kettenstrafe verurtheilten Verbrechern die Strafen in den Strafanstalten zu Lüneburg, Harburg und Stade zu vollziehen,

2) als Zuchthäuser aber die Strafanstalten zu Emden und Celle beibehalten,

3) die Zuchthäuser zu Osnabrück und Peine, so wie die Karrenanstalt zu Hameln als Strafarbeitshäuser eingerichtet sind.

Ausschreiben der Landdrosteien zu Stade, Hannover und Lüneburg vom 11. (15.) October 1844.

Von dem Königlichen Ministerio des Innern sind im Einverständnisse mit dem Königlichen Justiz-Ministerio rücksichtlich der ärztlichen Untersuchung der zu Freiheitsstrafen Verurtheilten vor deren Ablieferung in die Strafanstalten folgende Vorschriften erlassen:

Art. 1. Jeder zur Abbüßung einer Freiheitsstrafe in einer Strafanstalt (mit Ausnahme des Staatsgefängnisses) oder dem polizeilichen Werkhause zu Moringen Verurtheilte ist vor seiner Abführung dahin hinsichtlich seines Gesundheitzustandes von den mit der Behandlung der Gefangenen an dem Sitze des betreffenden Untersuchungs-Gerichts oder der betreffenden Obrigkeit beauftragten Medicinalpersonen zu untersuchen und von den Letztern eine kurze schriftliche Bescheinigung über den Befund auszustellen.

Art. 2. Ist der Verurtheilte gesund und auch mit einem ansteckenden Hautausschlage nicht behaftet gefunden, so ist derselbe in die betreffende Anstalt abzuführen.

Art. 3. Ergiebt dagegen die ärztliche Untersuchung, daß der Ver-

Diese Verwandlung hat das vollstreckende Gericht, nachdem die verschiedenen Strafurtheile die Rechtskraft beschritten haben, in der

---

urtheilte mit einer, die sofortige Vollziehung der erkannten Freiheitsstrafe hindernden Krankheit oder mit einem ansteckenden Hautausschlage behaftet ist, so ist zuvörderst die Herstellung desselben von dem betreffenden Untersuchungsgerichte oder der betreffenden Obrigkeit zu veranlassen und der Verurtheilte erst dann in die Straf- oder Besserungsanstalt abzuführen, wenn er von dem Arzte oder Wundarzte mittelst einer schriftlich auszustellenden Bescheinigung für gesund und hautrein erklärt wird.

Art. 4. Der ärztliche Befundschein ist jedesmal der Direction der Straf- oder Besserungsanstalt mit zu übersenden.

Allgemeines Ausschreiben des Königl. Cabinets-Ministerii, wegen Nichtablieferung schwangerer Frauenspersonen in die Zuchthäuser, vom 17. Mai 1830.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß der ausdrücklichen Vorschrift der Celleschen Zuchthaus-Ordnung vom 27. October 1732 †) Cap. II. §. 1 zuwider, wonach zum Zuchthause condemnirte Weiber, wenn sich selbige schwanger befinden, vieler Inconvenienzen halber nicht sofort, sondern erst einige Wochen nach ihrer Niederkunft dahin abgeliefert werden sollen,

in neuerer Zeit von einigen Behörden Frauenspersonen im Zustande der Schwangerschaft dem Zuchthause vor Celle zugesandt worden sind.

Da nun aber die Detention von Personen, die sich in einem solchen Zustande befinden, mit dem Zwecke der Zuchthäuser und der darin zu handhabenden Ordnung unverträglich ist; so finden Wir Uns veranlaßt, die obige Vorschrift der Celleschen Zuchthaus-Ordnung nicht nur hinsichtlich des Zuchthauses vor Celle zu wiederholen, sondern auch auf die Zuchthäuser zu Moringen, Osnabrück, Peine und Emden hiedurch auszudehnen, und zwar mit der nähern Bestimmung,

> daß bei den aus den Umständen sich ergebenden Zeichen einer Schwangerschaft die verurtheilte Frauensperson vor der Abführung in das Zuchthaus einer ordnungsmäßigen Untersuchung zu unterwerfen und im Falle die Vermuthung gegründet befunden werden sollte, zur Einholung weiterer Verordnung an Uns zu berichten ist.

Nach einem Ausschreiben der Justizcanzlei zu Aurich vom 3. November 1819 und der Landdrostei zu Aurich vom 30. September 1823 ist die Aufnahme unmündiger Kinder mit ihren verurtheilten Eltern in die Gefängnisse und Strafanstalten verboten. Nur in dem Falle soll davon eine Ausnahme gemacht werden, wo Kinder noch an der Brust der zur Haft gebrachten Mutter liegen.

Nach dem Ausschreiben des Königl. Cabinets-Ministeriums vom 3. Juni 1815 sollen bei der Aufnahme verurtheilter Personen in die

---

†) Ist durch die Verordnung vom 19. Juli 1845 aufgehoben.

Art vorzunehmen, daß die geringere Freiheitsstrafe zwei Drittheilen der zunächst höheren Freiheitsstrafe rücksichtlich der Dauer gleich zu achten ist.

Strafanstalten, die demselben zugehörigen Kleidungsstücke und Gelder mit einem darüber aufgestellten Verzeichnisse an die Direction der Anstalt abgeliefert und von der Letztern darüber eine Empfangsbescheinigung ertheilt werden.

Ausschreiben des Königl. Cabinets-Ministerii an alle mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehenen bürgerlichen Gerichte des Königreichs, die Aufstellung der Characteristik der Inquisiten nach einem vorgeschriebenen Formular betreffend vom 29. October 1821.

Es ist nöthig erachtet, den Directionen der Karrenanstalten und Zuchthäuser von jedem ihrer Aufsicht anzuvertrauenden Verurtheilten eine genauere Kenntniß zu verschaffen, als sie bisher erhielten, und sie dadurch in den Stand zu setzen, sowohl die allgemeine Behandlung jedes Sträflings zweckmäßiger einzurichten, als auch insbesondere jeden soviel möglich grade mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, welche für ihn selbst die angemessensten und für die Anstalt die nützlichsten sind.

Zu dem Ende soll

1) Den gewöhnlichen Aufnahmebefehlen für die Verurtheilten künftig immer eine nähere, nach dem angehängten Formulare †) abzufassende Characteristik beigefügt werden;

---

†) I. Vor- und Zuname des Verurtheilten.
II. Geburtsort.
III. Geburtsjahr und jetziges Alter.
IV. Stand der Ältern.
V. Glaubens-Bekenntniß.
VI. Erlernte Handwerks- oder Kunstfertigkeit.
VII. Wirklich betriebene Gewerbe und Nahrungszweige, Stand oder Lebensart (z. B. Schneider, dann Soldat, dann Dienstbote, endlich Vagabunde u. s. w.).
VIII. Letztes gesetzliches Domicil.
IX. Familien-Verhältnisse (ob der Verurtheilte verheirathet ist, ob und wie viele Kinder er zu ernähren hat, ob dürftige Eltern u. s. w.).
X. Frühere Verbrechen, deshalb angestellte Untersuchungen und erfolgte Verurtheilungen, Art und Dauer der wirklich erduldeten Strafen.
XI. Jetzt zu ahndende Verbrechen.
(Bei X. und XI. sind die Verbrechen, wiewohl ohne unnütze Einzelheiten, doch genau zu bezeichnen; z. B. zwei einfache kleine Diebstähle; zwei große, mit gefährlichem Einbruche und mit Waffen, gesetzlich dritter Diebstahl (gemeiner Diebstahl) mit erschwerenden Umständen; gewaltsamer, gesetzlich vierter Diebstahl (Todtschlag in der Hitze des Zorns, Brandstiftung aus Rachsucht u. s. w.).
XII. Jetzt zuerkannte Strafe.
XIII. Gegenwärtiger Gesundheitszustand.
XIV. Gemüthsart, Neigungen, Leidenschaften.
(Ob der Verurtheilte sich gutmüthig, weich, wahrhaft, offen, reuevoll, religiös u. s. w. gezeigt hat, oder boshaft, fühllos, lügnerisch, verschlossen, frech und verstockt u. s. w.; insbesondere auch, ob er Complotte angezettelt, ob er zu entweichen gesucht hat, vielleicht wirklich schon entsprungen gewesen ist u. s. w.)
XV. Vermögen, sich nach der künftigen Entlassung ehrlich zu nähren.

Schärfungen der zu verwandelnden geringeren Freiheitsstrafen sind hierbei unberücksichtigt zu lassen.

---

2) Die Aufstellung derselben wird hiemit jedem Gerichte, welches die Untersuchung geführt hat, ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht;

3) Untergerichte, welche das Criminal-Erkenntniß von den Königl. Justiz-Canzleien einzuholen haben, müssen diesen den Entwurf der gedachten Characteristik, mit Offenlassung der Rubrik №. XII. dann zugleich mit vorlegen, wenn sie die ihres Dafürhaltens spruchreifen Acten denselben einsenden. Eben das ist der Fall mit denjenigen Untergerichten, welche das von ihnen selbst abgefaßte Erkenntniß der vorgesetzten Königlichen Justiz-Canzlei zur Prüfung einzureichen verbunden sind;

4) Der bei dem erkennenden Obergerichte bestellte Referent hat den Entwurf nach den Acten zu prüfen, erforderlichen Falles zu berichtigen und die №. XII. darin auszufüllen. Eine Abschrift der solcher Gestalt vervollständigten Schilderung des Inquisiten wird dem zu Unserer Bestätigung einzusendenden Straf-Erkenntnisse beigefügt und bleibt bei den Ministerialacten. Eine andere geht demnächst, mit dem bestätigten Urtheile und dem Aufnahmebefehle, an das untersuchende Gericht zurück und wird von diesem mit dem gedachten Befehle, an die Direction der Strafanstalt befördert;

5) Hätte das Königliche Ober-Appellationsgericht, oder eine der Königl. Justiz-Canzleien, die Untersuchung unmittelbar selbst geführt, so würde die Abfassung der Characteristik, so wie deren Einsendung an Uns und Beförderung an die Strafanstalt, auch lediglich von solchem zugleich untersuchenden und erkennenden Obergerichte selbst zu besorgen sein;

6) Gänzlich so, wie bei №. 5 ist von allen übrigen Gerichten zu verfahren, welche, ohne Dazwischenkunft der Königl. Justiz-Canzleien die Erkenntnisse zu Unserer Bestätigung einzusenden berechtigt sind.

Ausschreiben des Königl. Justiz-Ministerii an alle Untersuchungsgerichte des Königreichs, die Einrichtung der Characteristiken über die dem Auslande angehörigen Verbrecher betr. vom 12. Novbr. 1841.

Bei den Vorkehrungen, welche zeitig getroffen werden müssen, um die dem Auslande angehörenden, in hiesige Strafanstalten aufgenommenen Verbrecher nach Vollziehung der wider sie erkannten Strafen aus den hiesigen Landen fortzuschaffen, gereicht es zur Vermehrung der Geschäfte der obern Behörden, daß aus den betreffenden Characteristiken in der Regel nicht erhellt, worauf die darin enthaltene Angabe des letzten gesetzlichen Domicils beruhet.

Es werden deshalb zur Vereinfachung des Geschäftsganges, die sämmtlichen Gerichte des Königreichs, welchen Criminal-Untersuchungen obliegen, hiedurch angewiesen, in jeder über einen in Criminal-Untersuchung gezogenen Ausländer aufzunehmenden Characteristik zu bemerken, ob die darin enthaltene Nachweisung des letzten gesetzlichen Domicils nur auf die eigene Angabe des Verbrechers, oder auf Papiere und Documente, welche er bei sich geführt hat, oder auf ein Anerkenntniß der

Ergiebt die Verwandlung ein, das gesetzliche Maximum der bestimmten Freiheitsstrafe übersteigendes Strafmaß, so ist dieses, jedoch nur mit Einwilligung des Angeklagten, nach gleichen Grundsätzen in die zunächst höhere Freiheitsstrafe zu verwandeln.

---

auswärtigen Behörde sich gründet, oder auf welchem sonstigen Grunde sie beruhen. Die hierüber aufzunehmende Bemerkung ist zwar nur kurz aber so bestimmt und vollständig zu fassen, daß darnach sofort beurtheilt werden kann, ob es noch einer nähern Erforschung der Heimaths-Verhältnisse des Verbrechers bedarf oder nicht.

Ausschreiben des Königl. Justiz-Ministerii an sämmtliche Criminal-Gerichte des Königreichs, die Characteristiken über verurtheilte Verbrecher betreffend vom 6. Jan. 1844.

Wenn auf die sittliche Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten mit Erfolg hingewirkt werden soll, so ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die Directoren dieser Anstalten und die ihnen zur Seite stehenden Seelsorger gleich bei der Aufnahme der Verbrecher in den Stand gesetzt werden, von dem ganzen sittlichen Zustande derselben ein möglichst getreues Bild sich zu entwerfen, um darnach die zweckmäßigste Art der Einwirkung auf ihr Gemüth richtig abzumessen. Die Rubrik XIV. in den Characteristiken ist bestimmt, dazu das Mittel zu gewähren. Indeß ergiebt die Erfahrung, daß dasjenige, was unter dieser Rubrik von den untersuchenden Gerichten mitgetheilt wird, dem Zwecke nur selten genügt, häufig selbst jede Äußerung über den Gegenstand mit der Bemerkung umgangen wird, daß über Gemüthsart, Neigungen und Leidenschaften der betreffenden Person nichts Besonderes wahrgenommen sei.

Damit der erwähnte wichtige Zweck nicht verfehlt werde, wird auf den von dem Königl. Ministerio des Innern dazu gegebenen Anlaß und im Einverständnisse mit demselben, allen Untersuchungsgerichten hiedurch zur Pflicht gemacht, denselben bei den von ihnen zu führenden Criminal-Untersuchungen stets im Auge zu behalten, und unter Berücksichtigung aller aus den Acten sich ergebenden Daten, aus welchen auf den sittlichen Zustand der Verbrecher geschlossen werden kann, namentlich desjenigen, was über ihre Lebensweise und ihren frühern Lebenslauf ausgemittelt ist, der Beweggründe zu ihren verbrecherischen Handlungen und der Art der Ausführung derselben, besonders auch der über sie eingezogenen Sittenzeugnisse, unter Vergleichung der während der Untersuchung unmittelbar gemachten Wahrnehmungen, eine möglichst gedrängte aber vollständige Beurtheilung des Characters der Verbrecher mit Sorgfalt zu fassen und unter der Rubrik XIV. in die Characteristiken aufzunehmen. Es kann diese Beurtheilung, wenn in einzelnen Fällen die gewöhnlichen Formulare dazu nicht genügenden Raum lassen sollten, in einer Anlage beigefügt werden.

Die in Criminalsachen erkennenden Gerichte werden angewiesen darauf zu achten, daß der obigen Vorschrift von den Untersuchungs-Richtern genügt werde.

§. 168. In gleicher Weise kann, jedoch nur mit Einwilligung des Angeklagten, eine Strafverwandlung eintreten, wenn durch die verschiedenen Strafurtheile gleichartige zeitliche Freiheitsstrafen erkannt worden sind, welche in ihrer Verbindung das höchste gesetzliche Maß der bestimmten Strafart übersteigen würden.

§. 169. Die Vorschriften der §§. 26, 27, 37 a. E. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8. September 1840 finden keine Anwendung, wenn entweder das gesprochene Strafurtheil unter Mitwirkung der Geschworenen erfolgte, oder das neue Verbrechen zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe gehört. *)

Siebenter Titel.

Von den Proceßkosten.

§. 170. In Betreff der Verpflichtung zum Ersatze der Proceßkosten, so wie deren Berechnung bleibt es, unter Berücksichtigung der in der Anlage enthaltenen Ergänzungen der Proceßkosten-Taxe, bei den bestehenden Vorschriften. **)

---

*) §. 26 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Crim.-Sachen vom 8. September 1840.

Wenn ein neues vorher nicht bekanntes Verbrechen eines wegen anderer Verbrechen bereits Verurtheilten entdeckt wird, welches, wenn es sich früher offenbart hätte, nach den Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuchs über den Zusammenfluß der Verbrechen eine bedeutende Erhöhung der Strafe herbeigeführt haben würde, so kann nach dem Ermessen des erkennenden Gerichts die Untersuchung wieder aufgenommen, mithin nach Maßgabe des Erfolgs der fortgesetzten Untersuchung, unter Beseitigung des frühern Straferkenntnisses ein neues abgegeben werden.

Dasselbe gilt, wenn das unbestrafte Verbrechen bei dem ersten Urtheile zwar schon bekannt war, jedoch der Verurtheilte deshalb nur von der Instanz entbunden ist und sich neue Anzeigen oder Beweismittel offenbaren, weshalb die Untersuchung wieder aufgenommen werden kann.

§. 27. Wenn der Verurtheilte, gegen welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die Untersuchung wieder aufgenommen werden soll, sich in einer von dem Sitze des untersuchenden Gerichts entfernten Strafanstalt befindet, so hat dasselbe dessen einstweilige Zurückführung in das Untersuchungsgefängniß zu veranlassen.

Wenn aber die zum Nachtheile eines zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten verfügte Wiederaufnahme der Untersuchung ohne Erfolg bleibt, so kann der während der neuen Untersuchung von ihm erlittene Detentions-Arrest auf die Strafe ihm angerechnet werden.

§. 37. Wenn in der Instanz der Rechtsmittel ein neues von dem Verurtheilten begangenes Verbrechen entdeckt wird, so soll es dem Gerichte erster Instanz überlassen werden, nach den Vorschriften des §. 26 zu verfahren.

**) Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Criminal-Sachen vom

§. 171. Sämmtliche Proceßkosten, vom Verweisungs=Urtheile angerechnet, ausschließlich jedoch der Kosten der Vertheidigung, sind von den Secretarien der Schwurgerichtshöfe zu verzeichnen und von den Präsidenten (§. 8) nach erfolgter Revision zu genehmigen.

Die beim Ober=Appellationsgerichte erwachsenen Kosten sind in gleicher Weise von dem Secretair zu verzeichnen und vom Präsidenten des Ober=Appellationsgerichts zu genehmigen.

Die Kosten der Vertheidigung werden dagegen auf schriftlichen Antrag der Vertheidiger von den betreffenden Präsidenten (§. 8) festgesetzt.

Achter Titel.

Schlußbestimmungen.

§. 172. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. März 1850 in Wirksamkeit.

§. 173. Sie erstrecken ihre Wirksamkeit auf sämmtliche anhängige Untersuchungen, insofern nicht bereits ein Haupterkenntniß gesprochen ist.

§. 174. Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind, ein jedes in seinem Geschäftszweige, mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz soll in die erste Abtheilung der Gesetz=Sammlung aufgenommen werden.

So gegeben Hannover, den 24. December 1849.

Ernst August.

Düring.

---

8. September 1840 §. 48. Der Angeschuldigte soll, wenn er in die Kosten verurtheilt wird, und des Vermögens ist, auch zur Zahlung der Gerichtsgebühren verpflichtet sein.

In Ansehung der Erhebung und Berechnung der Stempelsteuer bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. October 1834 (4. September 1844) in Kraft.

Die sonstigen Proceßkosten sind nach den Grundsätzen zu berechnen und zu ermäßigen, welche die beigefügte Taxe enthält. Andere darunter nicht begriffene baare Auslagen und Vergütungen, namentlich Diäten, in so fern solche in den zulässigen Fällen berechnet werden dürfen, und Kosten des Unterhalts der Gefangenen sind in dem Falle der Verurtheilung eines Angeschuldigten zum Kostenersatze nach den darüber bestehenden Anordnungen oder nach dem wirklich verausgabten Betrage zu liquidiren.

Anhang.

Die Taxe der Proceßkosten in Criminalsachen vom 8. September 1840 wird durch die nachfolgenden Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

Zu I. (Gerichtsgebühren.) *)

1) Für mündliche Verhandlungen von den Schwurgerichtshöfen oder dem Ober=Appellationsgerichte, einschließlich des Erkenntnisses, sind 5 — 10 Thlr. zu berechnen.

---

*) I. Gerichtsgebühren.

1) Für jede im Laufe eines Tages in derselben Untersuchungssache vorgenommene mündliche Verhandlung, welche das Verhör eines oder mehrerer Angeschuldigten, Zeugen, Sachverständige u. s. w. oder einen sonstigen Theil der Untersuchung begreift, mit Einschluß des Protocolls 12 *ggr* bis 1 *ℛ︎* 8 *ggr*;

2) Ist die Verhandlung nur von geringem Umfange, wie solche, welche nur eine einfache Eröffnung an eine Person, oder eine kurze Vernehmung über einen minder wichtigen Nebenpunct zum Gegenstande hat, so beträgt die dafür, mit Einschluß des Protokolls, anzusetzende Gebühr 8 *ggr*;

3) Für ein Erkenntniß 12 *ggr* bis 5 *ℛ︎*;

4) Für einen Bericht, oder ein Ersuchungs=Schreiben, wenn darin eine ausführlichere Darstellung aus der Sache selbst enthalten ist, 12 *ggr* bis 2 *ℛ︎*, in andern Fällen 8 *ggr*;

5) Für ein Rescript, welches umfassende Aufträge oder Verfügungen enthält, 12 *ggr* bis 2 *ℛ︎*, in andern Fällen 8 *ggr*;

6) Für einen Steckbrief oder eine sonstige öffentliche Bekanntmachung 8 *ggr* bis 16 *ggr*.

Die obigen Gebühren sind soweit dabei ein Spielraum gelassen ist, nach Verhältniß der Wichtigkeit der Sache, des Umfanges und der Schwierigkeit der einzelnen Arbeit, anzusetzen.

II. Gebühren der Gerichts=Unterbedienten.

Dieselben erhalten:

1) für jede Vorladung oder mündliche Eröffnung die in der Sporteltaxe für die Untergerichte vom 13. December 1834 unter №. 163 bestimmte Gebühr. †)

---

†) Für die Insinuation eines jeden Original=Bescheides, Erkenntnisses oder einer sonstigen gerichtlichen Verfügung, Vorladung u. s. w. mit Inbegriff der darüber auszustellenden Bescheinigung, ohne Unterschied, ob solche in= oder außerhalb des Wohnorts des Unterbedienten vorzunehmen, 4 *ggr*. Diese erhöhete Insinuationsgebühr tritt aber nur als Entschädigung für die durch die Sporteltaxe vom 5. October 1827 №. 175 angeordneten Meilengelder ein, und es bleibt daher in Ansehung dieses Gebührensatzes eine abweichende Bestimmung für alle diejenigen

Dauert die Verhandlung länger als einen Tag, so ist die erwähnte Summe für jeden einzelnen Tag in Ansatz zu bringen.

Zu III. (Verschiedene Proceßkosten.) *)

1) Die nicht von Amtswegen bestellten Vertheidiger haben keinen Anspruch auf Reisekosten und Diäten aus öffentlichen Mitteln.

---

2) Für jede Real-Citation oder Verhaftung 8 *ggr*;

3) Für Hülfeleistung bei Untersuchungs-Handlungen außerhalb der Gerichtsstelle, imgleichen für Haussuchungen die in der Sporteltaxe vom 13. December 1834 unter № 170 enthaltene Gebühr (die ersten 3 Stunden 8 *ggr*, jede Stunde über diese Zeit 2 *ggr*);

4) Für einen schriftlichen Bericht 6 *ggr*.

*) III. Verschiedene Proceßkosten.

1) Dem Vertheidiger soll in Fällen des Unvermögens des Angeschuldigten künftighin allenthalben — insofern nicht bei Stadt- †) und

---

Gerichts-Bezirke vorbehalten, in welchen die obige Rücksicht nicht eintritt. Bei Vorladungen zu Syndicats-Aufnahmen erhält der Gerichts-Unterbediente von jedem Vorgeladenen 2 *ggr*. Bei Gemeinden über 12 Mitglieder aber für jedes ferner vorgeladene Mitglied nur 1 *ggr*. Für die Besorgung von Abschriften an denjenigen, welcher sie erbeten hat, falls derselbe nicht vorzieht, solche selbst abzuholen, 1 *ggr*. So oft erbetene Abschriften neben einem Bescheide mitgeschickt werden, findet die obige Gebühr für Besorgung derselben an die Parthei überall nicht Statt, indem in einem solchen Falle die Insinuationsgebühr auch die Vergütung für jene Besorgung an den Extrahenten oder die Gegenparthei mit begreift. Meilengelder finden überall nicht weiter Statt; der Unterbediente hat übrigens für die Behändigung des Insinuations-Documents an die innerhalb des Amts wohnende Parthei oder den Bevollmächtigten derselben, ohne weitere desfallsige Gebühr, gehörig Sorge zu tragen, und versteht es sich daneben von selbst, daß für die Insinuation, wie und durch welchen Unterbedienten sie auch beschafft werden mag, nur die einfache Gebühr genommen werden darf.

†) Authentische Erklärung vom 15. Februar 1845. Ernst August u. s. w. Wir haben vernommen, daß die Fassung der dem Gesetze vom 8. Septbr. 1840 über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen beigefügten Taxe der Proceßkosten unter № III. 1 bei einzelnen Stadt- und Patrimonialgerichten insofern zu Zweifeln Veranlassung gegeben hat, als dafür gehalten worden ist, daß, weil früherhin, sei es nun in Folge einer gesetzlichen Bestimmung, oder aber herkömmlich, in Fällen des Unvermögens der Angeschuldigten für die Vertheidigung derselben eine Vergütung aus der Casse des Gerichtsherrn den Advocaten nicht zugebilligt oder verabfolgt worden wäre, denselben auch gegenwärtig kein Anspruchsrecht darauf zustehe; da diese Ansicht jedoch mit dem wahren Sinne der Eingangs erwähnten Vorschrift nicht übereinstimmt, selbiger gemäß vielmehr lediglich nur dann den betreffenden Advocaten für die Vertheidigung von unvermögenden Angeschuldigten eine Vergütung aus der Casse des Gerichtsherrn bei Stadt- und Patrimonialgerichten nicht zukommt, falls eine Verbindlichkeit derselben zur unentgeltlichen Übernahme der Vertheidigung auf speciellen Titeln beruhet; so haben Wir solches, dem Antrage der getreuen Stände-Versammlung vom 23. Julius v. J. entsprechend, hiedurch ausdrücklich zu erklären für angemessen geachtet.

2) In Betreff der Vertheidigungsgebühren für unvermögende Angeklagte behält es bei den Vorschriften der Taxordnung unter III. 1 sein Bewenden.

---

sonstigen Patrimonialgerichten eine Verpflichtung der Advocaten zur unentgeltlichen Vertheidigung besteht — aus der Casse des Gerichtsherrn als mäßige Vergütung zugebilligt werden:

a. für die Haupt-Vertheidigung eines Angeschuldigten oder mehrerer Complicen von 2 ℳ bis 15 ℳ, in besonders schwierigen und wichtigen Fällen aber ein Mehreres bis 25 ℳ;

b. für eine weitere Vertheidigung, eine Appellations-Ausführung oder eine Nichtigkeits-Beschwerde, wenn der Angeschuldigte noch nicht vertheidigt gewesen, ebensoviel;

c. für eine der unter b. benannten Arbeiten, imgleichen für eine Vertheidigung zur Abwendung der Special-Inquisition, ein Drittheil bis zur Hälfte desjenigen, was für eine gleich qualificirte Haupt-Vertheidigung in derselben Sache ungefähr zuzubilligen sein würde. Ausnahmsweise kann indeß auch eine Appellations-Ausführung nach vorhergegangener Vertheidigung nach den Bestimmungen unter a. tarirt werden, wenn der Gegenstand besonders schwierig und die Arbeit zweckmäßig war. Wenn dagegen die Kosten der Vertheidigung aus den eigenen Mitteln des Angeschuldigten ersetzt werden, so kommen die für Bestimmung des Honorars der Advocaten sonst geltenden Grundsätze zur Anwendung.

Copialien und baare Auslagen für etwa unternommene nothwendige Reisen sind dem Defensor besonders zu vergüten. Im Übrigen aber begreift das nach den obigen Bestimmungen zu ermäßigende Honorar die Belohnung für alle und jede Bemühungen ohne Unterschied, welchen der Vertheidiger der Defension halber sich unterzogen hat, namentlich auch für die Einsicht der Acten und für Unterredungen mit dem Angeschuldigten.

Das Maß der Belohnung des Defensors ist innerhalb der obigen Grenzen nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache und nach der Gründlichkeit und Zweckmäßigkeit der Arbeit zu bestimmen.

2) Die den Ärzten, Wundärzten, Chemikern und Hebammen für die in Criminalprocessen ihnen aufgetragenen Untersuchungen gebührenden Belohnungen sind durch besondere Verordnungen bestimmt.

3) Ein Notar erhält für seine Gegenwart bei einer gerichtlichen Handlung an Diäten 2 ℳ, wenn aber seine Gegenwart unter 2 Stunden dauert, 1 ℳ.

4) Ein Geistlicher erhält, wenn er bei einem Reinigungseide behuf der Warnung gegen den Meineid zugezogen wird, 2 ℳ.

5) Einem jeden Kunstverständigen ist für eine ihm aufgetragene Untersuchung und Begutachtung, mit Einschluß des etwa zu verfassenden schriftlichen Gutachtens, sofern keine Bestimmung durch besondere Ver-

3) Wenn die Kosten der Vertheidigung aus den eigenen Mitteln des Angeklagten zu ersetzen sind, so soll die Gebühr für die mündliche Verhandlung 3—6 Thlr. betragen.

Dauert die Verhandlung länger als einen Tag, so ist die erwähnte Summe für jeden Tag in Ansatz zu bringen.

Diese Vorschriften finden jedoch keine Anwendung, wenn der Vertheidiger mit dem Angeklagten eine besondere Vereinbarung wegen der Gebühr getroffen hat.

Für sonstige Bemühungen des Vertheidigers (Unterredung, Acten-Einsicht u. s. w.) kommen die bestehenden Grundsätze zur Anwendung.

---

ordnung darüber getroffen ist, in den Fällen gewöhnlicher Mühverwaltung 12 ggr bis 2 ℛ zuzubilligen.

6) Ein jeder Schätzer erhält für eine ihm aufgetragene Schätzung mit Einschluß aller Neben-Bemühungen in gewöhnlichen Fällen 4 bis 16 ggr, wenn aber die Untersuchung der abzuschätzenden Gegenstände einen mehr als gewöhnlichen Zeitaufwand erfordert, nach Verhältniß ein Mehreres bis zu 2 ℛ.

7) Ein Dolmetscher ist nach dem Umfange des Geschäfts zu belohnen, und ist ihm nicht weniger als 12 ggr zuzubilligen.

8) Eine Entschädigung der Zeugen für Versäumniß findet nicht Statt. Nur wenn sie durch Tagelohn oder ein sonstiges Gewerbe lediglich den nothdürftigen Unterhalt sich verschaffen, erhalten sie nach der Ermäßigung des untersuchenden Gerichts den landüblichen Lohn eines Tages, soweit sie durch die Vernehmnng einen bestimmten Verlust an ihrem Broterwerbe erleiden.

Hinsichtlich der Entschädigung der Zeugen sollen dagegen die darüber in Civilsachen geltenden Grundsätze befolgt werden, wenn Jemand in die Untersuchungskosten verurtheilt worden, der zu deren Tragung vermögend ist.

9) Reisekosten und sonstige baare Auslagen sind, soweit dafür eine besondere Bestimmung nicht gegeben ist, nach Stand und anderen persönlichen Eigenschaften vom untersuchenden Gerichte zu ermäßigen; es darf aber niemals ein Mehreres dafür zugebilligt werden, als was nach diesen Rücksichten sich als durchaus nothwendig dargestellt.

10) An Abschreibegebühren wird für einen jeden auf jeder Seite mit 30 Zeilen von 12 Sylben angefüllten Bogen, wenn wenigstens zwei volle Seiten beschrieben sind, 2 ggr, sonst nur 1 ggr vergütet.

Die unter I. und II. aufgeführten Gerichtsgebühren und Gebühren der Gerichts-Unterbedienten können nur in dem Falle berechnet werden, wenn ein Angeschuldigter in die Proceßkosten verurtheilt wird und zu deren Bezahlung hinreichendes Vermögen besitzt.

Dasselbe gilt von den Abschreibegebühren für gerichtliche Ausfertigungen, soweit wegen deren Vergütung nicht besondere Einrichtungen bestehen.

4) Den zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladenen und erschienenen Zeugen ist auf ihr Verlangen an Entschädigung für Versäumniß der Betrag von mindestens 6 Sgr. zuzubilligen.

5) Die Geschworenen haben nur Anspruch auf Entschädigung für Reisekosten, welche für jede Meile der Hinreise und der Rückreise auf 12 Sgr. festgesetzt wird. Entfernungen unter $\frac{1}{4}$ Meile werden gar nicht, dagegen Entfernungen über $\frac{1}{4}$ Meile gleich einer Meile berechnet.

Druck von August Grimpe.